

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 69

DIENSTAG, DEN 27. AUGUST

2024

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	1473	Richtlinie zur Durchführung des Zulassungsverfahrens für den HAFENGEBURTSTAG HAMBURG (Teilnahmebestimmungen „Hafenmeile“)	1483
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1473	Lärmaktionsplan für Hamburg – Überarbeitung/Fortschreibung des Lärmaktionsplans für Hamburg (Vierte Stufe) gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Freigabe zur Öffentlichkeitsbeteiligung	1489
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1474	Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe und/oder für beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss Hamburg-Mitte.	1489
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1475	Bekanntmachung des Volksbegehrens „Hamburger Zukunftsentscheid“	1490
Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld (Teilnahmebestimmungen)	1476		

BEKANTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 4. September 2024, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 27. August 2024

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1473

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die HafenCity Hamburg GmbH als Vorhabensträger hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Sanierung der Kaimauer des Hothusenkais eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben einen sonstigen Gewässerausbau zum

Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist die Vorspundung der 109 Jahre alten und nicht mehr dauerhaft standsicheren Kaimauer am Südufer der Nordereibe stromabwärts der Elbbrücken (Hothusen kai) auf einer Länge von 695 m mit einer rückverankerten Stahlspundwand mit einem Vorbaummaß von 4,80 m, wodurch eine Wasserfläche von 3336 m² verlorengelht.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass trotz bauzeitlicher Lärmauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Durch den Verzicht auf Ramm- oder Vibrationsarbeiten zum Einbringen der Spundwandbohlen, die stattdessen in Bohrlöcher eingestellt werden, werden die Schallemissionen so weit reduziert, dass die in der AVV Baulärm angegebenen Grenzwerte beidseits der Elbe und auf der Veddel eingehalten werden. Auch die Pfähle zur Rückverankerung der neuen Wand werden nicht gerammt, sondern gebohrt; daher ist auch durch diese Arbeiten nicht mit einer erhöhten Lärmemission zu rechnen.

Auch wenn die Durchführung des Vorhabens den Verlust von Individuen benthischer Arten zur Folge hat und ferner Unterwasserschall für Fische störend ist, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Bestände an Benthos-Organismen werden auf Grund der – verglichen mit der Gesamtfläche des angrenzenden Elbabschnitts – geringen Größe der betroffenen Fläche nicht gefährdet und die Fische können dem Lärm zur offenen Elbe hin ausweichen. Der Bereich zwischen der Bestandwand und der neuen Wand wird abgefischt. Terrestrische Pflanzen und auch Tiere sind durch Rodungsarbeiten betroffen, die auf der Oberseite der Bestandwand erforderlich werden. Die zu rodende Gehölzvegetation ist allerdings kleinwüchsig und von geringem Alter, die Ruderalfläche nur spärlich bewachsen. Zwar müssen 14 Weidenbäume und zwei Erlen gefällt werden, diese werden jedoch durch 44 hochstämmige Neupflanzungen ersetzt. Der Umstand, dass zu den zu rodenden Pflanzen auch Arten zählen, die auf der Roten Liste verzeichnet sind, führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, da im weiteren Umfeld des Holthusenkais diverse weitere Bestände dieser Pflanzen siedeln; örtlich ist eine Gefährdung dieser Arten daher nicht zu befürchten. Der Eintritt der Zugriffsverbote für die im Vorhabensgebiet vorkommenden ubiquitären Brutvögel sowie für Fledermäuse kann – unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – ausgeschlossen werden. Eine kleine Population der gefährdeten Farnart Mauerraute, die in den Rissen der alten Uferwand siedelt, ist durch das Vorhaben betroffen; der Vorhabensträger wird jedoch Vorkehrungen zur Wiederansiedlung der Mauerraute treffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Klima sowie Landschaft können ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig im Umfeld urbaner Bebauung auf gestörten subaquatischen Böden durchgeführt wird. Gleiches gilt trotz der Emissionen der Baumaschinen für das Schutzgut Luft auf Grund der gegebenen Vorbelastung im urbanen Umfeld und auf Grund der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die durch die Arbeiten zum Einbringen der Spundwandelemente zu erwartenden Sedimentverwirbelungen auf dem Gewässergrund sind kleinräumig und kurzzeitig und hinterlassen keine bleibenden Auswirkungen; der Verlust an Wasserfläche ist unter Berücksichtigung der Größe betroffenen Abschnittes der Norderelbe marginal, zumal die Fläche lediglich die Form eines schmalen Streifens hat.

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen durch das Überschütten der historischen Bestandwand. Auch diese Auswirkungen sind jedoch nicht als erheblich nachteilig einzustufen, da die

Wand nicht unter Denkmalschutz steht und große Teile ihrer Substanz überschüttet erhalten bleiben. Ferner würde ein Verzicht auf die Baumaßnahme den Einsturz und damit den Verlust des historischen Bestandes nach sich ziehen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen. Zwar ist die Umgestaltung der stromaufwärts angrenzenden Böschung des Holthusenufers ebenso vorgesehen wie die Sanierung der stromabwärts benachbarten Veddelhöftspitze, doch schon jetzt lässt sich feststellen, dass selbst bei einer kumulierten Betrachtung aller drei Maßnahmen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter als unerheblich einzustufen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 27. August 2024

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1473

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg (LIG) als Vorhabensträger hat – vertreten durch die ReGe-Projektrealisierungsgesellschaft Hamburg – bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Reduzierung der Solltiefe des Brooksfleets zwischen Speicher G und Speicher O eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben einen sonstigen Gewässerausbau zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist das Aufbringen einer im Mittel 1,50 m mächtigen Sandschicht auf den Gewässerboden eines 200 m langen Abschnittes des Brooksfleets zwischen dem Kibbelsteg und der Neuerwegsbrücke, um die Uferwände des Fleetes besser abzustützen.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass trotz bauzeitlicher Lärmauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Richtwertüberschreitung der AVV Baulärm ist ausschließlich punktuell jeweils im Bereich des sich im Fleet voran bewegenden Baugerätes zu erwarten. Die Auswirkungen der Emissionen an den einzelnen Immissionsorten bestehen daher nur kurzzeitig. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Immissionsorte ausschließlich gewerblich genutzt werden, sodass ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen während der kurzzeitigen Lärmeinwirkung vermieden werden kann; Wohnnutzung gibt es im betroffenen Gebiet nicht.

Auch wenn die Durchführung des Vorhabens den Verlust von Individuen benthischer Arten zur Folge hat und sie ferner für Fische störend ist, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Bestände an Benthos-Organismen in der Speicherstadt werden nicht gefährdet und erholen sich durch von den benachbarten Fleeten ausgehender Neubesiedlung rasch wieder. Die Fische können der Störung ausweichen, da das Fleet zu den anderen Fleeten hin offen ist. Das Vorhandensein weiterer terrestrischer oder aquatischer Tiere oder Pflanzen kann auf Grund der beidseits bis unmittelbar an die Wasserfläche heranreichenden Bebauung weitgehend ausgeschlossen werden; eventuell in den Dachbereichen der Speichergebäude nistende Haussperlinge sind als Kulturfolger durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, zumal diese oberhalb des Wasserspiegels nur minimale Auswirkungen zeigt. Aus demselben Grund sind auch negative Auswirkungen auf potenziell im Vorhabensbereich vorkommende Fledermäuse auszuschließen.

Das Schutzgut Boden ist trotz des Überdeckens des anstehenden Gewässerbodens mit Sand nicht beeinträchtigt, da sich durch natürliche Sedimentation binnen kurzer Zeit wieder eine Bodenstruktur einstellt, die jener vor Realisierung der Maßnahme entspricht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Klima und Landschaft können ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig im Umfeld urbaner Bebauung auf gestörten subaquatischen Böden durchgeführt wird. Gleiches gilt trotz der Emissionen der Baumaschinen für das Schutzgut Luft auf Grund der gegebenen Vorbelastung im urbanen Umfeld und auf Grund der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die durch die Rammarbeiten zu erwartenden Sedimentverwirbelungen auf dem Gewässergrund sind kleinräumig und kurzzeitig und hinterlassen keine bleibenden Auswirkungen. Der gegebenenfalls durch die Sedimentverwirbelungen ausgelösten Sauerstoffzehrung bei warmen Temperaturen wird durch Auflagen begegnet, die die Bauzeiten abhängig von den Temperaturverhältnissen einschränken.

Obwohl die Maßnahme innerhalb des UNESCO-Weltkulturerbes „Hamburger Speicherstadt“ durchgeführt wird, kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden. Da die Arbeiten ausschließlich auf der Gewässerohle des Fleetes durchgeführt werden, wird der optische Eindruck der Speicherstadt nicht verändert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahme der Aufrechterhaltung der Standsicherheit der Uferwände in der Speicherstadt dient und somit für die Erhaltung des Weltkulturerbes unerlässlich ist.

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind trotz der im benachbarten Wandrahmsfleet geplanten identischen Maßnahme auf Grund der geringen Auswirkungen beider Vorhaben ebenfalls nicht zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 12. August 2024

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1474

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg (LIG) als Vorhabensträger hat – vertreten durch die ReGe-Projektrealisierungsgesellschaft Hamburg – bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Reduzierung der Solltiefe des Wandrahmsfleets im Bereich der Speicher S, T und U eine Plan genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben einen sonstigen Gewässerausbau zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist das Aufbringen einer im Mittel 1,50 m mächtigen Sandschicht auf den Gewässerboden eines 140 m langen Abschnittes des Wandrahmsfleets zwischen der Wandbereiterbrücke und der Wandrahmsfleetbrücke, um die Uferwände des Fleetes besser abzustützen.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass trotz bauzeitlicher Lärmauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Richtwertüberschreitung der AVV Baulärm ist ausschließlich punktuell jeweils im Bereich des sich im Fleet voran bewegenden Baugerätes zu erwarten. Die Auswirkungen der Emissionen an den einzelnen Immissionsorten bestehen daher nur kurzzeitig. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Immissionsorte ausschließlich gewerblich genutzt werden, sodass ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen während der kurzzeitigen Lärmeinwirkung vermieden werden kann; Wohnnutzung gibt es im betroffenen Gebiet nicht.

Auch wenn die Durchführung des Vorhabens den Verlust von Individuen benthischer Arten zur Folge hat und sie ferner für Fische störend ist, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Bestände an Benthos-Organismen in der Speicherstadt werden nicht gefährdet und erholen sich durch von den benachbarten Fleeten ausgehender Neubesiedlung rasch wieder. Die Fische können der Störung ausweichen, da das Fleet zu den anderen Fleeten hin offen ist. Das Vorhandensein weiterer terrestrischer oder aquatischer Tiere oder Pflanzen kann auf Grund der beidseits bis unmittelbar an die Wasserfläche heranreichenden Bebauung weitgehend ausgeschlossen werden; eventuell in den Dachbereichen der Speichergebäude nistende Haussperlinge sind als Kulturfolger durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, zumal diese oberhalb des Wasserspiegels nur minimale Auswirkungen zeigt. Aus demselben Grund sind auch negative Auswirkungen auf potenziell im Vorhabensbereich vorkommende Fledermäuse auszuschließen.

Das Schutzgut Boden ist trotz des Überdeckens des anstehenden Gewässerbodens mit Sand nicht beeinträchtigt, da sich durch natürliche Sedimentation binnen kurzer Zeit wieder eine Bodenstruktur einstellt, die jener vor Realisierung der Maßnahme entspricht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Klima und Landschaft können ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig im Umfeld urbaner Bebauung auf gestörten subaquatischen Böden durchgeführt wird. Gleiches gilt trotz der Emissionen der Baumaschinen für das Schutzgut Luft auf Grund der gegebenen Vorbelastung im urbanen Umfeld und auf Grund der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die durch die Rammarbeiten zu erwartenden Sedimentverwirbelungen auf dem Gewässergrund sind kleinräumig und kurzzeitig und hinterlassen keine bleibenden Auswirkungen. Der gegebenenfalls durch die Sedimentverwirbelungen ausgelösten Sauerstoffzehrung bei warmen Temperaturen wird durch Auflagen begegnet, die die Bauzeiten abhängig von den Temperaturverhältnissen einschränken.

Obwohl die Maßnahme innerhalb des UNESCO-Weltkulturerbes „Hamburger Speicherstadt“ durchgeführt wird, kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden. Da die Arbeiten ausschließlich auf der Gewässersohle des Fleetes durchgeführt werden, wird der optische Eindruck der Speicherstadt nicht verändert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahme der Aufrechterhaltung der Standsicherheit der Uferwände in der Speicherstadt dient und somit für die Erhaltung des Weltkulturerbes unerlässlich ist.

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind trotz der im benachbarten Brooksfleet geplanten identischen Maßnahme auf Grund der geringen Auswirkungen beider Vorhaben ebenfalls nicht zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 12. August 2024

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1475

Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld (Teilnahmebestimmungen)

Übersicht

- I. Veranstaltungszweck
- II. Festsetzung und Veröffentlichung
- III. Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme
- IV. Auswahlverfahren
- V. Zulassung
- VI. Aufbau der Geschäfte
- VII. Geschäftsbetrieb
- VIII. Räumung
- IX. Beteiligung an den Veranstaltungskosten
- X. Abweichung
- XI. Inkrafttreten

I.

Veranstaltungszweck

Das Frühlingsfest, das Hummelfest und der Dommarkt sind jeweils konzeptionell unterschiedliche Volksfeste im Sinne von § 60 b Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO), auf denen von einer Vielzahl von Schaustellerinnen und Schaustellern in möglichst umfassender und ausgewogener Weise Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dargeboten und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Volksfeste auf dem Heiligengeistfeld haben ihren Hauptzweck in der Belustigung und der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher sowie eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Freie und Hansestadt Hamburg und für das überwiegend klein- und mittelständisch strukturierte Schaustellergewerbe.

Um ein möglichst buntes, abwechslungsreiches, ausgewogenes, dem aktuellen Zeitgeist entsprechendes aber auch traditionsgebundenes Bild zu erreichen und dabei auch die Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher zu erfüllen, ist die Zuordnung der verschiedenartigen Geschäfte zueinander besonders wichtig. Aus diesem Grund ist das Verhältnis der einzelnen Geschäftszweige nach Anzahl und Größe ständig einer Überprüfung zu unterziehen und dem jeweiligen Veranstaltungszweck entsprechend anzupassen.

II.

Festsetzung und Veröffentlichung

1. Die Volksfeste auf dem Heiligengeistfeld werden von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) als Veranstalterin, vertreten durch die zuständige Behörde, gemäß §§ 60 b Absatz 2, 69 GewO nach Tag des Beginns und Endes, täglicher Öffnungszeit und Platz für jeden Fall der Durchführung schriftlich festgesetzt. Im Falle einer Veranstaltung nach § 31 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) wird die Festsetzung auf Antrag der Veranstalterin durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte vorgenommen.
2. Die Termine für die drei DOM-Veranstaltungen werden in der Regel im Amtlichen Anzeiger des vorangegangenen Kalenderjahres bekannt gegeben.

III.

Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme

1. Die Fristen zur Bewerbung um die Teilnahme an den Volksfesten werden mit der Bekanntgabe der jeweiligen Termine im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
2. Die Teilnahme an den Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld der Kalenderjahre ab 2025 ist bis zum 15. August des vorangegangenen Jahres online zu beantragen.
3. Der Link für die Onlinebewerbung sowie alle weiteren Informationen zur Bewerbung für den Hamburger DOM (insbesondere die Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld, die Auswahlkriterien für die DOM-Veranstaltungen und die Vergabetermine) sind auf der Internetseite <https://www.hamburg.de/dom/dom-bewerbungen> veröffentlicht.
4. Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

In den Anträgen sind Frontlänge und Tiefe des benötigten Raumes, sowie die Höhe, Länge und Tiefe des Geschäftes, die Geschäftsgattung nebst genauer Beschreibung, Anzahl der Wohn- und Packwagen und der Stromanschlusswert anzugeben. Bei Verkaufsgeschäften ist die Warenart zu bezeichnen, bei Schaugeschäften das Programm und bei Spielgeschäften die Spielbeschreibung beizufügen. Mit den Anträgen ist ferner eine Grundrisskizze mit Angaben von Maßen und Beschreibungen der Ein- und Ausgänge sowie mindestens ein aussagekräftiges farbiges Lichtbild des Geschäftes hochzuladen. Die Unterlagen müssen den aktuellen Zustand und ggf. die Ausstattung des Geschäftes in einer Weise erkennen lassen, die eine eindeutige Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die unter Abschnitt IV Nummer 6 genannten relevanten Vergabekriterien erlaubt.

5. Bei unveränderten Wiederholungsanträgen entfallen die letztgenannten Unterlagen, sofern sie noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei Wiederholungsanträgen für Volksfeste auf dem Heiligengeistfeld der Kalenderjahre ab 2025 können Bilder oder Unterlagen, die älter als fünf Jahre sind, nicht mehr als aktueller Stand gewertet werden; entsprechend sind dann die Unterlagen nach Maßgabe von Nummer 4 dieses Abschnittes hochzuladen. Das Datum und der Umfang der letzten Pflegemaßnahmen sind in jedem Fall anzugeben.
6. Im Antrag sind Name und Anschrift der Geschäftsinhaberin, des Geschäftsinhabers, der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Eigentumsverhältnisse, Firmenname, Rechtsform des Unternehmens, Handelsregistereintragung, Wohnsitz und Firmensitz anzugeben. Ferner sind die Vertretungsberechtigten und alle die Personen zu benennen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind.
7. Die Bewerberinnen und Bewerber haben nach Erhalt der Zulassung die zu diesem Zeitpunkt geltenden Fahr-, Eintritts- und Verkaufspreise auf einem Formblatt der Behörde bekannt zu geben.
8. Die Bewerberinnen und Bewerber haben alle für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerberechtlicher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer Art) einzureichen bzw. zu erfüllen.
9. Tatsächliche Veränderungen bzgl. der Angaben zu Nummern 6 bis 8 dieses Abschnittes sind unverzüglich anzuzeigen.
10. Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit Geschäften der in § 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO bezeichneten Art bewerben, müssen, wenn der Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist, gemäß § 55 f GewO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung für jedes einzelne Geschäft eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Versicherungspflichtig sind Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden sowie Schaufahren mit Kraftfahrzeugen und Steilwandbahnen mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von 1.000.000,- Euro und für Sachschäden in Höhe von 150.000,- Euro. Schießgeschäfte, Zirkusse, Schaustellungen von

gefährlichen Tieren und Reitbetriebe sind versicherungspflichtig mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von 500.000,- Euro und Sachschäden in Höhe von 150.000,- Euro. Bei der Bemessung der Schadensdeckungssummen wird bei Bewerbungen von Gesellschaften, bei denen die persönliche Haftung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beschränkt ist (z. B. GmbH, GmbH & Co. KG), eine diese Haftungseinschränkung kompensierende zusätzliche Deckung verlangt. Diese bemisst sich nach einem bestimmten prozentualen Aufschlag auf die Mindestdeckungssummen. Der Aufschlag beträgt 50 % und bei Schaustellergeschäften, mit denen Personen befördert oder bewegt werden, 100 %. Als Nachweis dient jeweils die Vorlage des Versicherungsscheines nebst einer Bestätigung der Versicherung, dass für die Dauer der Veranstaltung Versicherungsschutz besteht. Der Nachweis ist spätestens vor dem Auffahren auf den Markt bei der Behörde abzugeben.

11. Der Ersatz eines Geschäftes, dessen Bewerbungsunterlagen bereits eingegangen sind, durch ein anderes, gilt als neue Bewerbung, für welche die vorgesehenen Antragsfristen gelten.
12. Ergänzungen im Hinblick auf die eingereichten Bewerbungsunterlagen (insbesondere aktualisierte Lichtbilder) können grundsätzlich nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie bis zu einem von der Veranstalterin festgelegten Termin (sog. Vergabetermin) eingereicht werden. Der für die jeweilige Veranstaltung geltende Termin wird gemeinsam mit den Fristen zur Bewerbung um die Teilnahme an den Volksfesten (Nummer 1 dieses Abschnittes) im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht und wird zudem auf der unter Nummer 3 dieses Abschnittes aufgeführten Internetseite veröffentlicht.

IV.

Auswahlverfahren

1. Bewerberinnen und Bewerber haben gemäß § 70 Absatz 1 GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerberinnen und Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden können.
2. Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.
3. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern der Veranstalterin anderweitig, z. B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage bekannt sind.
4. Die in Hamburg ansässigen Schaustellerverbände (Landesverband des ambulanten Gewerbes und der Schausteller Hamburg e.V. und der Schaustellerverband Hamburg von 1884 e.V.) wirken an der Planung, Konzeption und Ausgestaltung der Veranstaltung fachlich beratend mit. Dazu erhalten sie Einsicht in die Zusammenstellung, soweit die Bewerberinnen und Bewerber sich im Bewerbungsformular damit einverstanden erklärt haben. Die Verbände

- haben dann bei einer Anhörung die Gelegenheit, sich auf Grund ihrer besonderen Fachkunde zu den Vorstellungen der Verwaltung zu äußern. Nach der Anhörung trifft die Veranstalterin ihre Auswahlentscheidung. Auf Grundlage der Auswahlentscheidung wird ein Belegungsplan für die Veranstaltung gefertigt, der den Verbänden zeitnah in einem weiteren Termin vorgestellt wird.
5. Allgemeine Ausschlussgründe im Vergabeverfahren
- 5.1 Von dem Vergabeverfahren werden grundsätzlich ausgeschlossen:
- 5.1.1 nach dem Bewerbungsstichtag eingegangene Bewerbungen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen besonderer persönlicher Gründe gehindert war, die Bewerbungsfrist einzuhalten) oder wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.
- 5.1.2 Bewerbungen, die hinsichtlich der verantwortlichen Personen oder des zu betreibenden Geschäftes unrichtige Angaben enthalten, gleichgültig, ob diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind anzuhören.
- 5.2 Von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können:
- 5.2.1 Bewerberinnen oder Bewerber, denen wesentliche oder wiederholte Versäumnisse im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus vorherigen Veranstaltungen anzulasten sind. Dieses ist insbesondere der Fall bei Bewerbungen mit Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen während der Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen oder genügt haben oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die für das betreffende Geschäft erforderliche persönliche Zuverlässigkeit haben oder die nicht in der Lage sind, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen der Veranstalterin anzuhalten. Auch unzureichende bzw. falsche Angaben während des Bewerbungsverfahrens, die nicht fristgerechte Absage der Teilnahme nach erfolgter Zulassung, der Aufbau eines anderen Geschäftes als des zugelassenen sowie der Betrieb des Geschäftes außerhalb der Öffnungszeiten können im Einzelfall zum Ausschluss führen.
- 5.2.2 Bewerbungen mit Leihgeschäften, wenn vergleichbare andere Bewerbungen mit Geschäften vorliegen, die im Eigentum der Bewerberin oder des Bewerbers stehen. Leihgeschäfte sind solche Geschäfte, die sich im Eigentum eines Dritten befinden und Schaustellerinnen sowie Schaustellern, die geeignet sind, zu Volksfesten zugelassen zu werden, gegen Umsatzbeteiligung oder einer sonstigen Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Dritte sind in der Regel Herstellerfirmen oder inländische oder ausländische Abschreibungsgesellschaften.
- 5.2.3 Bewerbungen mit Geschäften, die übermäßig hohe Stromanschlusswerte haben oder einen unverhältnismäßig großen Platzbedarf benötigen.
- 5.2.4 Bewerberinnen und Bewerber, die für ihre Leistungen oder Waren dem Volksfestcharakter der Veranstaltung zuwiderlaufende unangemessen hohe Preise verlangen.
- 5.2.5 Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht an den dem Gesamtinteresse dienenden Maßnahmen (z. B. „Familihtag“) oder an den Veranstaltungskosten beteiligen.
- 5.2.6 Bewerbungen für Geschäfte, die nicht zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung betriebsbereit fertiggestellt sind.
6. Grundsätze des Auswahlverfahrens bei Überangebot
- 6.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der unter Abschnitt I beschriebenen Grundsätze und Vorgaben der Veranstalterin ausschließlich am jeweiligen Veranstaltungszweck, am aktuellen Gestaltungswillen und an den platzspezifischen Gegebenheiten. Die Veranstalterin behält sich bei einem Überangebot von Bewerbungen vor, für bestimmte Geschäftsarten keine Standplätze vorzuhalten, vorausgesetzt, dass eine Bevorzugung dieser Geschäfte zum Erreichen des Veranstaltungszwecks nicht notwendigerweise erforderlich ist.
- 6.2 Die weitere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber orientiert sich unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des Geschäftes bezogen auf das Gelingen der jeweiligen Veranstaltung. Die Veranstalterin ist dabei nicht zwingend an ihre Entscheidung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden; dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Nummer 6.3 dieses Abschnittes im Falle der Geschäftsveräußerung bzw. Übernahme eines Geschäftes durch einen Dritten. Die Veranstalterin veröffentlicht ihre Auswahlkriterien unter <https://www.hamburg.de/dom/dom-bewerbungen>.
- 6.3 Bewerberinnen und Bewerber mit Geschäften gleicher Art und vergleichbarer Attraktivität (vgl. Nummer 6.2 dieses Abschnittes) erhalten gegenüber Neubewerberinnen und Neubewerbern den Vorzug, wenn ihr Geschäft als bekannt und sie/er selbst als bewährt anzusehen ist (Stammbeschicker).
- Ein Geschäft gilt als bekannt, wenn dieses auf dem Hamburger Dom zu dem jeweiligen Veranstaltungstyp (Frühlingsfest, Hummelfest und Dommarkt) mehrfach betrieben worden ist.
- Eine Bewerberin oder ein Bewerber hat sich bewährt, wenn sie/er seit fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat, ihren/seinen übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen ist oder wenn sie/er ihr/sein Geschäft ordentlich und ohne Beanstandungen geführt, sowie sich zuverlässig im Sinne der GewO gezeigt hat.
- Sofern ein bekanntes Geschäft von einem bewährten Schausteller in anderer Unternehmensform selbstständig oder unter der Beteiligung anderer Schausteller in aktiv geschäftsführender Funktion weitergeführt wird, gilt dieser weiterhin als Stammbeschicker. Andere mit der Geschäftsführung betraute, die Geschäftsführung aktiv ausübende und im Bewerbungsformular benannte Schausteller erlangen den Bewährtheitsstatus, wenn sie selbst seit fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten haben, ihren übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen sind und sie das Geschäft ebenfalls ordentlich und ohne

Beanstandungen geführt sowie sich zuverlässig im Sinne der GewO gezeigt haben. Sie gelten nach Ablauf dieser Zeit für das Geschäft somit ebenfalls als Stammbeschicker, selbst wenn sie dieses nach Ablauf der fünf Jahre alleinverantwortlich weiterführen.

- 6.4 Sollte nach den vorangegangenen Kriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, erhält die Bewerbung den Vorzug, die bei der Veranstalterin zuerst eingegangen ist. Bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Los.

V.

Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Veranstalterin ist bemüht, die Entscheidungen des Zulassungsverfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
2. Die Anlage zum Zulassungs- und Gebührenbescheid wird als Nebenbestimmung Bestandteil des Zulassungsbescheides.
3. Schaustellerinnen oder Schausteller, die eine Zulassung erhalten haben, sich dann aber gegen die Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung entscheiden, sind verpflichtet, die Veranstalterin unverzüglich, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zulassung, darüber zu unterrichten. Der Veranstalterin steht das Recht zu, bei verschuldeter verspäteter Absage, die Schaustellerin oder den Schausteller für eine bestimmte Anzahl von zukünftigen Domveranstaltungen nicht mehr zu berücksichtigen. Dieses gilt insbesondere für den Fall der wiederholten nicht fristgerechten Absage. Sollte die Absage erst während der Aufbauzeit erfolgen, ist die Veranstalterin allerdings schon im Fall des erstmaligen Versäumnisses berechtigt, die Schaustellerin bzw. den Schausteller zukünftig für eine bestimmte Anzahl an Domveranstaltungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Entscheidung der Veranstalterin erfolgt schriftlich nach Anhörung der/des Betroffenen. Die Frage, ob hier im Einzelfall zu Gunsten der/des Betroffenen von einem fehlenden Verschulden ausgegangen werden kann, bestimmt sich nach den Maßstäben des § 32 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) und ist von der/dem Betroffenen entsprechend nachzuweisen.

Eine verspätete Rückgabe der Zulassung löst zudem in Anwendung der Gebührenordnung für das Marktwesen Gebührenfolgen aus.

4. Verstirbt eine zugelassene Schaustellerin oder ein Schausteller oder ergibt sich auf andere Weise eine Rechtsnachfolge, erlischt grundsätzlich die Zulassung. Die Zulassung soll im Rahmen einer Ermessensentscheidung auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger übertragen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist unverzüglich eine neue Bewerbung einzureichen. Die in Abschnitt III Nummer 2 vorgesehenen Antragsfristen können in derartigen Fällen auch nachträglich verlängert werden.

VI.

Aufbau der Geschäfte

1. Voraussetzung für die Genehmigung zum Aufbau der Geschäfte ist neben der Erfüllung der im Zulas-

sungsbescheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen, dass den veranstaltungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen wurde, eine gültige Ausführungsgenehmigung sowie die zusätzlich erforderliche Baugenehmigung vorliegt, sofern diese nicht nach der Baufreistellungsverordnung entfällt, und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt oder nachgewiesen sind.

2. Der Tag des Aufbaubeginns wird im Zulassungsbescheid bezeichnet. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Lageplan, aus dem der vorgesehene Standplatz zu entnehmen ist. Die Platzeinweisung erfolgt im Rahmen der von der Veranstalterin vorgesehenen Verfahrensweise. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach der Platzeinweisung begonnen werden. Der Aufbau muss spätestens einen Tag vor Beginn des jeweiligen Volksfestes abgeschlossen sein. Platzgrenzen und die festgesetzten Fronten sind genau einzuhalten. Abweichungen sind mit der Veranstalterin abzusprechen.
4. Nur solche Wohnwagen und andere Wagen dürfen angefahren werden, die Bestandteil der zu errichtenden Geschäfte und die im Bewerbungsantrag angegeben sind. Ein Anspruch auf Unterbringung dieser Wagen kann aus der Zulassung zum Markt nicht hergeleitet werden.
5. Werden Sieleinträufe zum Einleiten von Abwasser benutzt, sind sie abzusperren bzw. abzusichern. Soweit es erforderlich ist, sind Sieledeckel anzuheben. Zum Unterlegen sind Kanthölzer o.Ä. von mindestens 1 m Länge zu verwenden. Verstopfungen der Siele, die durch Hineinfallen zu kurzer Kanthölzer o.Ä. hervorgerufen werden, werden auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers beseitigt.
6. Zur Errichtung von Ständen (Fliegende Bauten) bedarf es der bauaufsichtlichen Genehmigung. Ausgenommen davon sind Geschäfte und Stände mit einer Größe von weniger als 75 m² und 5 m Firsthöhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden. Die bauaufsichtliche Genehmigung ist spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der zuständigen Behörde zu beantragen; diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn für das Geschäft ein von einer Baugenehmigungsbehörde ausgestelltes gültiges Prüfbuch mit Bauschein und genehmigter Bauzeichnung vorgelegt wird und die für den Markt örtlich zuständige Baugenehmigungsbehörde gegen den Aufbau keine Bedenken erhebt. Nach § 66 Absatz 6 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) dürfen Fliegende Bauten nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Bauprüfabteilung unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt und ggf. der Fliegende Bau von der Bauprüfabteilung besichtigt wurde. Die Gebrauchsabnahme von Fahrgeschäften erfolgt durch den Technischen Überwachungsverein Nord e.V. Hamburg. Termine hierfür sind bis spätestens dem letzten Mittwoch vor Beginn der Veranstaltung unter Telefonnummer 040/8557 2284 direkt zu vereinbaren. Zur Gebrauchsabnahme sind die Starkstromanlagen aller Fliegenden Bauten von einem zugelassenen Elektroinstallateur zu überprüfen und der betriebs sichere Zustand durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Ohne diese Bescheinigung kann keine Gebrauchsabnahme erfol-

gen. Die Anlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Besichtigung keine Mängel ergeben hat bzw. wenn eventuelle Mängel noch während der Besichtigung abgestellt wurden.

VII.

Geschäftsbetrieb

1. **Verantwortlichkeit für die Sicherheit**
Die zugelassenen Schaustellerinnen und Schausteller sind verantwortlich für den Betrieb und die Sicherheit ihres Geschäftes sowie für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Sie können – falls erforderlich – eine weitere Person benennen, die für das Geschäft mitverantwortlich ist. Das Personal ist auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Die Geschäfte sind so zu bauen, dass das Publikum und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefahren geschützt sind. Werden Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Publikum, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bilden, so kann die Marktaufsicht die Schließung des Geschäftes bis zur Beseitigung der Mängel anordnen. Allen gesundheits-, bau-, feuer-, hygienischen-, veterinär- und sicherheitspolizeilichen Anordnungen ist unverzüglich zu entsprechen.
2. **Unfallverhütungsvorschriften**
Für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb des Geschäftes gelten die Unfallverhütungsvorschriften Schausteller- und Zirkusunternehmen (VBG 72), insbesondere die §§ 13 und 16.
Bei Unfällen ist das Dombüro, die Domwache und (bei Personenschäden) das DRK unverzüglich zu verständigen. In den Fahrständen der Fahr-, Kinderfahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte ist ein „Aufkleber mit den Telefonnummern der Domwache und des DRK“ deutlich sichtbar anzubringen sowie ein Telefon vorzuhalten.
3. **Schutz des Publikums**
Die Schaustellerinnen und Schausteller sind verpflichtet, insbesondere durch Bereitstellen von Aufsichtspersonal, dafür zu sorgen, dass das Publikum an besonders gefährlichen Stellen Hilfe findet, jede Überfüllung der Geschäfte vermieden wird und das Publikum nicht in den Gängen, auf der Plattform und an den Ausgängen steht. Betriebe, die mehr als 200 Personen fassen, müssen Notausgänge haben. Alle Türen müssen nach außen aufschlagen, augenfällig gekennzeichnet und jederzeit frei passierbar sein. Treppen und Rampen sind mit festem Geländer zu versehen. In Betrieben, die mehr als 300 Personen fassen, muss eine elektrische Notbeleuchtung vorhanden sein.
4. **Bereitstellung von Toiletten**
Schank- und Imbissbetriebe mit mehr als 60 m² Geschäftsfläche, die alkoholische Getränke ausschenken, müssen eine Toilette in unmittelbarer Nähe – für beide Geschlechter getrennt – zur Verfügung stellen. Der Zugang zu den Toiletten ist deutlich sichtbar zu beschildern.
5. **Marktverbot**
Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (HmbGVBl. 1985 S. 85) in der jeweils geltenden Fassung Personen, und damit auch beteiligte Schaustellerinnen und Schausteller sowie Besucherinnen oder Besucher, vom Markt verweisen und ggf. ein Marktverbot aussprechen.
6. **Verbot des Genusses berauschender Mittel**
Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel stehen, dürfen nicht an Maschinen, Geräten und Anlagen von Fahrgeschäften oder sonstigen zum Bewegen oder Transport von Menschen bestimmten Einrichtungen tätig sein oder beschäftigt werden.
7. **Öffnungszeiten und Beleuchtung**
Jede Schaustellerin und jeder Schausteller hat seinen Geschäftsbetrieb an allen Markttagen von Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und während der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten. Vor Beendigung der Veranstaltung darf der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und das Geschäft nicht ohne Genehmigung der Marktaufsicht abgebaut werden.
Außerhalb der Öffnungszeiten ist auf dem Veranstaltungsgelände jedes Feil- oder Anbieten von Waren, Leistungen und unterhaltenden Tätigkeiten untersagt.
Aus Sicherheitsgründen hat jede Schaustellerin und jeder Schausteller nach Beendigung der Öffnungszeiten während der Dunkelheit eine Notbeleuchtung im vorderen Außenbereich des Geschäftes einzuschalten.
8. **Reparaturen an Geschäften**
Reparaturen an Geschäften sind grundsätzlich vor Beginn der Marktaufsicht zu melden. Hiervon ausgenommen sind betriebsübliche Wartungs- und Pflegearbeiten sowie kleinere Instandsetzungen, die nur zu einem kurzfristigen Betriebsausfall führen. Mit Reparaturen an Fahrgeschäften, die zu einer Gefährdung von Personen führen können, insbesondere weil Kräne, Fahrzeuge oder ähnliche technische Hilfsmittel benötigt werden, darf erst eine Stunde nach dem Ende der täglichen Öffnungszeiten begonnen werden. Die Reparaturarbeiten müssen eine Stunde vor dem Beginn der täglichen Öffnungszeiten eingestellt werden. Soweit dabei Flächen anderer Schaustellerinnen und Schausteller benötigt werden, sind die Reparaturarbeiten mit diesen abzustimmen. Reparaturen während der Öffnungszeiten müssen von der Marktaufsicht genehmigt werden. Sie sind nur dann zulässig, wenn ausschließlich Flächen innerhalb der Grenzen des zugewiesenen Platzes in Anspruch genommen werden und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eine Gefährdung von Besucherinnen und Besuchern oder Schaustellerinnen und Schaustellern ausschließen. Bei Reparaturen an sicherheitsrelevanten Teilen von Geschäften ist die zuständige Bauaufsicht von der Schaustellerin oder dem Schausteller einzuschalten.
9. **Verbot gefährlicher Geräte**
Gemäß § 2 der Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte dürfen Sport-, Kampf- oder Jagdgeräte sowie Nachbildungen solcher Geräte, die nicht Waffen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung sind, jedoch ohne weitere Veränderungen zum Hauen, Stoßen, Stechen oder Schießen geeignet sind, nicht angeboten wer-

den. Das Gleiche gilt insbesondere für Beile, beilähnliche Werkzeuge, Nietengürtel, Schlagringe sowie Messer mit Ausnahme von Tisch- oder Taschenmessern.

10. Warenspielgeräte

Warenspielgeräte dürfen gemäß §§ 60 a Absatz 2 Satz 1, 33 c Absatz 1 Satz 2 GewO nur aufgestellt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Andere Spiele im Sinne des § 33 d Absatz 1 Satz 1 GewO bedürfen gemäß § 60 a Absatz 2 Sätze 2 und 3 GewO einer besonderen Erlaubnis, wenn die Spiele nicht den Voraussetzungen der Anlage zu § 5 a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung – SpielV) vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Bescheide über Warenspielgeräte und andere Spiele, die einer besonderen Erlaubnis bedürfen, sind im Geschäft der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

11. Befahren der Verkehrsflächen und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern

Fahrzeuge und Anhänger sind so abzustellen, dass auf den Verkehrswegen und Sicherheitsstraßen ständig eine Durchfahrt frei bleibt, dass die für den Feuerschutz installierten Hydranten, Feuermelder sowie die Versorgungsschächte für Elektrizität und Wasser sowie die aufgestellten Müllgroßbehälter ungehindert erreichbar sind und dass die Sieleinläufe nicht verstellt oder überbaut werden. Auf den Abstellflächen sind Fahrzeuge, Anhänger, Pack- und Wohnwagen so abzustellen, dass nur der unmittelbar für das jeweilige Fahrzeug erforderliche Platz in Anspruch genommen wird (keine sogenannten „Wagenburgen“ und „Höfe“). Es dürfen nur die in der Bewerbung angegebenen und zum Geschäft gehörenden Fahrzeuge, Anhänger, Pack- und Wohnwagen abgestellt werden. Zugmaschinen, Anhänger und alle Wohn- und Packwagen sind sichtbar mit Namen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Firmenbezeichnung zu versehen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Grünanlagen und das Befahren der Anlagen sind untersagt. Dies gilt auch für die Zeit der Auf- und Abbauphase. Bei Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften können Fahrzeuge und Anhänger abgeschleppt werden.

12. Feuerwehrweg

Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Feuerwehrezufahrten abgestellt werden. Das gilt auch außerhalb der Öffnungszeiten. Nummer 11 dieses Abschnittes gilt entsprechend.

13. Verantwortlich für das Abstellen von Fahrzeugen

Verantwortlich für das Abstellen der vorgenannten Fahrzeuge ist neben der Eigentümerin (Halterin) und dem Eigentümer (Halter) die zugelassene Schaustellerin bzw. der Schausteller. Deren Beschäftigte sind auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen.

14. Lärmverbot

Akustische Verstärkungen von Werbeansprachen (Rekommandieren) sind grundsätzlich nur für Fahr-, Spiel-, Schau- und Belustigungsgeschäfte zulässig. Das Abspielen von Musik ist grundsätzlich nur für Fahrgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte und Gaststätten erlaubt. Für Gaststätten gilt dies jedoch nur innerhalb eines geschlossenen Gebäudes

oder Zeltens. Verstärkungsanlagen sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, dass Nachbargeschäfte, Veranstaltungsteilnehmerinnen, -teilnehmer, Anwohnerinnen und Anwohner weder belästigt noch unverhältnismäßig gestört werden. Lautsprecher sollen so aufgestellt werden, dass ihr Schall schräg nach unten zur Mitte des Geschäftes gerichtet ist. Geben Lautsprecher oder andere Anlagen wegen zu großer Lautstärke Anlass zu Beanstandungen, sind diese Anlagen auf Anweisung der Marktaufsicht außer Betrieb zu setzen bzw. leiser einzustellen.

15. Preiskennzeichnung

Eine Preistafel, aus der die Höhe der Eintritts- oder Fahrpreise ersichtlich ist, muss deutlich sichtbar an der Vorderseite des Geschäftes angebracht sein. Dies gilt sinngemäß auch für die zum Verkauf und Verzehr angebotenen Waren. Auf Bedienungszuschläge ist deutlich – für jedermann erkennbar – hinzuweisen.

16. Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen sollen grundsätzlich montags, dienstags oder donnerstags durchgeführt werden. Veranstaltungen mit politischem Inhalt sind, von Ausnahmen abgesehen, nicht gestattet. Sonderveranstaltungen bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung der Veranstalterin.

17. Namensanbringung

An jedem Geschäft ist an der Frontseite ein Schild (mindestens 20 x 12 cm) gut sichtbar mit dem Familiennamen der Inhaberin oder des Inhabers oder einer persönlich haftenden Gesellschafterin, eines persönlich haftenden Gesellschafters, bei GmbH der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen.

18. Werbung

Die Verkehrswege dürfen nicht mit Werbeschildern, Fahnen u.Ä. überspannt werden. Tafeln und Zeichen für die Eigenwerbung dürfen grundsätzlich nicht über das Schutzdach bzw. den Vorbau in die StraÙe hineinragen und müssen gut befestigt sein. Fremdwerbung aller Art darf nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben werden. Das Schutzdach an den Vorderseiten der Stände (sog. Budenschirm) darf einschließlich der Streben nur bis zu 2,50 m über dem Erdboden herabgelassen werden.

19. Reinhaltung/Müllentsorgung

19.1 Jede Schaustellerin oder jeder Schausteller hat mindestens einen für die Besucherinnen bzw. Besucher frei zugänglichen Müllbehälter in ihrem bzw. seinem Geschäftsbereich aufzustellen.

19.2 Abfall, Verpackungsmaterial und anderer Unrat darf auf dem Veranstaltungsgelände nicht liegengelassen werden.

19.3 Die Schaustellerinnen und Schausteller müssen innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeiten des jeweiligen Markttagess ihre Standfläche und die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu deren Mitte besenrein säubern.

19.4 Die Müllentsorgung (auch der private Hausmüll) erfolgt nur auf dem zentralen Platz am Feuerwehrweg zu den festgelegten Zeiten. Der Müll sollte vorsortiert werden, um die Kosten gering zu halten.

- 19.5 Das Abladen oder Liegenlassen von Sperr- oder Sondermüll auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt.
20. Schneeräumung
Bei Schneefall sind die Schaustellerinnen und Schausteller verpflichtet, ihre Standfläche und die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu deren Mitte von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.
21. Hundehaltung
- 21.1 Hunde sind so zu halten, dass eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist. Das Hundegesetz vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- 21.2 Hunde sind grundsätzlich innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten (auch während der Auf- und Abbauphase) in eingefriedeten Bereichen des zugewiesenen Standplatzes (Zwinger oder Wohnwagen/Camping) sicher unterzubringen. Es ist auszuschließen, dass Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Dienststellen bzw. von der Veranstalterin beauftragte Unternehmerinnen und Unternehmer in ihrer Arbeit behindert bzw. dass sie oder sonstige Dritte (Besucherinnen und Besucher) gefährdet werden. Entsprechendes gilt für die Gefährdung von anderen Tieren oder Sachen durch Hunde. Das einfache Anleinen von Hunden ist nicht ausreichend.
- 21.3 Gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne von § 2 des Hundegesetzes dürfen grundsätzlich nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Veranstalterin. Hunde sind ausschließlich angeleint auf dem Veranstaltungsgelände zu führen.
- 21.4 Während der Öffnungszeiten ist das Führen von Hunden auf den Domstraßen – auch angeleint – verboten.
22. Errichtung von Feuerstellen, Feuerschutz
- 22.1 Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den folgenden Vorschriften – in der jeweils geltenden Fassung – entsprechen:
- 22.1.1 Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002- FGV),
- 22.1.2 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas“ (früher Unfallverhütungsvorschrift VBG 21),
- 22.1.3 den Technischen Regeln Druckgas (TRG), insbesondere der TRG 280 „Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter – Betreiben von Druckgasbehältern“,
- 22.1.4 den Technischen Regeln Rohrleitungen (TRR) bei Flüssiggas-Rohrleitungen, in denen ein Betriebsüberdruck herrscht oder entstehen kann, der größer als 0,1 bar ist,
- 22.1.5 den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) 1996,
- 22.1.6 den „Sicherheitstechnischen Grundsätzen für die Aufstellung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen auf dem Frühlings-, Sommer-, Winterdom, Hafengeburtstag, Alstervergnügen, Fischmarkt und den Weihnachtsmärkten der Innenstadt“.
- 22.2 Eine durch einen Sachkundigen ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufstellung der Flüssiggasanlagen ist bei den entsprechenden Anlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- 22.3 Dekorationen und Verkleidungen müssen schwer entflammbar sein. Dekorationen in Schankzelten müssen in sicherem Abstand von Flüssiggasanlagen angebracht sein. Verpackungsmaterial, Stroh, Papier oder ähnliches brennbares Material darf nicht offen neben den Ständen gelagert oder hingeworfen werden.
23. Haftung für Schäden, Verankerung von Geschäften
Jeder Schaden an der Veranstaltungsfläche, an baulichen Anlagen und Versorgungseinrichtungen ist sofort der Marktaufsicht zu melden. Die Schaustellerinnen und Schausteller haften für sämtliche Schäden, die sie oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Betreiben des Geschäftes Dritten zufügen. In die Flächen des Heiligengeistfeldes dürfen ausnahmslos keine Anker eingeschlagen werden.
24. Schankbetriebe und Lebensmittelgeschäfte
- 24.1 Lebensmittelverkaufsgeschäfte müssen allen hygienischen Anforderungen entsprechen (z.B. staubdichte Schutzscheibe vor Nahrungsmitteln, saubere Überkleidung für das Verkaufspersonal, gültiges Gesundheitszeugnis). Personen mit übertragbaren Krankheiten oder Hautausschlag o. Ä. dürfen bei der Herstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.
- 24.2 Der Verkauf von Getränken in Dosen und Einwegflaschen ist untersagt. Für den Verkauf von Getränken gilt: Im Innen- sowie Außenbereich ist ausnahmslos nur Mehrweggeschirr (Gläser, Tassen etc.) zu verwenden. Für den Außenverkauf an die Laufkundschaft gilt: Für Speisen bei Imbissständen, die überwiegend im Gehen verzehrt werden, können ausnahmsweise Einwegmaterialien in sparsamster Form, z.B. kompostierbare Pappen oder Servietten ausgegeben werden. Für die Kundschaft, die ihre Speisen am Stand verzehrt oder für Speisen, die in der Regel am Stand verzehrt werden, ist Mehrweggeschirr zu verwenden.
25. Schießhallen
Zur Vermeidung von Verunreinigungen der Plätze durch Tonsplitter haben Schießhallen, in denen Tonröhren- oder Blumenschießen veranstaltet werden, Tücher auszulegen oder Vorrichtungen anzubringen, die die zerschossenen Tonsplitter auffangen. Wird ein neues Schießgeschäft erstmals in Betrieb genommen, muss das Geschäft vorher von der zuständigen Dienststelle der Polizei abgenommen werden.
26. Bauchläden
Am Bauchladen dürfen nicht mehr als 25 gefüllte Ballons vorrätig gehalten werden. Gefüllte Ballons sind in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden zu halten. Flaschen für das Gas zum Füllen der Ballons dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Als Füllstoffe dürfen nur ungefährliche Gase wie z.B. Stickstoff, Luft, Kohlendioxid, Edelgase (Helium) oder deren Gemische verwendet werden.
27. Beschäftigung von Arbeitnehmern
- 27.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur unter Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.

- 27.2 Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 27.3 Beschäftigung von Jugendlichen: Jugendliche dürfen nur nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zum Schutze der Jugend beschäftigt werden.
28. Stromversorgung
Die Aufstellung von Aggregaten zur Selbsterzeugung von elektrischem Strom (Generatoren) ist – mit Ausnahme bei den Bauchläden – verboten. Zur Versorgung der Schaustellergeschäfte mit Strom hat die zuständige Behörde eine private Firma vertraglich verpflichtet. Die erforderlichen Anschlusswerte sind dieser Firma aufzugeben.
29. Wasserversorgung
Die zuständige Behörde hält für die Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld Wasserversorgungsanlagen vor.

VIII.

Räumung

1. Vor Beendigung der Veranstaltung darf der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und das Geschäft nicht abgebaut werden. Ausnahmen können von der Marktaufsicht aus wichtigem Grund zugelassen werden. Nach Ende des Volksfestes dürfen die Domstraßen erst 30 Minuten nach Marktschluss befahren werden.
2. Die Abbaizeit beträgt grundsätzlich 14 Tage ab Veranstaltungsende. Der Platz ist in einem sauberen und geräumten Zustand zu hinterlassen. Abfälle und Müll sind in den vorgesehenen Müllbehältern bzw. Sammelstellen zu lagern.
3. Zurückgelassener Müll oder andere Gegenstände, wie z. B. Gasflaschen, Öltanks, Fettfässer o. Ä. werden kostenpflichtig entsorgt. Für Schäden auf dem Veranstaltungsgelände haften die Schaustellerinnen und Schausteller selbst (z. B. eingedrückte Asphaltflächen, Bodenverunreinigungen, Beschneiden von Bäumen, Erdaushub).

IX.

Beteiligung an den Veranstaltungskosten

Jede zugelassene Schaustellerin und jeder zugelassene Schausteller ist verpflichtet, sich an den Veranstaltungskosten zu beteiligen.

X.

Abweichung

Abweichend von Abschnitten II bis IV kann die Zulassung für einzelne Sparten im Wege einer Konzessionsvergabe über mehrere Jahre erfolgen.

XI.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld vom 18. Oktober 2011, zuletzt geändert am 19. März 2019 (Amtl. Anz. 2011 S. 2241 ff., 2019 S. 245 f.).

Hamburg, den 24. Juli 2024

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1476

Richtlinie zur Durchführung des Zulassungsverfahrens für den HAFENGEURTSTAG HAMBURG (Teilnahmebestimmungen „Hafenmeile“)

Übersicht

- I. Veranstalterin/Veranstaltungszweck
- II. Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme
- III. Auswahlverfahren
- IV. Zulassung
- V. Beteiligung an den Veranstaltungskosten
- VI. Aufbau der Geschäfte
- VII. Geschäftsbetrieb
- VIII. Räumung
- IX. Inkrafttreten

I.

Veranstalterin/Veranstaltungszweck

Der Hafengeburtstag ist ein von der Freien und Hansestadt Hamburg (Veranstalterin) veranstaltetes Volksfest im Sinne von § 60 b Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO). Als größtes Hafenfest der Welt verbindet der Hafengeburtstag das klassische Erscheinungsbild eines Volksfestes grundsätzlich mit programmatischen Attraktionen zu Lande, im/ am Wasser und in der Luft.

Insgesamt ist das Ziel des Hafengeburtstages, den maritimen Charakter der Stadt herauszustellen. Dies wird insbesondere durch Programmatraktionen auf dem Wasser (wie zum Beispiel die Ein- und Auslaufparaden, die Präsentationen verschiedenster Wasserfahrzeuge zum Besichtigen und Mitfahren sowie besondere Vorführungen auf der Elbe) erreicht. Das Landprogramm verbindet gastronomische Versorgung und Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher mit kulturellen Darbietungen und anderen interessanten Angeboten auf Bühnen sowie in diversen Themenbereichen unterschiedlicher Größe und Ausrichtung. Ziel der Veranstalterin ist es dabei, ein möglichst ausgewogenes und abwechslungsreiches Angebot zu erreichen, das der Erwartungshaltung einer möglichst breiten Besucher-schicht entspricht.

Das Festgelände ist hierfür in eine „Hafenmeile“ (Geschäfte nach Schausteller Art) und einen „sonstigen Bereich“ (Bühnen- und Themenbereiche) aufgeteilt. Die Flächenvergaben im „sonstigen Bereich“ sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Hierfür werden gesonderte wettbewerbliche Vergabeverfahren durchgeführt. In diesem Bereich des Veranstaltungsgeländes vergibt die Veranstalterin die zur Verfügung stehende Fläche nicht an einzelne Geschäfte, sondern an Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihrerseits eine Gesamtkonzeption für einen größeren Flächenbereich vorlegen können.

Die „Hafenmeile“ soll abwechslungsreich gestaltet sein und unter Beibehaltung der Natur eines typischen Volksfestes möglichst umfassend das maritime Thema aufgreifen. An die einzelnen Geschäfte werden insofern besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer Attraktivität und Qualität gestellt. Maritime Themen und Dekorationsformen, die seemännische bzw. hafentypische Bezüge aufweisen, sind besonders erwünscht. Fahrgeschäfte mit großem Platzbedarf und/oder aufsehenerregendem Fahrablauf sind hier konzeptionell grundsätzlich nicht vorgesehen.

II.

Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme

1. Die Fristen zur Bewerbung sowie die Termine der Veranstaltung werden im Amtlichen Anzeiger des vorangegangenen Kalenderjahres und im Internet unter <https://www.hamburg.de/hafengeburtstag/kontakt> bekannt gegeben.
2. Für die Bewerbung zur Teilnahme an der Hafemeile gelten folgende Regelungen:
 - 2.1 Die Teilnahme an dem Hafengeburtstag der Kalenderjahre ab 2025 ist bis zum 15. August des vorangegangenen Jahres online zu beantragen.
 - 2.2 Der Link für die Onlinebewerbung sowie alle weiteren Informationen zur Bewerbung für den Hafengeburtstag (insbesondere die Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Hafengeburtstag Hamburg, das Bewertungsraster und der Vergabetermin) sind auf der Internetseite <https://www.hamburg.de/hafengeburtstag/kontakt> veröffentlicht.
 - 2.3 Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag einzureichen.
In den Anträgen sind Frontlänge und Tiefe des benötigten Raumes sowie die Höhe, Länge und Tiefe des Geschäftes, die Geschäftsgattung nebst genauer Beschreibung, Anzahl der Wohn- und Packwagen und der Stromanschlusswert anzugeben. Bei Verkaufsgeschäften ist die Warenart zu bezeichnen, bei Schaugeschäften das Programm und bei Spielgeschäften die Spielbeschreibung beizufügen. Mit den Anträgen ist ferner eine Grundrisskizze mit Angaben von Maßen und Beschreibungen der Ein- und Ausgänge sowie mindestens ein aussagekräftiges farbiges Lichtbild des Geschäftes hochzuladen. Die Unterlagen müssen den aktuellen Zustand und ggf. die Ausstattung des Geschäftes in einer Weise erkennen lassen, die eine eindeutige Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die unter Abschnitt III Nummer 5 genannten relevanten Vergabekriterien erlaubt.
 - 2.4 Bei unveränderten Wiederholungsanträgen entfallen die letztgenannten Unterlagen, sofern sie noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bilder oder Unterlagen, die älter als fünf Jahre sind, können nicht als aktueller Stand gewertet werden; entsprechend sind dann die Unterlagen nach Maßgabe von Nummer 4 dieses Abschnittes hochzuladen. Das Datum und der Umfang der letzten Pflegemaßnahmen sind in jedem Fall anzugeben.
 - 2.5 Im Antrag sind Name und Anschrift der Geschäftsinhaberin, des Geschäftsinhabers, der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Eigentumsverhältnisse, Firmenname, Rechtsform des Unternehmens, Handelsregistereintragung, Wohnsitz und Firmensitz anzugeben. Ferner sind die Vertretungsberechtigten und alle die Personen zu benennen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind.
 - 2.6 Die Bewerberinnen und Bewerber haben nach Erhalt der Zulassung die zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufspreise auf einem Formblatt der Behörde bekannt zu geben.
 - 2.7 Die Bewerberinnen und Bewerber haben alle für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerblichli-

cher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer Art) einzureichen bzw. zu erfüllen.

- 2.8 Tatsächliche Veränderungen bzgl. der Angaben zu Nummern 2.5 bis 2.7 dieses Abschnittes sind unverzüglich anzuzeigen.
- 2.9 Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit Geschäften der in § 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO bezeichneten Art bewerben, müssen, wenn der Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist, gemäß § 55 f GewO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung für jedes einzelne Geschäft eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Versicherungspflichtig sind Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden sowie Schaufahren mit Kraftfahrzeugen und Steilwandbahnen mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von 1.000.000,- Euro und für Sachschäden in Höhe von 150.000,- Euro. Schießgeschäfte, Zirkusse, Schaustellungen von gefährlichen Tieren und Reitbetriebe sind versicherungspflichtig mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von 500.000,- Euro und Sachschäden in Höhe von 150.000,- Euro. Bei der Bemessung der Schadensdeckungssummen wird bei Bewerbungen von Gesellschaften, bei denen die persönliche Haftung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beschränkt ist (z. B. GmbH, GmbH & Co. KG), eine diese Haftungseinschränkung kompensierende zusätzliche Deckung verlangt. Diese bemisst sich nach einem bestimmten prozentualen Aufschlag auf die Mindestdeckungssummen. Der Aufschlag beträgt 50% und bei Schaustellergeschäften, mit denen Personen befördert oder bewegt werden, 100%. Als Nachweis dient jeweils die Vorlage des Versicherungsscheines nebst einer Bestätigung der Versicherung, dass für die Dauer der Veranstaltung Versicherungsschutz besteht. Der Nachweis ist spätestens vor dem Auffahren auf den Markt der Behörde abzugeben.
- 2.10 Der Ersatz eines Geschäftes, dessen Bewerbungsunterlagen bereits eingegangen sind, durch ein anderes, gilt als neue Bewerbung, für welche die vorgesehenen Antragsfristen gelten.
- 2.11 Ergänzungen im Hinblick auf die eingereichten Bewerbungsunterlagen (insbesondere aktualisierte Lichtbilder) können grundsätzlich nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie bis zu einem von der Veranstalterin festgelegten Termin (sog. Vergabetermin) eingereicht werden. Der für die Veranstaltung geltende Termin wird gemeinsam mit der Frist zur Bewerbung um die Teilnahme am Hafengeburtstag (Nummer 1 dieses Abschnittes) im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht und wird zudem auf der unter Abschnitt II Nummer 2.2 aufgeführten Internetseite veröffentlicht. Der sog. Vergabetermin ist jeweils der 15. Oktober des Vorjahres.

III.

Auswahlverfahren

1. Bewerberinnen und Bewerber haben gemäß § 70 Absatz 1 GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird durch § 70 Absatz 3 GewO in der Weise modifi-

- ziert, dass Bewerberinnen und Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden können.
2. Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.
 3. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern der Veranstalterin anderweitig, z. B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage bekannt sind.
 4. Allgemeine Ausschlussgründe im Vergabeverfahren:
 - 4.1 Von dem Vergabeverfahren werden grundsätzlich ausgeschlossen:
 - 4.1.1 Bewerbungen, die nach dem Bewerbungsstichtag eingehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen besonderer persönlicher Gründe gehindert war, die Bewerbungsfrist einzuhalten) oder wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.
 - 4.1.2 Bewerbungen, die hinsichtlich der verantwortlichen Personen oder des zu betreibenden Geschäftes unrichtige Angaben enthalten, gleichgültig, ob diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind anzuhören.
 - 4.2 Von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können:
 - 4.2.1 Bewerberinnen und Bewerber, denen wesentliche oder wiederholte Versäumnisse im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus vorherigen Veranstaltungen anzulasten sind. Dieses ist insbesondere der Fall bei Bewerbungen mit Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen während der Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen oder genügt haben oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die für das betreffende Geschäft erforderliche persönliche Zuverlässigkeit haben oder die nicht in der Lage sind, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen der Veranstalterin anzuhalten. Auch unzureichende bzw. falsche Angaben während des Bewerbungsverfahrens, die nicht fristgerechte Absage der Teilnahme nach erfolgter Zulassung, der Aufbau eines anderen Geschäftes als des zugelassenen sowie der Betrieb des Geschäftes außerhalb der Öffnungszeiten können im Einzelfall zum Ausschluss führen.
 - 4.2.2 Bewerbungen mit Leihgeschäften, wenn vergleichbare andere Bewerbungen mit Geschäften vorliegen, die im Eigentum der Bewerberin oder des Bewerbers stehen. Leihgeschäfte sind solche Geschäfte, die sich im Eigentum eines Dritten befinden und Schaustellerinnen sowie Schaustellern, die geeignet sind, zu Volksfesten zugelassen zu werden, gegen Umsatzbeteiligung oder einer sonstigen Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Dritte sind in der Regel Herstellerfirmen oder inländische oder ausländische Abschreibungsgesellschaften.
 - 4.2.3 Bewerbungen mit Geschäften, die übermäßig hohe Stromanschlusswerte haben oder einen unverhältnismäßig großen Platzbedarf benötigen.
 - 4.2.4 Bewerberinnen und Bewerber, die für ihre Leistungen oder Waren dem Volksfestcharakter der Veranstaltung zuwiderlaufende unangemessen hohe Preise verlangen.
 - 4.2.5 Bewerbungen für Geschäfte, die nicht zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung betriebsbereit fertiggestellt sind.
 5. Grundsätze des Auswahlverfahrens bei Überangebot
 - 5.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, am aktuellen Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Die Veranstalterin behält sich bei einem Überangebot von Bewerbungen vor, für bestimmte Geschäftsarten keine Standplätze vorzuhalten, vorausgesetzt, dass eine Bevorzugung dieser Geschäfte zum Erreichen des Veranstaltungszwecks nicht notwendigerweise erforderlich ist.
 - 5.2 Die weitere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber orientiert sich unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des Geschäftes bezogen auf das Gelingen der Veranstaltung. Die Veranstalterin ist dabei nicht zwingend an ihre Entscheidung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden; dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Nummer 6.3 dieses Abschnittes im Falle der Geschäftsveräußerung bzw. Übernahme eines Geschäftes durch einen Dritten. Die Veranstalterin veröffentlicht ihre Auswahlkriterien unter <https://www.hamburg.de/hafengeburtstag/kontakt>.
 - 5.3 Bewerberinnen und Bewerber mit Geschäften gleicher Art und vergleichbarer Attraktivität erhalten gegenüber Neubewerberinnen und Neubewerbern den Vorzug, wenn ihr Geschäft als bekannt und sie/er selbst als bewährt anzusehen ist (Stammbeschicker).

Ein Geschäft gilt als bekannt, wenn dieses auf dem Hafengeburtstag mehrfach betrieben worden ist.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber hat sich bewährt, wenn sie/er seit fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungen sich zuverlässig im Sinne der GewO gezeigt hat, die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat, den übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen ist sowie das Geschäft ordentlich und ohne weitere Beanstandungen geführt hat.

Sofern ein bekanntes Geschäft von einem bewährten Schausteller in anderer Unternehmensform selbstständig oder unter der Beteiligung anderer Schausteller in aktiv geschäftsführender Funktion weitergeführt wird, gilt dieser weiterhin als Stammbeschicker. Andere mit der Geschäftsführung betraute, die Geschäftsführung aktiv ausübende und im Bewerbungsformular benannte Schausteller erlangen den Bewährtheitsstatus, wenn sie selbst seit fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten haben, ihren übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen sind und sie das Geschäft ebenfalls ordentlich und ohne Beanstandungen geführt sowie sich zuverlässig im Sinne der GewO gezeigt haben. Sie gelten nach Ablauf dieser Zeit für das Geschäft somit ebenfalls als Stammbeschicker, selbst wenn sie dieses nach Ablauf der fünf Jahre alleinverantwortlich weiterführen.

- 5.4 Sollte nach den vorangegangenen Kriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, erhält die Bewerbung den Vorzug, die bei der Veranstalterin zuerst eingegangen ist. Bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Los.

IV.

Zulassung

1. Die Zulassung bzw. die Ablehnung erfolgten durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Veranstalterin ist bemüht, die Entscheidungen des Zulassungsverfahrens den Schaustellerinnen und Schaustellern bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
2. Schaustellerinnen und Schausteller, die eine Zulassung erhalten haben, sich dann aber gegen die Teilnahme am Hafengeburtstag entscheiden, sind verpflichtet, die Veranstalterin unverzüglich, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vertrages, darüber zu unterrichten. Der Veranstalterin steht das Recht zu, bei verschuldeter verspäteter Absage, die Schaustellerin oder den Schausteller für eine bestimmte Anzahl von zukünftigen Hafengeburtstagen nicht mehr zu berücksichtigen. Dieses gilt insbesondere für den Fall der wiederholten nicht fristgerechten Absage. Sollte die Absage erst während der Aufbauzeit erfolgen, ist die Veranstalterin allerdings schon im Fall des erstmaligen Versäumnisses berechtigt, die Schaustellerin bzw. den Schausteller zukünftig für eine bestimmte Anzahl an Hafengeburtstagen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Entscheidung der Veranstalterin erfolgt schriftlich nach Anhörung der/des Betroffenen. Die Frage, ob hier im Einzelfall zu Gunsten der/des Betroffenen von einem fehlenden Verschulden ausgegangen werden kann, bestimmt sich nach den Maßstäben des § 32 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) und ist von der/dem Betroffenen entsprechend nachzuweisen.

3. Versterben eine zugelassene Schaustellerin oder ein zugelassener Schausteller oder ergibt sich auf andere Weise eine Rechtsnachfolge, erlischt grundsätzlich die Zulassung. Die Zulassung soll im Rahmen einer Ermessensentscheidung auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger übertragen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist unverzüglich eine neue Bewerbung einzureichen. Die in Abschnitt II Nummer 2.1 vorgesehenen Antragsfristen können in derartigen Fällen auch verlängert werden.

V.

Beteiligung an den Veranstaltungskosten

Jede zugelassene Schaustellerin und jeder zugelassene Schausteller ist verpflichtet, sich an den Veranstaltungskosten zu beteiligen.

VI.

Aufbau der Geschäfte

1. Voraussetzung für die Genehmigung zum Aufbau der Geschäfte ist neben der Erfüllung der im Vertrag aufgeführten Auflagen und Bedingungen, dass den veranstaltungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen

fristgerecht nachgekommen wurde, eine gültige Ausführungsgenehmigung sowie die zusätzlich erforderliche Baugenehmigung vorliegt, sofern diese nicht nach der Baufreistellungsverordnung entfällt, und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt oder nachgewiesen sind.

2. Der Tag des Aufbaubeginns wird im Vertrag bezeichnet. Die zugelassenen Schaustellerinnen und Schausteller erhalten einen Lageplan, aus dem der vorgesehene Standplatz zu entnehmen ist. Die Platzeinweisung erfolgt im Rahmen der von der Veranstalterin vorgesehenen Verfahrensweise. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach der Platzeinweisung begonnen werden. Der Aufbau muss spätestens um 9.00 Uhr am Tag des ersten Veranstaltungstages abgeschlossen sein. Platzgrenzen und die festgesetzten Fronten sind genau einzuhalten. Abweichungen sind mit der Veranstalterin abzusprechen.
4. Ein Anspruch auf Unterbringung von Wohnwagen kann aus der Zulassung zum Markt nicht hergeleitet werden.
5. Werden Sieleläufe zum Einleiten von Abwasser benutzt, sind sie abzusperren bzw. abzusichern. Soweit es erforderlich ist, sind Sieldeckel anzuheben. Zum Unterlegen sind Kanthölzer o.Ä. von mindestens 1 m Länge zu verwenden. Verstopfungen der Siele, die durch Hineinfallen von kurzer Kanthölzer o.Ä. hervorgerufen werden, werden auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers beseitigt.
6. Zur Errichtung von Ständen (Fliegende Bauten) bedarf es der bauaufsichtlichen Genehmigung. Ausgenommen davon sind Geschäfte und Stände mit einer Größe von weniger als 75 m² und 5 m Firsthöhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden. Die bauaufsichtliche Genehmigung ist spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der zuständigen Behörde zu beantragen; diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn für das Geschäft ein von einer Baugenehmigungsbehörde ausgestelltes gültiges Prüfbuch mit Bauschein und genehmigter Bauzeichnung vorgelegt wird und die für den Markt örtlich zuständige Baugenehmigungsbehörde gegen den Aufbau keine Bedenken erhebt. Nach § 66 Absatz 6 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) dürfen Fliegende Bauten nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Bauprüfabteilung unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt und ggf. der Fliegende Bau von der Bauprüfabteilung besichtigt wurde. Die Gebrauchsabnahme von Fahrgeschäften erfolgt durch den Technischen Überwachungsverein Nord e.V. Hamburg. Termine hierfür sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unter Telefonnummer 040/8557 2284 direkt zu vereinbaren. Zur Gebrauchsabnahme sind die Starkstromanlagen aller Fliegenden Bauten von einem zugelassenen Elektroinstallateur zu überprüfen und der betriebssichere Zustand durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Ohne diese Bescheinigung kann keine Gebrauchsabnahme erfolgen. Die Anlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Besichtigung keine Mängel ergeben hat bzw. wenn eventuelle Mängel noch während der Besichtigung abgestellt wurden.

VII.

Geschäftsbetrieb

1. Verantwortlichkeit für die Sicherheit

Die zugelassenen Schaustellerinnen und Schausteller sind verantwortlich für den Betrieb und die Sicherheit ihres Geschäftes sowie für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Sie können – falls erforderlich – eine weitere Person benennen, die für das Geschäft mitverantwortlich ist. Das Personal ist auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Die Geschäfte sind so zu bauen, dass das Publikum und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefahren geschützt sind. Werden Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Publikum, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bilden, so kann die Marktaufsicht die Schließung des Geschäftes bis zur Beseitigung der Mängel anordnen. Allen gesundheits-, bau-, feuer-, hygienischen-, veterinär- und sicherheitspolizeilichen Anordnungen ist unverzüglich zu entsprechen.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb des Geschäftes gelten die Unfallverhütungsvorschriften Schausteller- und Zirkusunternehmen (VBG 72), insbesondere die §§ 13 und 16.

3. Schutz des Publikums

Die Schaustellerinnen und Schausteller sind verpflichtet, insbesondere durch Bereitstellen von Aufsichtspersonal, dafür zu sorgen, dass das Publikum an besonders gefährlichen Stellen Hilfe findet, jede Überfüllung der Geschäfte vermieden wird und das Publikum nicht in den Gängen, auf der Plattform und an den Ausgängen steht. Betriebe, die mehr als 200 Personen fassen, müssen Notausgänge haben. Alle Türen müssen nach außen aufschlagen, augenfällig gekennzeichnet und jederzeit frei passierbar sein. Treppen und Rampen sind mit festem Geländer zu versehen. In Betrieben, die mehr als 300 Personen fassen, muss eine elektrische Notbeleuchtung vorhanden sein.

4. Marktverbot

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (HmbGVBl. 1985 S. 85) in der jeweils geltenden Fassung Personen, und damit auch beteiligte Schaustellerinnen und Schausteller sowie Besucherinnen oder Besucher, vom Markt verweisen und ggf. ein Marktverbot aussprechen.

5. Verbot des Genusses berauschender Mittel

Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel stehen, dürfen nicht an Maschinen, Geräten und Anlagen von Fahrgeschäften oder sonstigen zum Bewegen oder Transport von Menschen bestimmten Einrichtungen tätig sein oder beschäftigt werden.

6. Öffnungszeiten und Beleuchtung

Jede Schaustellerin und jeder Schausteller hat seinen Geschäftsbetrieb an allen Markttagen von Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und während der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten. Vor Beendigung der Veranstaltung darf der

Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und das Geschäft nicht ohne Genehmigung der Marktaufsicht abgebaut werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist auf dem Veranstaltungsgelände jedes Feil- oder Anbieten von Waren, Leistungen und unterhaltenden Tätigkeiten untersagt.

7. Reparaturen an Geschäften

Reparaturen an Geschäften sind grundsätzlich vor Beginn der Marktaufsicht zu melden. Hiervon ausgenommen sind betriebsübliche Wartungs- und Pflegearbeiten sowie kleinere Instandsetzungen, die nur zu einem kurzfristigen Betriebsausfall führen. Mit Reparaturen an Fahrgeschäften, die zu einer Gefährdung von Personen führen können, insbesondere weil Kräne, Fahrzeuge oder ähnliche technische Hilfsmittel benötigt werden, darf erst eine Stunde nach dem Ende der täglichen Öffnungszeit begonnen werden. Die Reparaturarbeiten müssen eine Stunde vor dem Beginn der täglichen Öffnungszeit eingestellt werden. Soweit dabei Flächen anderer Schaustellerinnen und Schausteller benötigt werden, sind die Reparaturarbeiten mit diesen abzustimmen. Reparaturen während der Öffnungszeit müssen von der Marktaufsicht genehmigt werden. Sie sind nur dann zulässig, wenn ausschließlich Flächen innerhalb der Grenzen des zugewiesenen Platzes in Anspruch genommen werden und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eine Gefährdung von Besucherinnen und Besuchern oder Schaustellerinnen und Schaustellern ausschließen. Bei Reparaturen an sicherheitsrelevanten Teilen von Geschäften ist die zuständige Bauaufsicht von der Schaustellerin oder dem Schausteller einzuschalten.

8. Verbot gefährlicher Geräte

Gemäß § 2 der Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte dürfen Sport-, Kampf- oder Jagdgeräte sowie Nachbildungen solcher Geräte, die nicht Waffen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung sind, jedoch ohne weitere Veränderungen zum Hauen, Stoßen, Stechen oder Schießen geeignet sind, nicht angeboten werden. Das Gleiche gilt insbesondere für Beile, beilähnliche Werkzeuge, Nietengürtel, Schlagringe sowie Messer mit Ausnahme von Tisch- oder Taschenmessern.

9. Warenspielgeräte

Warenspielgeräte dürfen gemäß §§ 60 a Absatz 2 Satz 1, 33 c Absatz 1 Satz 2 GewO nur aufgestellt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Andere Spiele im Sinne des § 33 d Absatz 1 Satz 1 GewO bedürfen gemäß § 60 a Absatz 2 Sätze 2 und 3 GewO einer besonderen Erlaubnis, wenn die Spiele nicht den Voraussetzungen der Anlage zu § 5 a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung – SpielV) vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Bescheide über Warenspielgeräte und andere Spiele, die einer besonderen Erlaubnis bedürfen, sind im Geschäft der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

10. Lärmverbot

Akustische Verstärkungen von Werbeansprachen (Rekommandieren) sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Abspielen von Musik ist grundsätzlich nicht

- erlaubt, in Einzelfällen kann auf Antrag ein Musikkonzept mit Live-Musik schriftlich genehmigt werden. Verstärkungsanlagen sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, dass Nachbargeschäfte, Veranstaltungsteilnehmerinnen, -teilnehmer, Anwohnerinnen und Anwohner weder belästigt noch unverhältnismäßig gestört werden. Lautsprecher sollen so aufgestellt werden, dass ihr Schall schräg nach unten zur Mitte des Geschäftes gerichtet ist. Geben Lautsprecher oder andere Anlagen wegen zu großer Lautstärke Anlass zu Beanstandungen, sind diese Anlagen auf Anweisung der Marktaufsicht außer Betrieb zu setzen bzw. leiser einzustellen.
11. **Preiskennzeichnung**
Eine Preistafel, aus der die Höhe der Eintritts- oder Fahrpreise ersichtlich ist, muss deutlich sichtbar an der Vorderseite des Geschäftes angebracht sein. Dies gilt sinngemäß auch für die zum Verkauf und Verzehr angebotenen Waren. Auf Bedienungszuschläge ist deutlich – für jedermann erkennbar – hinzuweisen.
12. **Werbung**
Die Verkehrswege dürfen nicht mit Werbeschildern, Fahnen u.Ä. überspannt werden. Tafeln und Zeichen für die Eigenwerbung dürfen grundsätzlich nicht über das Schutzdach bzw. den Vorbau in die Straße hineinragen und müssen gut befestigt sein. Fremdwerbung aller Art darf nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben werden. Das Schutzdach an den Vorderseiten der Stände (sog. Budenschirm) darf einschließlich der Streben nur bis zu 2,50 m über dem Erdboden herabgelassen werden.
13. **Hundehaltung**
- 13.1 Hunde sind grundsätzlich innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten (auch während der Auf- und Abbauphase) in eingefriedeten Bereichen sicher unterzubringen. Es ist auszuschließen, dass Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Dienststellen bzw. von der Veranstalterin beauftragte Unternehmerinnen und Unternehmer in ihrer Arbeit behindert bzw. dass sie oder sonstige Dritte (Besucherinnen und Besucher) gefährdet werden. Entsprechendes gilt für die Gefährdung von anderen Tieren oder Sachen durch Hunde. Das einfache Anleinen von Hunden ist nicht ausreichend.
- 13.2 Gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne von § 2 des Hundegesetzes dürfen grundsätzlich nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Veranstalterin. Hunde sind ausschließlich angeleint auf dem Veranstaltungsgelände zu führen.
- 13.3 Während der Öffnungszeiten ist das Führen von Hunden auf der Veranstaltungsfläche – auch angeleint – verboten.
14. **Errichtung von Feuerstellen, Feuerschutz**
- 14.1 Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den folgenden Vorschriften – in der jeweils geltenden Fassung – entsprechen:
- 14.1.1 Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002- FGV),
- 14.1.2 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas“ (früher Unfallverhütungsvorschrift VBG 21),
- 14.1.3 den Technischen Regeln Druckgas (TRG), insbesondere der TRG 280 „Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter – Betreiben von Druckgasbehältern“,
- 14.1.4 den Technischen Regeln Rohrleitungen (TRR) bei Flüssiggas-Rohrleitungen, in denen ein Betriebsüberdruck herrscht oder entstehen kann, der größer als 0,1 bar ist,
- 14.1.5 den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) 1996,
- 14.1.6 den „Sicherheitstechnischen Grundsätzen für die Aufstellung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen auf dem Frühlings-, Sommer-, Winterdom, Hafengeburtstag, Alstervergnügen, Fischmarkt und den Weihnachtsmärkten der Innenstadt“.
- 14.2 Eine durch einen Sachkundigen ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufstellung der Flüssiggasanlagen ist bei den entsprechenden Anlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- 14.3 Dekorationen und Verkleidungen müssen schwer entflammbar sein. Dekorationen in Schankzelten müssen in sicherem Abstand von Flüssiggasanlagen angebracht sein. Verpackungsmaterial, Stroh, Papier oder ähnliches brennbares Material darf nicht offen neben den Ständen gelagert oder hingeworfen werden.
15. **Haftung für Schäden, Verankerung von Geschäften**
Jeder Schaden an der Veranstaltungsfläche, an baulichen Anlagen und Versorgungseinrichtungen ist sofort der Marktaufsicht zu melden. Die Schaustellerinnen und Schausteller haften für sämtliche Schäden, die sie oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Betreiben des Geschäftes Dritten zufügen. In die Veranstaltungsfläche dürfen ausnahmslos keine Anker eingeschlagen werden.
16. **Schankbetriebe und Lebensmittelgeschäfte**
Lebensmittelverkaufsgeschäfte müssen allen hygienischen Anforderungen entsprechen (z.B. staubdichte Schutzscheibe vor Nahrungsmitteln, saubere Überkleidung für das Verkaufspersonal, gültiges Gesundheitszeugnis). Personen mit übertragbaren Krankheiten oder Hautausschlag o. Ä. dürfen bei der Herstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.
17. **Schießhallen**
Zur Vermeidung von Verunreinigungen der Plätze durch Tonsplitter haben Schießhallen, in denen Tonröhren- oder Blumenschießen veranstaltet werden, Tücher auszulegen oder Vorrichtungen anzubringen, die die zerschossenen Tonsplitter auffangen. Wird ein neues Schießgeschäft erstmals in Betrieb genommen, muss das Geschäft vorher von der zuständigen Dienststelle der Polizei abgenommen werden.
18. **Bauchläden**
Am Bauchladen dürfen nicht mehr als 25 gefüllte Ballons vorrätig gehalten werden. Gefüllte Ballons sind in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden zu halten. Flaschen für das Gas zum Füllen der Ballons dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Als Füllstoffe dürfen nur ungefährliche Gase wie z.B. Stickstoff, Luft, Kohlendioxid, Edelgase (Helium) oder deren Gemische verwendet werden.

19. Beschäftigung von Arbeitnehmern
- 19.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur unter Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.
- 19.2 Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 19.3 Beschäftigung von Jugendlichen: Jugendliche dürfen nur nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zum Schutze der Jugend beschäftigt werden.

VIII.

Räumung

1. Vor Beendigung der Veranstaltung darf der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und das Geschäft nicht abgebaut werden.
2. Zurückgelassener Müll oder andere Gegenstände, wie z.B. Gasflaschen, Öltanks, Fettfässer o. Ä. werden kostenpflichtig entsorgt. Für Schäden auf dem Veranstaltungsgelände haften die Schaustellerinnen und Schausteller selbst (z.B. eingedrückte Asphaltflächen, Bodenverunreinigungen, Beschneiden von Bäumen, Erdaushub).

IX.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Hafengeburtstag Hamburg vom 21. Oktober 2011, zuletzt geändert am 26. Juli 2013 (Amtl. Anz. 2011 S. 2260 ff., 2013 S. 1283).

Hamburg, den 24. Juli 2024

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1483

Lärmaktionsplan für Hamburg – Überarbeitung/Fortschreibung des Lärmaktionsplans für Hamburg (Vierte Stufe) gemäß § 47d des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Freigabe zur Öffentlichkeitsbeteiligung

I

Anlass

Die zuständige Behörde stellt auf Grundlage von Lärmkarten nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – einen Lärmaktionsplan auf und hat diesen alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Einarbeitung der daraus resultierenden Ergebnisse stellen ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers dar. Wegen der anstehenden Fortschreibung hat der Senat in seiner Sitzung am 20. August 2024 beschlossen, für die Überarbeitung/Fortschreibung des Lärmaktionsplans für Hamburg (Vierte Stufe) die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten.

II

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

III

Erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 3. Mai 2023 bis 31. Mai 2023 auf einer Online-Beteiligungsplattform als Umfrage stattgefunden. Die Ergebnisse sind in die Fortschreibung eingeflossen.

IV

Übersicht der Maßnahmen der Fortschreibung

1. Lärm durch Straßenverkehr
2. Lärm durch Schienenverkehr
3. Lärm durch Flugverkehr
4. Ruhige Gebiete
5. Lärm durch Industrie, Gewerbe und Hafen

V

Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Überarbeitung/Fortschreibung des Lärmaktionsplans für Hamburg (Vierte Stufe) mit der Darstellung der Aufgabenstellung, der quellenbezogenen Maßnahmen ist vom 2. September 2024 bis 29. September 2024 im Online-Format unter <https://beteiligung.hamburg/laermaktionsplan> freigeschaltet und mit einer Kommentarfunktion in den Kapiteln der Fortschreibung und zum Gesamttext versehen. Zeitgleich ist die persönliche Einsichtnahme im Auslegungsraum der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, zu folgenden Zeiten möglich: Montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Mitnahme des Dokuments ist nicht möglich.

Hamburg, den 21. August 2024

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1489

Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe und/oder für beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss Hamburg-Mitte

Im Zuge der Bezirkswahlen am 9. Juni 2024 ist auch die Wahl des Jugendhilfeausschusses Hamburg-Mitte vorzubereiten. Nach § 71 Absatz 1 Nummer 2 des „Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe“ ist vorgeschrieben, dass zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Jugend-/Wohlfahrtsverbände von der Vertretungskörperschaft, hier der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte, zu wählen sind. Vorschlagsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, die im Bezirk Hamburg-Mitte wirken. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 3 Absatz 2 Nummern 7, 8 und 10 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) sind als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss

- eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt, und
- eine in der Jungenarbeit erfahrene Person

von der Bezirksversammlung zu wählen. Vorschlagsberechtigt sind die im Bezirk wirkenden anerkannten Träger der Jugendhilfe und das Bezirksamt (§ 6 Absatz 1 Satz 3 AG SGB VIII).

§ 5 AG SGB VIII legt zum einen fest, dass bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden sollen, zum anderen sollen die freien Träger der Jugendhilfe zur Hälfte Frauen vorschlagen. Berücksichtigen Sie dies bitte bei Ihren Vorschlägen.

Vorschläge sind bis zum 4. September 2024 per E-Mail an Burkhard.marian@hamburg-mitte.hamburg.de oder per Post beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Sozialraummanagement, Geschäftsstelle Jugendhilfeausschuss, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, einzureichen von den, für den Träger oder Verband, zeichnungsberechtigten Personen.

Vermerken Sie auf dem Vorschlag neben dem Namen auch die Anschrift, das Geburtsdatum und die Rufnummer der Person, die Sie für den Jugendhilfeausschuss vorschlagen. Sie erleichtern uns damit den zeitlichen Aufwand bei Nachfragen.

Da eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit das Wohnen oder die Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe im Bezirk Hamburg-Mitte ist, wären wir Ihnen sehr verbunden, uns Angaben über das Tätigkeitsfeld zu machen, wenn die vorgeschlagene Person nicht im Bezirk Hamburg-Mitte wohnt.

Die Vorschläge für die beratenden Mitglieder sollten darüber hinaus Angaben enthalten, die Auskunft über die besondere Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten geben. Diese Angaben werden der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Gemäß § 7 Satz 3 AG SGB VIII kann die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vorsehen, dass für jedes stimmberechtigte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. Mit § 12 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses Hamburg-Mitte ist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden.

Bitte teilen Sie mit, ob der Vorschlag für die Wahl eines stimmberechtigten, eines vertretenden oder eines beratenden Mitgliedes gelten soll. Sofern keine direkte Benennung erfolgt, machen wir Sie vorsorglich darauf aufmerksam, dass Ihre Vorschläge für die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder gleichzeitig auch für die Wahl von deren Vertretungen gelten.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass sich die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte für die kommende Legislaturperiode vorbehält, bei einer notwendigen Neuwahl eines stimmberechtigten, stellvertretenden oder beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss auf die Vorschlagsliste dieser Ausschreibung zurückzugreifen. Rückfragen können an Herrn Burkhard Marian, Telefon: 040/42854-1942, E-Mail: burkhard.marian@hamburg-mitte.hamburg.de, gerichtet werden.

Hamburg, den 21. August 2024

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1489

Bekanntmachung des Volksbegehrens „Hamburger Zukunftsentscheid“

I.

Durchführung eines Volksbegehrens

Auf Grund von § 7 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – VAbstG – vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 347), wird bekannt gemacht:

In der Zeit

vom 28. September 2024 (Sonnabend)
bis zum 18. Oktober 2024 (Freitag)

wird in Hamburg ein Volksbegehren durchgeführt.

II.

Allgemeines

Nach Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBL. I 100-a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2023 (HmbGVBl. S. 169), kann das Volk im Rahmen der Volksabstimmung auch direkt an der Gesetzgebung mitwirken oder eine Befassung der Bürgerschaft mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen. Die Volksgesetzgebung erfolgt in drei Schritten:

- Volksinitiative,
- Volksbegehren und
- Volksentscheid.

Das zugrunde liegende Anliegen muss bei allen drei Schritten von den zur Bürgerschaft Wahlberechtigten in einem bestimmten Umfang unterstützt werden, wenn die Volksgesetzgebung erfolgreich abgeschlossen werden soll.

III.

Wortlaut des Volksbegehrens

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Hamburger Zukunftsentscheid“ ist der Anlage 1 zu entnehmen.

IV.

Namen und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen für das Volksbegehren

Die Initiatoren werden durch die folgenden Personen vertreten:

- Louise Voß,
- Sebastian Gleiniger,
- Lou Töllner.

Die Erreichbarkeitsanschrift der Vertrauenspersonen ist nachstehend aufgeführt. Dort werden auch Auskünfte zu Inhalt und Ziel des Volksbegehrens gegeben: Hamburg Klimaneutral e.V., Eiffestraße 600, 20537 Hamburg.

V.

Verfahren

1. Allgemeines

Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten – also hier 65 835 Eintragungsberechtigten – unterstützt worden ist; zugrunde gelegt wird die Zahl der 1 316 691 Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 (§ 16 Absatz 1 VAbstG).

Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung der Eintragungsberechtigten in Eintragungslisten bei den öffentlichen Eintragungsstellen oder in freier Sammlung durch die Initiatoren oder durch Briefeintragung unterstützt (§ 9 Absatz 1

VAbstG). Die Eintragungslisten der örtlich zuständigen Stellen liegen bei den nachstehend aufgeführten „öffentlichen Eintragungsstellen“ aus (siehe Anlage 2).

Eine eintragungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Eintragung eigenhändig vorzunehmen, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Eintragung behilflich sein soll. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Eintragung eines anderen erlangt hat (§ 10 der Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2023 [HmbGVBl. S. 335]).

Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften zu sammeln (§ 9 Absatz 1 VAbstG). Nähere Einzelheiten sind hierzu bei den Volksinitiatoren zu erfragen (Anschrift siehe unter IV.). Die Eintragsfrist beginnt am 28. September 2024 und endet am 18. Oktober 2024. Eintragungsberechtigte, die das Volksbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift – weder in einer Eintragungsliste bei den örtlich zuständigen Stellen oder bei den Volksinitiatoren noch bei der Briefeintragung.

2. Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt sind nach § 11 VAbstG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft – Bürgerschaftswahlgesetz – in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist (18. Oktober 2024)

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 18. Oktober 2008 geboren sind und
- seit mindestens drei Monaten, also mindestens seit dem 18. Juli 2024, im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Eintragungsberechtigt sind auch wohnungslose Deutsche, wenn sie am 18. Oktober 2024 die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Personen ohne festen Wohnsitz müssen dem Eintragungsformular zusätzlich eine Versicherung beifügen, in der sie versichern, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

Dies gilt auch für Eintragungsberechtigte, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand (Teilanstalt für Frauen, Teilanstalt für Jugendarrest) oder der Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

3. Unterstützung des Volksbegehrens durch persönliche Eintragung in Eintragungslisten der öffentlichen Eintragungsstellen

3.1 Die Eintragung kann in einer Liste der Volksinitiatoren oder einer Liste einer der in Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Eintragungsstellen unabhängig vom jeweiligen Wohnbezirk in Hamburg erfolgen.

3.2 Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten unterstützt. Die Eintragung muss den Vor- und Familienamen, das

Geburtsjahr, die Wohnanschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Personen enthalten (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAbstG).

4. Unterstützung des Volksbegehrens durch Briefeintragung

4.1 Die Eintragung kann auch durch Briefeintragung vorgenommen werden. Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular und einen kostenfreien Rücksendeumschlag.

4.2 Die zur Briefeintragung erforderlichen Unterlagen können schriftlich bei der Briefeintragungsstelle beantragt werden (siehe unter VII.). In dem Antrag sind Vor- und Familienname sowie die Anschrift anzugeben. Der Antrag kann auch per Telefax oder E-Mail gestellt werden, nicht aber per Telefon. Der Antrag kann auch über das Internet unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/behörde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen> gestellt werden. Will jemand für eine andere Person den Antrag zur Briefeintragung stellen, so muss durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, dass diese Person dazu berechtigt ist.

Die Zusendung der Eintragungsunterlagen erfolgt ab dem 20. Tag vor Beginn der Eintragsfrist, also ab dem 7. September 2024.

4.3 Die Landesabstimmungsleitung stellt 20 Tage vor Beginn der Eintragsfrist bis zum Ablauf des letzten Tages der Eintragsfrist im Internet Eintragungsformulare zur Verfügung (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/behörde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen>). Diese können heruntergeladen, ausgedruckt, unterschrieben und an die Briefeintragungsstelle übersandt oder dort abgegeben werden.

4.4 Das Eintragungsformular muss im Original bis zum Ende der Eintragsfrist bei der Briefeintragungsstelle vorliegen, also bis zum 18. Oktober 2024 (Freitag), 24.00 Uhr (§ 13 Absatz 3 VAbstG). Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist unzulässig.

VI.

Öffentliche Eintragungsstellen

Öffentliche Eintragungsstellen sind die Hamburg-Service Vor Ort-Standorte für Einwohnerangelegenheiten. Die Eintragungszeit entspricht den Öffnungszeiten der Standorte.

Die öffentlichen Eintragungsstellen können der Anlage 2 entnommen werden.

VII.

Briefeintragungsstelle

Es wird folgende Briefeintragungsstelle eingerichtet:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Briefeintragungsstelle
Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
E-Mail-Adresse:
vb-zukunftsentscheid@hamburg-nord.hamburg.de
Telefax-Nummer: 040/4279-04801
Telefonnummer: 040/42804-2333

Hamburg, den 27. August 2024

Der Landesabstimmungsleiter

Amtl. Anz. S. 1490

Gesetz für besseren Klimaschutz (Klimaschutzverbesserungsgesetz)

Artikel 1

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: "Die Ziele nach Absatz 1 sind sozialverträglich umzusetzen. Im Rahmen der Erreichung der Ziele nach Absatz 1 ist auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Landeshaushaltsordnung) zu berücksichtigen."

2. In § 3 wird folgende Nummer 30 angefügt: "30. Schätzbilanz, eine Schätzung der verursacherbedingten CO₂-Emissionen, deren Berechnungsschema dem im Länderarbeitskreis Energiebilanzen abgestimmten Verfahren der Energie- und CO₂-Bilanzierung entspricht."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Hamburger Klimaschutzziele

(1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen in Anlehnung an die Verursacherbilanz verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg die CO₂ Emissionen wie folgt zu reduzieren:

1. bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um mindestens 70 vom Hundert (v. H.),
2. bis spätestens zum Jahr 2040 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 98 v. H.

(2) Mit der Verringerung der energiebedingten Kohlendioxidemissionen um 98 v. H. und einer Einbeziehung von Kohlenstoffsenken verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg das Ziel der Netto-CO₂-Neutralität bis spätestens 2040.

(3) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele werden verbindliche jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsgesamtmengen festgelegt. Die Jahresemissionsgesamtmengen für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 richten sich nach Anlage 3. Jährliche Sektorziele für die Kohlendioxidemissionen aus den Bereichen private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung, Industrie und Verkehr bis zum Jahr 2040 ergeben sich aus dem Hamburger Klimaplan; sie unterliegen im Rahmen seiner Fortschreibung einer regelmäßigen Anpassung und sollen jahresweise in ihrer Summe den Jahresemissionsgesamtmengen entsprechen.

(4) Zur Überprüfung der Zielerreichung legt die für das Klima zuständige Behörde dem Senat bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres eine Schätzbilanz für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vor.

(5) Weist die Schätzbilanz eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsgesamtmenge des vergangenen Kalenderjahres aus, beschließt der Senat innerhalb von fünf Monaten nach Vorlage der Schätzbilanz nach Absatz 4 Maßnahmen, die geeignet sind, die Überschreitung der Jahresemissionsgesamtmenge auszugleichen (Sofortprogramm). Diese Pflicht besteht nicht, insoweit der Ausgleich der Überschreitung nur durch Maßnahmen erreichbar ist, für die die Freie und Hansestadt Hamburg nicht die notwendige Regelungskompetenz hat. Der Senat legt sowohl das Sofortprogramm als auch eine Begründung einer Ausnahme nach Satz 2 innerhalb der Frist nach Satz 1 der Öffentlichkeit vor.

(6) Über- oder unterschreitet die Emissionsgesamtmenge nach der Verursacherbilanz ab dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes die zulässige Jahresemissionsgesamtmenge, so wird die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsgesamtmengen der nächsten fünf Jahre bis höchstens 2040 gleichmäßig angerechnet. Im Falle einer Änderung der Jahresemissionsgesamtmengen nach Satz 1 passt der Senat durch Rechtsverordnung Anlage 3 mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres entsprechend an.

(7) Der Senat überprüft die Zielerreichung nach den Absätzen 1 bis 6 und § 6 unter Einbindung des Klimabeirates (§ 7)."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort "Sektorziele" das Wort "jährlichen" eingefügt.

4.2. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Sätze ersetzt: "Wird im Rahmen des Zwischenberichts festgestellt, dass unter Einbezug der Wirkungen der Sofortprogramme nach § 4 Absatz 5 die klimapolitischen Ziele in den Sektoren oder insgesamt verfehlt werden, soll sich der Senat ausgehend von einer Analyse der Gründe für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und, soweit möglich, auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln und umsetzen. § 4 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend."

4.3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "alle vier Jahre" die Wörter "bis zur Erreichung der Klimaneutralität nach § 4 Absatz 2" eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Macht der Senat die Ausnahme nach § 4 Absatz 5 Satz 2 geltend, kann der Klimabeirat dem Senat mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung vorschlagen."

6. In § 36 wird hinter Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt: "(6) Innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Klimaschutzverbesserungsgesetzes wird der Klimaplan an die neuen Anforderungen der §§ 4 und 6 angepasst. Soweit erforderlich wird einmalig von dem Vierjahreszyklus aus § 6 Absatz 3 abgewichen. Bis dahin bleibt die zweite Fortschreibung des Klimaplans aus dem Jahr 2023 gültig."

7. Es wird folgende Anlage 3 angefügt

**"Anlage 3
(zu § 4 Absatz 3)**

Zulässige Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre bis 2040

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Jahresemissionsmenge in Tausend Tonnen CO ₂	9.611	8.745	7.880	7.014	6.148	5.441	4.735	4.028	3.321	2.615	2.176	1.738	1.300	862	424
Reduktion (nachrichtlich)	53 %	57 %	62 %	66 %	70 %	73 %	77 %	80 %	84 %	87 %	89 %	92 %	94 %	96 %	98 %

Begründung

zum Gesetz für besseren Klimaschutz
(Klimaschutzverbesserungsgesetz)I.
Allgemeiner Teil

Die menschengemachte Klimakrise ist die größte Herausforderung des einundzwanzigsten Jahrhunderts. Ihre Auswirkungen gefährden die Lebensgrundlagen von heutigen und zukünftigen Generationen. Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens am 5. Oktober 2016 hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, den notwendigen eigenen Beitrag zu leisten, um die globale Erderwärmung auf möglichst unter 1,5 °C zu begrenzen. Unsere Gesellschaft steht damit am Anfang eines umfassenden Transformationsprozesses. Innerhalb weniger Jahre müssen alle Bereiche des wirtschaftlichen und täglichen Lebens dekarbonisiert werden. In seiner grundlegenden Entscheidung vom 24. März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass der Staat nach Art. 20a GG verpflichtet ist, die Erderwärmung zu begrenzen. Die tatsächliche Reduktion von Treibhausgasen darf dabei nicht unangemessen in die Zukunft verschoben werden, um Grundrechte zukünftiger Generationen nicht zu verletzen (vgl. 1 BvR 2656/18). Der Gesetzgeber muss deshalb einen plausiblen Plan zur Emissionsreduktion vorlegen. Auch die Bundesländer sind zur Reduktion von Emissionen verpflichtet, denn ohne ihr entsprechendes Handeln ist die Einhaltung der deutschen Klimaschutzziele nicht möglich (vgl. 1 BvR 1565/21). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Verantwortung für die Begrenzung der Erderwärmung in die Präambel der Verfassung aufgenommen.

Eine ambitionierte Klimapolitik ist nicht nur tatsächlich, sondern auch verfassungs- und völkerrechtlich geboten. Um die Transformation zur Klimaneutralität sozial gerecht, nachhaltig und planungssicher umzusetzen, muss die Politik einen Rahmen setzen, der ambitionierte Klimaziele formuliert und ihre Umsetzung sicherstellt.

Derzeitige Gesetzeslage

Mit dem Erlass des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes im Jahr 2020 hat sich der Hamburger Gesetzgeber für eine gesetzliche Festlegung von Klimaschutzzielen auf Landesebene entschieden. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes vom 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443) durch das Klimaschutzstärkungsgesetz, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, hat Hamburg seine Klimaziele verschärft. Die Kohlendioxidemissionen sollen bis 2030 um 70 % und bis 2045 um 98 % gegenüber dem Basisjahr 1990 verringert werden. Zwischenziele für die Jahre 2035 und 2040, genauso wie die Zuordnung der Reduktionsanteile auf die einzelnen Sektoren, ergeben sich aus dem Hamburger Klimaplan. Werden Klimaziele verfehlt, soll sich der Senat nach § 6 Absatz 2 HmbKliSchG für zusätzliche Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und, soweit möglich, zusätzliche Maßnahmen auf Landesebene entwickeln. Nach § 2 Absatz 4 HmbKliSchG ist bei der

Umsetzung der Klimaschutzziele das Gebot der Sozialverträglichkeit zu berücksichtigen.

Der Bundesgesetzgeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 % zu reduzieren und 2045 die Klimaneutralität zu erreichen.

Während sich Hamburg mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes bis 2030 ein ambitioniertes Reduktionsziel gesetzt hat, liegt das Zieljahr für das Erreichen der Klimaneutralität hinter dem anderer Bundesländer wie Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen. Darüber hinaus fehlt es im Gesetz an Mechanismen, die gewährleisten, dass die Klimaschutzziele auch tatsächlich erreicht werden. Weder etabliert das Gesetz jährliche Klimaschutzziele, die die unmittelbare Umsetzung und Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen überprüfbar machen, noch enthält es einen ausreichenden Mechanismus, der bei einer Zielverfehlung zu einer Nachbesserung verpflichtet. Datengrundlage für die Einschätzung der CO₂-Emissionen in Hamburg ist derzeit allein die Verursacherbilanz, die erst 15 bis 18 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres in endgültiger Fassung veröffentlicht wird. So besteht die Gefahr, dass notwendige Klimaschutzmaßnahmen in Hamburg hinausgezögert werden oder der Bedarf für sie nicht erkannt wird. Doch je später Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden, desto einschneidender müssen sie sein, um der Verpflichtung aus dem Pariser Abkommen gerecht zu werden und unsere gemeinsamen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Das Klimaschutzverbesserungsgesetz

Die Gesetzesänderung durch den Hamburger Zukunftsentscheid schafft demgegenüber einen Rahmen für das Erreichen der Klimaneutralität 2040. Das Klimaschutzverbesserungsgesetz begründet jährliche Klimaschutzziele durch die Festlegung verbindlicher Jahresemissionsgesamtmengen. Entsprechend müssen auch die im Klimaplan festgelegten Sektorziele jährlich ausgewiesen werden. Durch die Anrechnung von sowohl Über- als auch Unterschreitungen der Jahresemissionsgesamtmengen auf die Folgejahre wird ein CO₂-Gesamtbudget bis zur CO₂-Neutralität 2040 etabliert. Mit der Einführung einer binnen sechs Monaten durch die für das Klima zuständige Behörde zu erstellenden Schätzbilanz wird die Datengrundlage für die Hamburger Klimaschutzpolitik verbessert.

Wurde die Jahresemissionsgesamtmenge nach der Schätzbilanz verfehlt, muss der Senat innerhalb von fünf Monaten Maßnahmen vorlegen, die geeignet sind, die Überschreitung der Jahresemissionsgesamtmenge auszugleichen. Diese Sofortprogrammpflicht ergänzt die Überprüfung der Zielerreichung im Rahmen der Zwischenberichte aus § 6 Absatz 2, die gegenüber der

derzeitigen Gesetzeslage angepasst wird. Während die Sofortprogrammpflicht eine für die Vergangenheit festgestellte Budgetüberschreitung durch zusätzliche Maßnahmen ausgleichen soll und insbesondere auf die Umsetzung kurzfristig wirksamer Maßnahmen gerichtet ist, setzt § 6 Absatz 2 die Analyse der Gründe einer zu besorgenden Zielverfehlung voraus und kann deshalb eine grundlegende Anpassung der Maßnahmenplanung auslösen. Durch das Klimaschutzverbesserungsgesetz werden im Rahmen von § 6 Absatz 2 nun auch die Wirkungen der Sofortprogramme nach § 4 Absatz 5 und die Einhaltung der jährlichen Sektorziele in den Blick genommen. In der Kombination können beide Mechanismen auf Lücken in der Klimaschutzpolitik frühzeitig aufmerksam machen und so die Verlässlichkeit der Zielerreichung stärken.

Nachhaltigkeit und Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen hängen maßgeblich von ihrer sozialen Akzeptanz ab. Die CO₂-Neutralität bis 2040 ist nur zu erreichen, wenn soziale Anliegen und die Notwendigkeit für Klimaschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden. Deshalb stärkt der Gesetzentwurf das Gebot der Sozialverträglichkeit, indem er klarstellt, dass bei der Erreichung der Klimaschutzziele die Sozialverträglichkeit nicht nur in Abwägung zu berücksichtigen ist, sondern die Ziele zwingend sozialverträglich zu erreichen sind.

Die Jahresemissionsgesamtmengen sind wie auch die derzeit gültigen Reduktionsziele auf Grundlage des "Szenario B" festgelegt, das von der HIC Hamburg Institut Consulting GmbH in Zusammenarbeit mit dem Öko-Institut e.V. und der Prognos AG modelliert wurde. Dabei werden die Ziele allerdings so weit vorgezogen, dass das Reduktionsziel von 70 % bis 2030 beibehalten, aber die Klimaneutralität 2040 erreicht wird. Eine wissenschaftliche Studie, auf welchem Weg Hamburg die Klimaneutralität bereits 2040 erreichen könnte, existiert zum jetzigen Zeitpunkt nicht, da eine solche bislang nicht beauftragt worden ist.

Auswirkungen

Bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage stehen der Freien und Hansestadt Hamburg, ihren Bürgerinnen und Bürgern und der Hamburger Wirtschaft grundlegende Änderungen bevor. Um bis 2030 eine CO₂-Reduktion um 70 % und bis 2045 die Klimaneutralität zu erreichen, müssen in allen Sektoren transformative Maßnahmen umgesetzt werden. Im Verkehrssektor muss der ÖPNV gestärkt und die Elektrifizierung vorangetrieben und im Wirtschaftssektor die Nutzung von fossilen Energieträgern auf erneuerbare umgestellt werden. Für die Dekarbonisierung im Gebäudebereich ist ein Ausbau klimaneutraler Fernwärme sowie die energetische Sanierung des Gebäudebestands erforderlich (vgl. dazu die zweite Fortschreibung des Hamburger Klimaplan).

Das Vorziehen der Klimaneutralität auf das Jahr 2040 ist eine große Herausforderung für Hamburg. Die jeweiligen Auswirkungen auf die Sektoren, in denen die Klimaneutralität zu erreichen ist, sowie die Notwendigkeit finanzieller Aufwendungen für die Stadt hängen dabei von den konkreten Maßnahmen ab, die Bürgerschaft und Senat wählen, um Hamburg zu dekarbonisieren. Das Klimaschutzverbesserungsgesetz setzt einen Rahmen für den Weg zur Klimaneutralität, impliziert aber keine konkreten Maßnahmen.

Bis 2030 ergibt sich die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen, insoweit durch das Vorziehen der Klimaneutralität auf 2040 bereits heute Maßnahmen erforderlich werden. Eine geringfügige Anpassung der

Maßnahmen kann dadurch erforderlich werden, dass nun spezifische Jahresziele einzuhalten sind, anstatt lediglich einen möglichst stetigen Reduktionspfad anzustreben. Ab 2030 müssen sich die Maßnahmen gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage deutlich beschleunigen, um die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen. Dafür stehen Bürgerschaft und Senat eine Bandbreite an administrativen, finanziellen, ordnungsrechtlichen oder kommunikationsbezogenen Maßnahmen offen. Die Beschleunigung der Zielerreichung bis 2040 löst einen zusätzlichen Investitionsbedarf aus, um die für die Klimaneutralität erforderliche Transformation (etwa ÖPNV-Ausbau und Ausbau von Rad- und Fußwegen, Netzausbau, Fernwärmeausbau, Ausbau der Erneuerbaren Energien, Umstellung von Produktionsanlagen) fünf Jahre schneller umzusetzen. Für die Stadt können dabei, je nach Wahl und Ausgestaltung der Maßnahmen, höhere finanzielle Aufwendungen anfallen, etwa durch begleitende Fördermaßnahmen oder die Intensivierung des Infrastrukturausbaus. Um den durch die Gesetzesänderung gesetzten Rahmen für die Klimaneutralität auch tatsächlich auszufüllen, wird es auf eine vorausschauende und verantwortungsvolle Politik ankommen, die effektive Klimaschutzmaßnahmen identifiziert und umsetzt.

Auch die Auswirkungen auf die Hamburger Bürgerinnen und Bürger und die Hamburger Wirtschaft hängen von Wahl und Ausgestaltung der Maßnahmen durch Bürgerschaft und Senat ab. Es liegt nahe, dass das Klimaschutzverbesserungsgesetz mittelbar zu zusätzlichen Kosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen führt. Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen, könnten etwa die Sanierungsgeschwindigkeit und -tiefe im Gebäudebestand erhöhen oder die Umstellung der Produktions- und Anlagentechnik beschleunigen. Daneben sind auch Maßnahmen denkbar, die verhaltensbezogene Änderungen anstreben, etwa eine stärkere Nutzung des Umweltverbands (zu Fuß, Fahrrad, ÖPNV).

Zu berücksichtigen ist, dass die Zielerreichung nicht allein durch Maßnahmen auf Landesebene realisiert werden kann. Hamburg ist darauf angewiesen, dass auf bundesdeutscher und europäischer Ebene die Umsetzung der Transformation hin zur Klimaneutralität mit hoher Priorität betrieben wird. Dies betrifft insbesondere die Dekarbonisierung des Bundesstrommixes. Ein klimaneutrales Hamburg 2040 setzt voraus, dass der Bund seine Klimaziele einhält oder gegebenenfalls sogar übertrifft. Dazu gehört, dass die Stromversorgung 2040 vollständig aus klimaneutralen Quellen erfolgt. Auch in anderen Bereichen, wie der Wärmeversorgung für Gebäude, wird der rechtliche Rahmen maßgeblich durch die Bundesebene mitgestaltet. Um der Abhängigkeit von Maßnahmen auf europäischer und bundesdeutscher Ebene Rechnung zu tragen, werden Nachsteuerpflichten des Senats im Gesetzentwurf nur insoweit ausgelöst, wie die Zielerreichung durch Maßnahmen auf Landesebene möglich ist.

Die Transformation hin zur Klimaneutralität ist in Hamburg bereits geltende Gesetzeslage. Der Hamburger Zukunftsentscheid verkürzt den Zeitraum bis zur Klimaneutralität, weil sich aus der Beschleunigung der Transformation eine Reihe von Vorteilen ergibt.

Angesichts der stetig dramatischer werdenden Auswirkungen der Klimakrise muss der Schutz unserer gemeinsamen Lebensgrundlagen höchste Priorität haben. Zurzeit droht die globale Gemeinschaft das 1,5°-Ziel des Pariser Abkommens zu verfehlen und rückt damit immer näher an gefährliche Kipppunkte, die irreversible Auswirkungen auf Klima- und Ökosysteme haben werden.

Rund drei Viertel der globalen CO₂-Emissionen entfallen auf Städte. Das Verhindern großflächig katastrophaler Klimawandelfolgen wird davon abhängen, ob Städte Modelle für das zeitnahe Erreichen der Klimaneutralität entwickeln und umsetzen. Mit der Beschleunigung der ökologischen Transformation leistet Hamburg einen wichtigen Beitrag zu diesen Bemühungen. Es unterstützt die Förderung und Implementierung klimafreundlicher Technologien und die Entwicklung klimafreundlicher Lebensweisen.

Mit der Selbstverpflichtung, die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen, setzt Hamburg dabei ein starkes politisches Signal, dass die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen auf Bundesebene erwartet wird und für Hamburg hohe politische Priorität hat. Hamburg schließt damit zu einer Reihe weiterer Akteure auf, die es sich zum Ziel gesetzt haben, bereits vor 2045 klimaneutral zu sein. So hat sich Baden-Württemberg in § 10 Absatz 1 KlimaG BW verpflichtet, die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen. Auch Bayern soll nach Artikel 2 Absatz 2 BayKlimaG 2040 klimaneutral sein. Niedersachsen hat ebenfalls gesetzlich beschlossen, die Klimaneutralität bereits 2040 erreichen zu wollen. In Schleswig-Holstein steht das Ziel der Klimaneutralität 2040 im Koalitionsvertrag der Regierung zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen. Viele Städte setzen sich sogar noch ambitioniertere Ziele. So will München bereits 2035 klimaneutral sein. Und in der EU-Mission „Climate-Neutral & Smart Cities“ haben sich 112 Städte zusammengeschlossen, um möglichst bereits 2030 klimaneutral zu sein.

Eine beschleunigte Dekarbonisierung kann auch ökonomisch positive Folgen für Hamburg haben. Ein stärkerer Einsatz für die Klimaneutralität kann die Attraktivität des Standorts Hamburg erhöhen, Arbeitsplätze schaffen und sichern sowie den Zugang zu Zukunftstechnologien wie der Wasserstoffwirtschaft frühzeitig sicherstellen. Auch wirtschaftliche Akteure weisen auf den Zusammenhang zwischen Klimaneutralität und Zukunftsfähigkeit hin. So stellt die Industrie- und Handelskammer Hamburg in den „Leitlinien für eine neue Standortstrategie“ fest, dass „Hamburg [...] internationaler Vorreiter in Sachen Klimaschutz und -anpassung werden [kann und muss]“ und formuliert für 2040 das Ziel einer klimaneutralen Stadt.

Abhängig von der Auswahl und Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen durch Bürgerschaft und Senat können sich daneben eine Vielzahl weitere Vorteile durch die Beschleunigung der Klimaneutralität ergeben: So kann eine stärkere Förderung des ÖPNV Mobilität gerechter zugänglich machen und eine schnellere Elektrifizierung des Verkehrs die Luftqualität erhöhen. Eine beschleunigte Sanierung des Gebäudebestands würde den Energieverbrauch reduzieren. Außerdem könnten durch eine frühere Dekarbonisierung Kosten, die infolge politischer Regelungsinstrumente wie eines CO₂-Preises oder dem europaweiten Zertifikatehandel entstehen, verringert werden. Es ist jedoch nicht möglich, diese Vorteile bereits jetzt zuverlässig zu quantifizieren und finanziell in Relation zu erforderlichen Aufwendungen zu setzen.

Durch die Beschleunigung der Dekarbonisierung können Hamburger Bürgerinnen und Bürgern höhere Kosten entstehen. Das Klimaschutzverbesserungsgesetz stärkt deshalb die Sozialverträglichkeit, indem es sie von einer zu berücksichtigenden zu einer zwingenden Vorgabe für die Zielerreichung macht.

Ausweislich der Begründung zum Neuerlass des Hamburgischen Klimaschutzgesetz 2020 soll das Prinzip der Sozialverträglichkeit sicherstellen, „dass die Maßnahmen die

Bürgerinnen und Bürger nicht überfordern und es insbesondere nicht zu sozialen bzw. wirtschaftlichen Härten kommt.“ Eine zwingende sozialverträgliche Ausgestaltung von Klimaschutzmaßnahmen bedeutet, dass soziale und wirtschaftliche Härten insbesondere für Haushalte mit geringem Einkommen antizipiert und verhindert werden müssen. Dafür kommen unterschiedliche Instrumente in Betracht. Möglich wären etwa Härtefallregelungen, aber auch gezielte Förderungen können diese Vorgabe erfüllen. Die konkrete Umsetzung der Sozialverträglichkeit wird von der Art der jeweiligen Klimaschutzmaßnahme und dem wirtschaftlichen und sozialen Kontext abhängen.

Die Festsetzung einer zwingenden Sozialverträglichkeit ist geeignet, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen. Sie trägt damit entscheidend zur Zielerreichung bei. Menschen mit geringerem Einkommen sind bereits disproportional von Klimawandelfolgen betroffen. Die stärkere Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen ist deshalb auch ein Gebot materieller Gerechtigkeit.

Kosten

Für die Erstellung der Schätzbilanz nach § 4 Absatz 4 ergibt sich ein erhöhter Personalbedarf bei der für Klima zuständigen Behörde. Es wird prognostiziert, dass für diese zusätzlichen Aufgaben sechs Vollzeitstellen im öffentlichen Dienst zu besetzen sind. Für diese wird im Durchschnitt eine Bezahlung nach Stufe 3 der Entgeltgruppe E 13 angenommen. Dies entspricht Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt etwa 478.781 Euro.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 8 kann der Klimabeirat Maßnahmen zur Zielerreichung vorschlagen, wenn der Senat geltend macht, dass der vollständige Ausgleich einer Überschreitung nur durch Maßnahmen möglich ist, für die die Stadt keine Regelungskompetenz hat. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe begründet beim Klimabeirat einen zusätzlichen Personalbedarf von einer halben Stelle. Dies entspricht bei Stufe 2 der Entgeltgruppe E 14 Mehrkosten in Höhe von etwa 32.193 Euro. Die Eruiierung möglicher zusätzlicher Maßnahmen zur Nachsteuerung bei einer Zielverfehlung erhöht voraussichtlich den Bedarf für die Einholung externer Gutachten. Dafür wird eine Steigerung des Budgets des Klimabeirats für externe Gutachten um 30 Tsd. Euro veranschlagt.

Zusätzliche Kosten können zunächst durch eine eventuell erforderliche Anpassung des Klimaplanes nach § 36 Absatz 6 entstehen. Diese Kosten sind jedoch begrenzt und werden langfristig durch Einsparungen ausgeglichen. Falls das Klimaschutzverbesserungsgesetz von der Bürgerschaft angenommen wird und im Jahr 2024 in Kraft tritt, müsste der Klimaplan bis 2026 angepasst werden und damit lediglich ein Jahr früher als nach § 6 Absatz 3 HmbKliSchG ohnehin erforderlich. Durch das Vorziehen der Klimaneutralität auf 2040 ist in Verbindung mit § 6 Absatz 3 gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage eine Fortschreibung des Klimaplanes weniger erforderlich. Die Kosten durch das Vorziehen der Anpassung des Klimaplanes werden durch den Wegfall einer Fortschreibung langfristig jedenfalls ausgeglichen.

Insgesamt ergeben sich aus dem Klimaschutzverbesserungsgesetz unmittelbar zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 540.974 Euro und damit etwa 0,0028 % der geplanten Ausgaben im Hamburger Haushalt für das Jahr 2023. Die unmittelbaren Kosten des Klimaschutzverbesserungsgesetzes sind damit so begrenzt,

dass sie durch viele verschiedene Umwidmungen im Haushalt gedeckt werden können. Das Erstellen einer Schätzbilanz ist in der zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes zur Prüfung vorgesehen. Wird diese bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erstellt, fallen durch das Klimaschutzverbesserungsgesetz insoweit keine Mehrkosten mehr an.

Darüber hinaus gehen mit der Gesetzesveränderung keine weiteren unmittelbaren Kosten für den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg einher. Es werden keine konkreten ordnungsrechtlichen oder finanzwirksamen Maßnahmen in Kraft gesetzt. Das HmbKliSchG ist ein Rahmengesetz. Die Beschleunigung der Dekarbonisierung Hamburgs hat jedoch zwangsläufig mittelbare finanzielle Auswirkungen für die Stadt. Diese Kosten hängen von Wahl und Ausgestaltung der Klimaschutzmaßnahmen ab und können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Dies gilt ebenfalls für das Ziel der Sozialverträglichkeit, das durch eine Vielzahl von Maßnahmen bzw. Ausgestaltung von Klimaschutzmaßnahmen erreicht werden kann.

Der Bundesgesetzgeber hat für die Anschärfung der Klimaschutzziele mit dem KSG 2021 geschätzt, dass gegenüber dem Klimaschutzgesetz 2019 für die Treibhausgasmindeverpflichtungen zusätzliche rechnerische Gesamtkosten für die gesamte Volkswirtschaft für die Jahre 2023 bis 2035 von 12.819 Millionen Euro entstehen. Die Schätzung gilt für das gesamte Bundesgebiet und für Klimaschutzziele, die weniger scharf sind als die Klimaschutzziele des Klimaschutzverbesserungsgesetzes. Sie ist daher nur sehr begrenzt auf diese Gesetzesänderung übertragbar.

Unmittelbare Kosten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen entstehen nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 Absatz 4

Ein erhöhtes Tempo bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wird mittelbar mit höheren Kosten für die Stadt und Bürgerinnen und Bürger einhergehen. Damit diese keine sozialen Härten verursachen, stärkt der Gesetzentwurf das Gebot der Sozialverträglichkeit für die Zielerreichung. Während vorher nur ein Berücksichtigungsgebot für die Sozialverträglichkeit galt, sind die Ziele nun zwingend sozialverträglich zu erreichen. Die Änderung leistet einen wichtigen Beitrag dafür, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht unangemessen durch klimaschützende Maßnahmen belastet werden. Die sozialen Auswirkungen von Maßnahmen zu antizipieren und gegebenenfalls Ausnahme- oder Ausgleichsmechanismen zu schaffen, wird damit zum zentralen Bestandteil des Planungs- und des Umsetzungsprozesses.

Zu § 3 Nr. 30

Die Definition entspricht der Definition der Schätzbilanz im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes. Es soll eine größtmögliche Vergleichbarkeit zur Verursacherbilanz bestehen, weswegen das Berechnungsschema des Länderarbeitskreises Energiebilanzen übernommen wird.

Zu § 4 Absatz 1

Die Änderung erhöht die Verbindlichkeit und Ambition der Hamburger Klimaschutzziele gegenüber der derzeitigen

Gesetzeslage. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Reduktion der Emissionen um 70% bis 2030 ein Mindestziel ist. Das Ziel, die CO₂-Emissionen um 98% zu reduzieren, wird von 2045 auf spätestens 2040 vorgezogen.

Zu § 4 Absatz 2

§ 4 Absatz 2 hält fest, dass auch das Erreichen der Netto-CO₂-Neutralität bis spätestens 2040 erfolgen soll.

Zu § 4 Absatz 3

Durch die Änderung des § 4 Absatz 3 werden zulässige Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre bis 2040 begründet. Die Festlegung der konkreten CO₂-Budgets erfolgt in Anlage 3. Im Klimaplan müssen nun jährliche Sektorziele vorgesehen werden. Um die Zielkomplementarität zu gewährleisten, sollen die Sektorziele in ihrer Summe der Jahresemissionsgesamtmenge entsprechen.

Die Festlegung jährlicher Emissionsbudgets schafft einen klaren Rahmen für Bürgerinnen und Bürger und wirtschaftliche Akteure in Hamburg. Sie macht transparent, ob Hamburg hinsichtlich des Erreichens der eigenen Klimaschutzziele auf Kurs ist oder Nachbesserungsbedarf besteht.

Zu § 4 Absatz 4

Zurzeit veröffentlicht das Statistikamt Nord die Hamburger CO₂-Verursacherbilanz zwischen fünfzehn und achtzehn Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres. Durch den großen zeitlichen Abstand wird die Beurteilung der Wirksamkeit der Hamburger Klimaschutzmaßnahmen erschwert und ein zeitnahes Nachsteuern verhindert. Die Schätzbilanz schafft eine Datengrundlage, auf deren Basis die Hamburger Klimapolitik zielgerichtet und realitätsnah umgesetzt werden kann. Sie ist auch in der zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes zur Prüfung vorgesehen und wird nun im Gesetz festgeschrieben.

Zu § 4 Absatz 5

§ 4 Absatz 5 normiert eine Sofortprogrammpflicht, nach der der Senat eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsgesamtmengen durch zusätzliche Maßnahmen ausgleichen muss. Zusammen mit § 6 Absatz 2 stärkt § 4 Absatz 5 die Verbindlichkeit der Hamburger Klimaziele und fördert, dass wirksame Klimaschutzmaßnahmen auch im politischen Alltag umgesetzt werden.

Voraussetzung für die Möglichkeit, die Jahresemissionsgesamtmengen einzuhalten und die gesetzten Klimaziele zu erreichen, ist, dass auch auf europäischer und insbesondere auf bundesdeutscher Ebene die Dekarbonisierung prioritär verfolgt und zielkomplementäre Maßnahmen umgesetzt werden. Es sind deshalb Konstellationen möglich, in denen ein Ausgleich der Überschreitung rechtlich oder tatsächlich nicht durch Maßnahmen auf Landesebene hergestellt werden kann, etwa wenn der Emissionsfaktor des Bundesstrommixes erheblich langsamer sinkt als prognostiziert.

Die Einschätzung, ob ein Ausgleich der Budgetüberschreitung nur durch Maßnahmen erreichbar ist, für die die Freie und Hansestadt Hamburg nicht die notwendige Regelungskompetenz hat, hängt von der Einordnung und Bewertung zahlreicher rechtlicher und tatsächlicher Faktoren ab. Die Feststellung einer Ausnahme

nach Satz 2 stellt deshalb immer eine Einschätzung des Senats dar. Sie kann auch gradueller Natur sein, wenn nur ein Teil des Ausgleichs der Überschreitung durch Maßnahmen auf Landesebene erreicht werden kann. Um dies transparent zu machen, legt der Senat sowohl das Sofortprogramm als auch eine Begründung einer Ausnahme nach Satz 2 innerhalb der Fünf-Monats-Frist der Öffentlichkeit vor.

Zu § 4 Absatz 6

Nach der derzeitigen Gesetzeslage fehlt Hamburg ein Gesamtbudget, das festlegt, wie viel CO₂ bis zur Klimaneutralität insgesamt noch ausgestoßen werden darf. Genau das ist jedoch entscheidend für die Hamburger Klimawirkung. Der neu eingefügte § 4 Absatz 6 stellt sicher, dass Hamburg das sich aus Anlage 3 ergebende Gesamtbudget an CO₂-Emissionen bis 2040 nicht überschreitet. Er setzt einen Anreiz für die schnelle Umsetzung wirkungsvoller Klimaschutzmaßnahmen, da die Unterschreitung des Budgets den Spielraum für die folgenden Jahre erhöht. Umgekehrt verringern sich durch Überschreitung die Emissionsbudgets in den Folgejahren. Die Anrechnung der Budgetüberschreitung auf die folgenden fünf Jahre dient der Abfederung von stärkeren Zielverfehlungen, die durch außergewöhnliche Krisen entstehen. Eine Anrechnung der Überschreitung nur auf das Folgejahr würde die Erreichbarkeit des Budgets in solchen Fällen disproportional erschweren. Kann die Überschreitung schneller kompensiert werden, wird durch den Anrechnungsmechanismus nach Satz 1 auch die Budgetreduktion wieder korrigiert.

Zu § 4 Absatz 7

§ 4 Absatz 7 erweitert den Prüfungsauftrag für den Senat und den Klimabeirat auf die Zielerreichung nach den neuen Absätzen 1 bis 6. Die Prüfung der Notwendigkeit weiterer Ziele für den Zeitraum nach dem Jahr 2030 entfällt, da die Jahresemissionsgesamtmengen bis zur Klimaneutralität im Jahr 2040 in Anlage 3 festgelegt sind.

Zu § 6 Absatz 1

Die verbindlichen Sektorziele müssen § 4 Absatz 3 entsprechend im Klimaplan jährlich aufgestellt werden.

Zu § 6 Absatz 2

Die Änderung passt die Überprüfung der Zielerreichung im Rahmen der Zwischenberichte an die Änderungen des § 4 an. Dabei sollen die Wirkungen der neu eingeführten Sofortprogramme nach § 4 Absatz 5 berücksichtigt werden und die Überprüfung nicht nur eine Verfehlung der Jahresemissionsgesamtmenge, sondern auch der im Klimaplan enthaltenen verbindlichen Sektorziele in den Blick nehmen. Letzteres ermöglicht es, Fehlentwicklungen in den Sektoren frühzeitig zu erkennen und in der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Die Ergänzung, dass der Senat zusätzliche Maßnahmen nicht nur entwickeln, sondern auch, soweit möglich, umsetzen soll, dient der Gesetzesklarheit. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich bereits aus der Verbindlichkeit der Klimaziele.

Für die Erreichung der Klimaziele ist die Freie und Hansestadt Hamburg auf Umsetzung zahlreicher klimaschützender Maßnahmen insbesondere auf Bundesebene angewiesen. Auf diese hat sie nur einen begrenzten Einfluss. Ebenso wie im Rahmen der Sofortprogrammpflicht nach § 4 Absatz 5 kann die Aufforderung an den Senat, zusätzliche Maßnahmen

umzusetzen, nur so weit gehen, wie die Zielerreichung durch Maßnahmen sichergestellt werden kann, für die er die notwendige Regelungskompetenz hat. Deshalb wird auf § 4 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.

Zu § 6 Absatz 3

Mit dem Erreichen der Klimaneutralität nach § 4 Absatz 2 entfällt die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und damit der Fortschreibung des Klimaplanes.

Zu § 7 Absatz 1

§ 7 Absatz 1 Satz 8 bindet den Klimabeirat in Fällen ein, in denen der Senat eine ganze oder teilweise Ausnahme von der Sofortprogrammpflicht nach § 4 Absatz 5 Satz 2 geltend macht. Die Einschätzung des Senats wird regelmäßig auf Annahmen über die tatsächliche Möglichkeit und Wirksamkeit emissionsreduzierender Maßnahmen beruhen. Kann der Klimabeirat anders als der Senat wirksame und umsetzbare Maßnahmen für den weiteren Ausgleich der Budgetüberschreitung identifizieren, legt er diese dem Senat vor. Dies stärkt die wissenschaftliche Grundlage der Hamburger Klimaschutzpolitik.

Zu § 36 Absatz 6

Die Aufnahme jährlicher Sektorziele und das Vorziehen der Klimaneutralität von 2045 auf 2040 machen eine Anpassung des Klimaplanes erforderlich. Die dritte Fortschreibung des Klimaplanes nach § 6 Absatz 3 wird im Jahr 2027 erfolgen. Falls die Bürgerschaft das Klimaschutzverbesserungsgesetz im Jahr 2024 übernimmt, würde der Klimaplan erst drei Jahre später an die neuen gesetzlichen Anforderungen grundlegend angepasst werden. Für diesen Fall formuliert § 36 Absatz 6 eine Abweichung vom Anpassungsturnus in § 6 Absatz 3. Durchläuft das Klimaschutzverbesserungsgesetz das gesamte Volksgesetzgebungsverfahren würde das Gesetz frühestens 2025 in Kraft treten. Eine Anpassung des Klimaplanes mit der dritten Fortschreibung nach § 6 Absatz 3 im Jahr 2027 wäre in diesem Fall ausreichend. Bis zur erfolgten Anpassung bleibt die zweite Fortschreibung des Klimaplanes aus dem Jahr 2023 gültig, sodass die Maßnahmenplanung in der Übergangszeit geregelt bleibt.

Übersicht der Eintragungsstellen für die persönliche Eintragung¹⁾

Hamburg Service vor Ort Standort für Einwohnerangelegenheiten	Postleitzahl	Anschrift	Öffnungszeiten
Hamburg-Mitte	20355	Caffamacherreihe 1-3	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Billstedt	22111	Öjendorfer Weg 9	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
City	20095	Spitalerstraße 4	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr Sonnabend: Sonderöffnungszeiten
Altona	22765	Ottenser Marktplatz 10	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Blankenese	22587	Sülldorfer Kirchenweg 2a	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Eimsbüttel	20144	Grindelberg 62-66	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Niendorf	22453	Garstedter Weg 11	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Nord	20249	Lenhartzstraße 28	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Barmbek-Uhlenhorst	22305	Poppenhusenstraße 6	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Langenhorn	22415	Langenhorner Markt 7	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Wandsbek	22041	Schloßstraße 60	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Alstertal	22391	Wentzelplatz 7	Montag, Mittwoch, Freitag: 7.30-13.30 Uhr Dienstag und Donnerstag: 9.00-18.00 Uhr
Bramfeld	22179	Herthastrasse 20	Montag: geschlossen Dienstag: 10.00-18.00 Uhr Mittwoch: 8.00-15.00 Uhr Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr Freitag: 8.00-14.30 Uhr
Rahlstedt	22143	Rahlstedter Straße 151	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Bergedorf	21029	Weidenbaumsweg 21	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Harburg	21073	Harburger Rathausforum 3	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Süderelbe	21149	Neugrabener Markt 5	Montag: 8.00-15.00 Uhr Dienstag: 9.00-18.00 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 8.00-16.00 Uhr Freitag: 7.00-13.00 Uhr

¹⁾ Eine Barrierefreiheit ist bei allen aufgeführten Standorten gewährleistet.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **24 A 0261**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Wohngebäude Stephanstraße 154 - 156,
22047 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Grundinstandsetzung historische Einfriedung – Metallbauarbeiten
Übersicht der auszuführenden Leistungen:
90 m historische Zaunanlage vermessen und dokumentieren zu 1:1 Wiederherstellung
90 m historische Zaunanlage abräumen und abfahren
90 m historische Zaunanlage liefern und einbauen
90 m Übersteigschutz Stacheldraht dreireihig
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
28. September 2024
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
1. November 2024
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D455253481>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 10. September 2024 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 8. Oktober 2024.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
10. September 2024 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 16. August 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **24 A 0240**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Deutscher Wetterdienst,
Frahmredder 95, 22393 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Lüftungs- und Klimaarbeiten
Neuinstallation von Lüftungs- und Klimaanlage bestehend aus:
– Installation von vier Multisplit Inneneinheiten (je 5,6 kW) und einer Außeneinheit
– Panelheizung passend zum Multisplit Außeneinheit
Lüftungsgerät für ein Digestorium
– Lüftungsgerät max. 700m³/h und dazugehörigem Lüftungsnetz ca. 12m
– Schalldämpfer
– Dachdurchführungen aus Stahl niro (2x)
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
40. KW 2024
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
16. KW 2025
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D455103174>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 6. September 2024 um 11.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 4. Oktober 2024.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
6. September 2024 um 11.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 19. August 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

993

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

- Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **24 A 0239**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Deutscher Wetterdienst,
Frahmredder 95, 22393 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Heizungsarbeiten
Neuinstallation einer Luft- Wasserwärmepumpe sowie das dazugehörige Wärmeverteilungsnetz bestehend aus 17 Heizkörpern und ca. 220 m Rohrleitung. Weiterhin sind folgende Komponenten geplant:
- Kondensatwanne für Luft- Wasserwärmepumpe
 - Regeleinheit für Luft- Wasserwärmepumpe
 - Pumpengruppe
 - Sicherheitsgruppe
 - Luft und Magnetitabscheider
 - Nachfülleinrichtung
 - Isolierarbeiten
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
40. KW 2024
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
16. KW 2025
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D455103171>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 6. September 2024 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 4. Oktober 2024.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
6. September 2024 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 19. August 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbaubehörde –

994

Offenes Verfahren

- 1 **Beschaffer**
- 1.1 Beschaffer
Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-
Art des öffentlichen Auftraggebers: Obere, mittlere und untere Landesbehörde
Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2 **Verfahren**
- 2.1 Verfahren
Titel: Druck, Kuvertierung und Lieferung von Wahlbenachrichtigungsschreiben zur Hamburgischen Bürgerschaftswahl 2025

- Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport (organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg), beabsichtigt im Auftrag des Landeswahlamtes den Abschluss eines Vertrages über den Druck, die Kuvertierung und die Lieferung von Wahlbenachrichtigungsschreiben zur Bürgerschaftswahl am 02. März 2025.
- Kennung des Verfahrens:
04c66ba7-1051-4aeb-8a9c-b64ae935ff11
- Interne Kennung: **BIS OV 20242131442**
- Verfahrensart: Offenes Verfahren
- Beschleunigtes Verfahren: nein
- 2.1.1 Zweck
- Art des Auftrags: Lieferungen
- Hauptklassifizierungscode (cpv):
22821000 Wahlformulare
- 2.1.2 Erfüllungsort
- Ort: Hamburg
- Postleitzahl: 20095
- NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
- Land: Deutschland
- 2.1.3 Wert
- Geschätzter Wert ohne MwSt.: 235,000 Euro
- Allgemeine Informationen
- 2.1.6 Ausschlussgründe
- Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A
- 5 **Los**
- 5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001
- Titel: Druck, Kuvertierung und Lieferung von Wahlbenachrichtigungsschreiben zur Hamburgischen Bürgerschaftswahl 2025
- Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport (organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg), beabsichtigt im Auftrag des Landeswahlamtes den Abschluss eines Vertrages über den Druck, die Kuvertierung und die Lieferung von Wahlbenachrichtigungsschreiben zur Bürgerschaftswahl am 2. März 2025.
- Interne Kennung:
f7711b78-0953-420b-9a1f-8303782ea177
- 5.1.1 Zweck
- Art des Auftrags: Lieferungen
- Hauptklassifizierungscode (cpv):
22821000 Wahlformulare
- 5.1.3 Geschätzte Dauer
- Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt
- 5.1.6 Allgemeine Informationen
- Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert
- Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
- Zusätzliche Informationen: Allgemeine Angaben: • Firmenangaben und Lieferzeit • Angabe zur Mittelstandsförderung • Angabe Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers Absolutes Fixgeschäft: Die Einhaltung der Leistungszeit ist nach dem Zweck der Interessenlage der Auftraggeberin derart wesentlich, dass eine verspätete Leistung des Auftragnehmers, die dazu führt, dass die Wahlunterlagen nicht rechtzeitig zur Wahl zur Verfügung stehen und deshalb ggfs. die Wahl nicht durchgeführt werden kann, keine Erfüllung des Vertrages mehr darstellt (Bürgerschaftswahl am 2. März 2025).
- 5.1.7 Strategische Auftragsvergabe
- Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
- 5.1.9 Eignungskriterien
- Kriterium:
- Art: Eignung zur Berufsausübung
- Bezeichnung: • Identifikationsnummer • Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister • Registergericht
- Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet
- Kriterium:
- Art: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Bezeichnung: • Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit • Umsatzzahlen
- Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet
- Kriterium:
- Art: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- Beschreibung: • Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln • Erklärung zu vergleichbaren Leistungen • Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art • Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung • Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft • Erklärung zur Einhaltung der Lieferfrist • Erklärung zur Geschäftstätigkeit/Voraussetzung für die Auftragserteilung ist eine mindestens 3 Jahre bestehende Geschäftstätigkeit
- Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet
- 5.1.10 Zuschlagskriterien
- Kriterium:
- Art: Preis
- Bezeichnung: Preis
- Beschreibung: Preis
- Gewichtung (Prozentanteil, genau): 100
- 5.1.11 Auftragsunterlagen
- Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch
- Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 18/09/2024, 10.00 + 02.00
- Internetadresse der Auftragsunterlagen:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/8bdd5231-c04c-4c3a-9c49-8229fcf0ec57>
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe
- Bedingungen für die Einreichung:
- Elektronische Einreichung: Erforderlich
- Adresse für die Einreichung:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/8bdd5231-c04c-4c3a-9c49-8229fcf0ec57>

<p>Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch</p> <p>Elektronischer Katalog: Nicht zulässig</p> <p>Nebenangebote: Nicht zulässig</p> <p>Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Nicht zulässig</p> <p>Frist für den Eingang der Angebote: 24/09/2024, 10.00 + 02.00</p> <p>Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 66 Tag</p> <p>Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:</p> <p>Eine Nachforderung von Unterlagen nach Fristablauf ist nicht ausgeschlossen.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Gemäß §56 Abs. 2 VgV, §51 Abs. 2 SektVO, §16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.</p> <p>Auftragsbedingungen:</p> <p>Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein</p> <p>Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: • Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB • Das Preisrecht wurde beachtet • Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes • Erklärung zur sozialverträglichen Beschaffung (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen) • Erklärung zur umweltverträglichen Beschaffung • Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen • Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages • Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“ • Erklärung zur Verschwiegenheit • Beschreibung der Absicherung bei Ausfall eines Systems • Beschreibung des Produktionsablaufes • Darstellung der Instrumente zur Qualitätssicherung</p> <p>Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich</p> <p>Aufträge werden elektronisch erteilt: ja</p> <p>Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja</p> <p>Informationen über die Überprüfungsfristen: Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zu Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.</p>	<p>Informationen über das dynamische Beschaffungssystem: Kein dynamisches Beschaffungssystem Elektronische Auktion: nein</p> <p>5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Finanzbehörde Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 213</p> <p>8 Organisationen</p> <p>8.1 ORG-0001 Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei- Identifikationsnummer: 84923a4b-6b53-493a-8db1-b0b5d0511e4c Abteilung: Landespolizeiverwaltung -LPV 21- Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1 Ort: Hamburg Postleitzahl: 22297 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600) Land: Deutschland Kontaktstelle: Landespolizeiverwaltung -LPV 21- E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de Telefon: +49 40428669210 Internet-Adresse: https://t1p.de/xbnqg Rollen dieser Organisation: Beschaffer</p> <p>8.1 ORG-0002 Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Finanzbehörde Identifikationsnummer: fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10 Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung Postanschrift: Postfach 30 17 41 Ort: Hamburg Postleitzahl: 20306 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600) Land: Deutschland Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de Telefon: +49 40428231690 Fax: +49 40427923080 Internet-Adresse: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/ Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle</p> <p>8.1 ORG-0003 Offizielle Bezeichnung: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 213 Identifikationsnummer: 99002fbc-58d8-4770-a785-45b79a931cfb Abteilung: LPV 213 Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1 Ort: Hamburg Postleitzahl: 22297 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600) Land: Deutschland Kontaktstelle: LPV 213 E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de</p>
<p>5.1.15 Techniken</p> <p>Rahmenvereinbarung: Keine Rahmenvereinbarung</p>	

Telefon: +49 4042869283
 Fax: +49 40427999186
 Internet-Adresse: <https://hamburg.de/polizei/>

Rollen dieser Organisation:
 Organisation, die zusätzliche Informationen über
 das Vergabeverfahren bereitstellt

11 Informationen zur Bekanntmachung

11.1 Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:
 744f9466-5901-44e5-bfb5-8f67a68cb4f5 – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
 09/08/2024, 10.30 +02.00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell
 verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 11. August 2024

**Die Behörde für Inneres und Sport
 – Polizei –**

995

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BIS 20242121319 – Teilausbau von beigestellten Fahrzeugen zu Spür- und Messfahrzeugen (SMF) für die Feuerwehr Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
 Bruno-Georges-Platz 1
 22297 Hamburg
 Deutschland
 +49 40428669210
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Teilausbau von beigestellten Fahrzeugen zu Spür- und Messfahrzeugen (SMF) für die Feuerwehr Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport (organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg), beabsichtigt im Auftrag der Feuerwehr den Abschluss eines Vertrages über den Ausbau des Laderaumes von zwei beigestellten, bereits als Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ausgebauten Fahrzeugen des Typs Mercedes Benz Sprinter 317 CDI, L2H2, RWD zu Spür- und Messfahrzeugen (SMF) für die Technik- und Umweltschutzwache F32

Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
 Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/55829c4d-05b6-4dd9-b021-b93fd5f128f2>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

16. September 2024, 10.00 Uhr

Bindefrist: 31. Dezember 2024, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Allgemeines

- Firmenangaben und verbindliche Lieferzeit
- Angabe zur Mittelstandsförderung
- Technisches Leistungsverzeichnis mit geforderten Nachweisen und Erklärungen
- Zusicherung Qualitätssicherung, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten, Ersatzteilversorgung, Benennung von Servicezentren
- Erklärung zur EMV-Verträglichkeit
- Gestattungsvereinbarung zur Wartung und Reparatur durch die Feuerwehr Hamburg
- Besichtigungsbestätigung
- Realisierungszeitplan

Eignung

Befähigung zur Berufsausübung:

- Identifikationsnummer
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Registergericht

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Umsatzzahlen

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe
- Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer

- Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
 - Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
 - Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
 - Voraussetzung für die Auftragserteilung ist eine mindestens 3 Jahre bestehende Geschäftstätigkeit
- Auftragsdurchführung
- Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
 - Erklärung über das Nichtvorliegen von Verfehlungen (Gesetz zum Schutz fairen Wettbewerbs)
 - Erklärung zur umweltverträglichen Beschaffung
 - Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 13. August 2024

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

996

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2024000096 – Glas- und Rahmenreinigung / Riegel-/Pfostenrahmenreinigung im Bürokomplex Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und Innenglasreinigung Nagelsweg 37-39, 20097 Hamburg, ab dem 1. Januar 2025

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Lieferung von Reinigungsmitteln für die FHH
Glas- und Rahmenreinigung/Riegel-/Pfostenrahmenreinigung im Bürokomplex Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und Innenglasreinigung Nagelsweg 37-39, 20097 Hamburg, ab dem 1. Januar 2025
Ort der Leistungserbringung: 21119 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger)
Los-Nr. 1 Losname Glas- und Rahmenreinigung Neuenfelder Straße 19
Beschreibung Glas und Rahmenreinigung innen und außen (mit Steigereinsatz) je 2 x Jährlich und Innenverglasung Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Los-Nr. 2 Losname Riegel/Pfostenfassadenreinigung Neuenfelder Straße 19
Beschreibung Riegel/Pfostenfassadenreinigung innen 2x jährlich und außen 3 x jährlich, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Los-Nr. 3 Losname Innenglasreinigung Nagelsweg 37-39
Beschreibung Innenglasreinigung
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027
Mit der Option auf Verlängerung für ein Jahr bis zum 31. Dezember 2028
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/d15d3d2f-8bff-404b-b583-8f6b8027cd7a>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
17. September 2024, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. Dezember 2024, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 1. August 2024

Die Finanzbehörde

997

VerhandlungsverfahrenVergabenummer: **SBH VgV VV 016-24 AO**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

AO Serielle Sanierung von Klassenhaustypen (Gebäude 02, 03, 04, 05 und 08) am Standort Foorthkamp 36 in Hamburg – Generalplanung gem. § 34, 38, 51 und 55, sowie gem. § 3 Anlage 1 § 1.2.1, 1.2.2, 1.2.4 und 1.2.5 HOAI zzgl. Besonderer Leistungen

Leistung:

SBH plant, das Prinzip der seriellen Sanierung am Schulstandort Foorthkamp 36 in 22419 Hamburg-Langenhorn als Pilotprojekt zu initiieren. Der Fokus soll hierbei auf folgenden Themen liegen: industrielle Vorfertigung von Sanierungselementen in Holzbauweise, damit einhergehende optimierte Bauverfahren, Digitalisierung im Sanierungsprozess (digitales Aufmaß) sowie Verwendung nachhaltiger Baumaterialien und Senkung der CO₂-Emissionen. Auf dem Campus der Fritz-Schumacher-Schule befinden sich u. a. fünf sog. Klassengebäude des Typs K2 (Gebäude 02, 03, 04, 05 und 08). Die im Wesentlichen baugleichen Gebäude wurden zwischen 1969-70 in Stahlbetonskelettbauweise errichtet, verfügen über zwei Vollgeschosse mit Flachdach, sind zum Teil unterkellert, zeichnen sich durch eine einfache Kubatur aus und befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Projektfläche beträgt ca. 2.700 m², die BGF beträgt ca. 4.380 m² (incl. Kellerflächen). Keines der Gebäude unterliegt dem Denkmalschutz. Für die Sanierung wurden finanzierungsergänzende Fördermittel (BEG/QNG und EFRE) beantragt. Ziel ist die Erreichung des EG 40 Standards sowie eine Ensemblezertifizierung nach DGNB Gold unter Beachtung der Mindestanforderungen nach DGNB unter besonderer Berücksichtigung des Erfüllungsgrads der ökologischen Qualität mit mehr als 75 %.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.4.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Vertragslaufzeit ca. 48 Monate.Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
10. September 2024 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLISSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes

SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 12. August 2024

Die Finanzbehörde

998

VerhandlungsverfahrenVergabenummer: **SBH VgV VV 073-24 JS**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Soziales Zentrum mit im Gebäude integrierter Kita am Standort Sonnenland 27 in Hamburg

– Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung:

SBH wurde mit dem Neubau des Sozialen Zentrums am Standort Sonnenland 27 in Hamburg beauftragt. Im Rahmen des Bundesförderprogramms „Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung“ plant die SBH mit dem Bezirksamt Hamburg-Mitte den Neubau eines sozialen Zentrums mit Kitafläche auf dem Schulgrundstück der Schule an der Glinder Au in Hamburg Billstedt. Das multifunktionale Gebäude soll einen generationsübergreifenden Treffpunkt für Anwohner*innen aus dem Umfeld der Siedlung Sonnenland bilden.

Bereits im Sonnenland tätige soziale Einrichtungen werden vielfältige Beratungs-, Gruppen- und Freizeitaktivitäten anbieten. Das Stadtteilprojekt Sonnenland e.V., die AWO – Haus der Kinder und Familien sowie ein Kitabetreiber (N.N.) sollen das Gebäude gemeinschaftlich nutzen, um entstehende Synergieeffekte zu fördern.

Eine Skizze für die Funktionszusammenhänge sowie ein erstes Raumprogramm liegen vor. Die Fortschreibung ist eng mit den Nutzern abzustimmen. Durch die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Büros sollen in der Verhandlungsphase Lösungsvorschläge gem. § 76 (2) VgV erarbeitet werden.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 390.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Vertragslaufzeit ca. 34 Monate.Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
12. September 2024 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLISSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden

Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 14. August 2024

Die Finanzbehörde

999

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 162-24 JS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
GYM Langenhorn Ersatzbau Mensa, Fachklassen,
Grellkamp 38-40, 22415 Hamburg

Bauauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 530.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Mai 2025;

Fertigstellung: ca. Januar 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

13. September 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. August 2024

Die Finanzbehörde

1000

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 181-24 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu- und Ersatzbau für die 4- Zügigkeit,
Mendelstraße 6, 21031 Hamburg

Bauauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 723.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. November 2024;

Fertigstellung: ca. Juni 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

13. September 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. August 2024

Die Finanzbehörde

1001

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 185-24 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zu- und Ersatzbau für Klassenräume,
Mensa und Sporthallen, Gaußstraße 171, 22765 Hamburg

Bauauftrag: Prallwand

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 137.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2025;

Fertigstellung: ca. März 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

13. September 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. August 2024

Die Finanzbehörde 1002

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 043-24 UR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Küchenausstattung, Brehmweg 60, 22527 Hamburg.
Bauftrag: Küchenausstattung FreeFlow
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 50.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn und Fertigstellung: ca. Oktober 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. September 2024 um 12.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. August 2024

Die Finanzbehörde 1003

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 044-24 DK**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Küchenausstattung, Brehmweg 60, 22527 Hamburg.
Bauftrag: Küchenausstattung Kombi-Dämpfer
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 44.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn und Fertigstellung: ca. Oktober 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
10. September 2024 um 12.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. August 2024

Die Finanzbehörde

1004

Offenes Verfahren

1 **Beschaffer**

1.1 Beschaffer

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg

Art des öffentlichen Auftraggebers: Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Bildung

2 **Verfahren**

2.1 Verfahren

Titel: Medientechnik VMP 8

Beschreibung: Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands. Mit ihrem Konzept der „Flagship University“ in der Metropolregion Hamburg pflegt sie innovative und kooperative Verbindungen zu wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Partnern. Sie produziert für den Standort – aber auch national und international – die zukunftsgerichteten gesellschaftlichen Güter Bildung, Erkenntnis und Austausch von Wissen unter dem Leitziel der Nachhaltigkeit. Der Bedarf nach medial- bzw. digitalgestützter Forschung nimmt in der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg (UHH) immer mehr zu. Konkret zeigt sich dies u.a. in der Nachfrage nach Forschungsinfrastruktur, insbesondere in Berufungs- und Bleibeverhandlungen, aber auch in einer gesteigerten Nachfrage nach medientechnisch ausgestatteten Räumen an den Standorten der Fakultät durch Forscher:innen der Fakultät.

Das Medienzentrum (MZ) – als fakultäre Serviceeinheit – und das eScience-Büro (eSB) – als Serviceeinheit mit dem Schwerpunkt Forschung – wurden daher vom Dekanat im Jahr 2022 beauftragt, diese Bedarfe nach hardwareintensiver Forschung mit dem Aufbau einer Forschungslandschaft in den bestehenden Räumlichkeiten im Gebäude VMP8, 5. Stock zu planen. Die Forschungslandschaft wird ein Service des eScience-Büros des Medienzentrums für die gesamte Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg werden. D.h. sie muss nicht nur die spezifischen Bedarfe aus den Berufungs- und Bleibeverhandlungen abbilden, sondern muss möglichst flexibel alle bzw. viele Bedarfe aus der Fakultät erfüllen. Diese Multi-Raumnutzung erfordert eine variable Rauminfrastruktur und steht in

Zusammenhang mit der Technikentwicklung, weiteren Bedarfen in der Forschung sowie dem zur Verfügung stehenden Budget. Dies stellt hohe Anforderungen an die technische Rauminfrastruktur sowie die Vernetzung der Räume untereinander. Die technische Infrastruktur der Räume ist flexibel für unterschiedliche Forschungsszenarien nutzbar.

Neben der flexiblen technischen Infrastruktur bedarf es bzgl. der Multi-Raumnutzung auch einer flexiblen Möblierung, die leicht auf- und abzubauen, sowie mobil (insb. im Fall eines Raumwechsels) ist. Im Zuge der Umsetzung o.g. Vorhabens erfolgt die technische Erweiterung des bisherigen Medienzentrums der Fakultät Erziehungswissenschaft der

Universität Hamburg in der 5. Etage des Gebäudekomplexes Von-Melle-Park 8. Ziel ist es mit diesem Verfahren einen leistungsstarken Dienstleister zu finden, der die

medientechnische Ausstattung in der 5. Etage des Gebäudes übernimmt.

Kennung des Verfahrens:

a57c776f-3735-4d66-96bc-d37475054cee

Interne Kennung: **UHH_2024047_OV**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren: nein

2.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Lieferungen

Hauptklassifizierungscode (cpv): 31730000 Elektrotechnische Ausstattung

2.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20146

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Allgemeine Informationen

2.1.6 Ausschlussgründe

Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV, §§ 3, 3a, 7 HmbVgG; Eigenerklärung über die Einhaltung des Art. 5k Abs. 1 VO (EU) 2022-576

5 **Los**

5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001

Titel: Medientechnik VMP 8

Beschreibung: Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands. Mit ihrem Konzept der „Flagship University“ in der Metropolregion Hamburg pflegt sie innovative und kooperative Verbindungen zu wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Partnern. Sie produziert für den Standort – aber auch national und international – die zukunftsgerichteten gesellschaftlichen Güter Bildung, Erkenntnis und Austausch von Wissen unter dem Leitziel der Nachhaltigkeit. Der Bedarf nach medial- bzw. digitalgestützter Forschung nimmt in der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg (UHH) immer mehr zu. Konkret zeigt sich dies u.a. in der Nachfrage nach Forschungsinfrastruktur, insbesondere in Berufungs- und Bleibeverhandlungen, aber auch in einer gesteigerten Nachfrage nach medientechnisch ausgestatteten Räumen an den Standorten der Fakultät durch Forscher:innen der Fakultät.

Das Medienzentrum (MZ) – als fakultäre Serviceeinheit – und das eScience-Büro (eSB) – als Serviceeinheit mit dem Schwerpunkt Forschung – wurden daher vom Dekanat im Jahr 2022 beauftragt, diese

Bedarfe nach hardwareintensiver Forschung mit dem Aufbau einer Forschungslandschaft in den bestehenden Räumlichkeiten im Gebäude VMP8, 5. Stock zu planen. Die Forschungslandschaft wird ein Service des eScience-Büros des Medienzentrums für die gesamte Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg werden. D.h. sie muss nicht nur die spezifischen Bedarfe aus den Berufungs- und Bleibeverhandlungen abbilden, sondern muss möglichst flexibel alle bzw. viele Bedarfe aus der Fakultät erfüllen. Diese Multi-Raumnutzung erfordert eine variable Rauminfrastruktur und steht in

Zusammenhang mit der Technikentwicklung, weiteren Bedarfen in der Forschung sowie dem zur Verfügung stehenden Budget. Dies stellt hohe Anforderungen an die technische Rauminfrastruktur sowie die Vernetzung der Räume untereinander. Die technische Infrastruktur der Räume ist flexibel für unterschiedliche Forschungsszenarien nutzbar. Neben der flexiblen technischen Infrastruktur bedarf es bzgl. der Multi-Raumnutzung auch einer flexiblen Möblierung, die leicht auf- und abzubauen, sowie mobil (insb. im Fall eines Raumwechsels) ist. Im Zuge der Umsetzung o.g. Vorhabens erfolgt die technische Erweiterung des bisherigen Medienzentrums der Fakultät Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg in der 5. Etage des Gebäudekomplexes Von-Melle-Park 8. Ziel ist es mit diesem Verfahren einen leistungsstarken Dienstleister zu finden, der die medientechnische Ausstattung in der 5. Etage des Gebäudes übernimmt.

Interne Kennung:
73e38091-6374-469e-86d8-1c6d3001edbe

- 5.1.1 Zweck
Art des Auftrags: Lieferungen
Hauptklassifizierungscode (cpv):
31730000 Elektrotechnische Ausstattung
- 5.1.3 Geschätzte Dauer
Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt
- 5.1.6 Allgemeine Informationen
Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert
Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
- 5.1.7 Strategische Auftragsvergabe
Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
- 5.1.9 Eignungskriterien Kriterium:
Art: Eignung zur Berufsausübung
Bezeichnung: Angaben zur Präqualifizierung und/oder Angaben für Registerabfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z.B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

Beschreibung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/subproject/529179c4-d7f9-4e72-9498-fa3ea7801ef2/suitabilitycriteria>

Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet

Kriterium:

Art: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Bezeichnung: Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

Beschreibung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/subproject/529179c4-d7f9-4e72-9498-fa3ea7801ef2/suitabilitycriteria>

Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet

Kriterium:

Art: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Bezeichnung: Erklärung über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen; Referenzen über vergleichbare Leistungen.

Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

Beschreibung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/subproject/529179c4-d7f9-4e72-9498-fa3ea7801ef2/suitabilitycriteria>

Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet

5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:

Art: Preis Bezeichnung: Preis Beschreibung: Preis Gewichtung (Prozentanteil, genau): 100

5.1.11 Auftragsunterlagen

Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch

Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 05/09/2024, 12.00 +02.00

Internetadresse der Auftragsunterlagen:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/529179c4-d7f9-4e72-9498-fa3ea7801ef2>

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:

Elektronische Einreichung: Erforderlich

Adresse für die Einreichung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/529179c4-d7f9-4e72-9498-fa3ea7801ef2>

Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch

Elektronischer Katalog: Nicht zulässig

Nebenangebote: Nicht zulässig

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig Frist für den Eingang der Angebote:

16/09/2024, 09.00 +02.00 Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 60 Tag

Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:

Eine Nachforderung von Unterlagen nach Fristablauf ist nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Informationen: § 56 VgV

Informationen über die öffentliche Angebotsöffnung:

Zusätzliche Informationen: An der Öffnung sind ausschließlich Vertreter der Auftraggeberin beteiligt.

Auftragsbedingungen:

Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein

Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich
Aufträge werden elektronisch erteilt: ja Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

Informationen über die Überprüfungsfristen: Es wird auf § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des

Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer

Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

5.1.15 Techniken

Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

Elektronische Auktion: nein

5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf

8 Organisationen

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg

Identifikationsnummer:

eda1348a-8bb6-49d9-b8ca-d771eb9e0cc1

Abteilung: Strategischer Einkauf Postanschrift: Mittelweg 124 Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Strategischer Einkauf

E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de

Telefon: +49 40428382361

Fax: +49 40239512234

Internet-Adresse: <https://uni-hamburg.de/>

Rollen dieser Organisation: Beschaffer

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Identifikationsnummer:

fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung

Postanschrift: Postfach 30 17 41

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20306

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung

E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Telefon: +49 40428231690, Fax: +49 40427923080

Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>

Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf
Identifikationsnummer: 0c2e47ca-4082-44a8-a903-e3a2a8b19d0d
Abteilung: Strategischer Einkauf

Postanschrift: Mittelweg 124

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Strategischer Einkauf

E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de

Telefon: +49 40428382361

Fax: +49 40239512234

Internet-Adresse: <http://www.uni-hamburg.de/>

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

11 Informationen zur Bekanntmachung

11.1 Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: d305b652-91de-4af5-ae1d-ea2da240482e – 01

Formularartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 15/08/2024, 13.00 +02.00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 19. August 2024

Universität Hamburg

1005

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Bilanz zum 31. Dezember 2023**

Aktivseite

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	158.345,00	212.910,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	4,00	4,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>514.022,58</u>	<u>514.026,58</u>
III. Finanzanlagen		
1. Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherung	35.946.006,76	33.348.526,51
2. Ausleihungen an Trägerländer	<u>7.145.179,10</u>	<u>43.091.185,86</u>
<i>davon zweckgebunden für zukünftige Versorgungsansprüche:</i>	<i>7.145.179,10 €</i>	<i>43.763.557,44</i>
<i>(31.12.2022:</i>	<i>7.424.216,07 €)</i>	<i>41.459.448,16</i>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	625.018,14	1.335.852,38
2. Forderungen gegen die Trägerländer	70.722.524,99	61.267.405,92
<i>davon gegen das Land Schleswig-Holstein:</i>	<i>23.329.583,02 €</i>	
<i>(31.12.2022:</i>	<i>20.295.661,08 €)</i>	
<i>davon gegen die Freie und Hansestadt Hamburg:</i>	<i>47.392.941,97 €</i>	
<i>(31.12.2022:</i>	<i>40.971.744,84 €)</i>	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>100.032,04</u>	<u>71.447.575,17</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>312.760,66</u>	<u>4.074,41</u>
	<u>71.760.335,83</u>	<u>62.628.037,98</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>537.418,30</u>	<u>483.592,79</u>
	<u>116.061.311,57</u>	<u>104.571.078,93</u>

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Bilanz zum 31. Dezember 2023

Passivseite

	31.12.2023		31.12.2022	
	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	
A. <u>Eigenkapital</u>				
I. Gezeichnetes Kapital	1.663.000,00		1.663.000,00	
II. Freie Rücklage	272.288,88		272.288,88	
III. Gewinnvortrag	9.795.540,42		3.388.331,08	
IV. Jahresüberschuss	<u>4.339.624,77</u>		<u>6.407.209,34</u>	
		16.070.454,07	11.730.829,30	
B. <u>Rückstellungen</u>				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	95.304.179,28		88.352.698,00	
2. Sonstige Rückstellungen	<u>3.349.452,62</u>		<u>3.046.051,57</u>	
		98.653.631,90	91.398.749,57	
C. <u>Verbindlichkeiten</u>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	711.072,27		1.096.508,18	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>567.616,54</u>		<u>295.519,20</u>	
dar. erhaltene Vorauszahlungen:	304.326,47 €		1.278.688,81	1.392.027,38
(31.12.2022:	0,00 €)			
D. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		58.536,79	49.472,68	
		<u>116.061.311,57</u>	<u>104.571.078,93</u>	

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

1. Transfererträge	40.670.403,79		42.331.934,60
2. Leistungserlöse	766.034,46		456.124,43
3. Sonstige Erlöse	213.917,14		142.946,33
4. Sonstige betriebliche Erträge	<u>10.239.269,10</u>	51.889.624,49	<u>19.290.849,59</u>
5. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		3.107.013,73	6.648.212,04
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	23.215.666,95		22.131.698,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>12.481.279,58</u>	<u>35.696.946,53</u>	<u>10.050.430,74</u>
Zwischenergebnis		13.085.664,23	23.391.513,72
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	335.603,91		3.493.446,24
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>8.347.015,88</u>	<u>8.682.619,79</u>	<u>12.405.299,98</u>
Zwischenergebnis		4.403.044,44	7.492.767,50
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.607.044,29		497.798,84
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.670.071,46</u>	-63.027,17	1.583.357,00
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>392,50</u>	<u>0,00</u>
12. Jahresüberschuss		<u>4.339.624,77</u>	<u>6.407.209,34</u>

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – Lagebericht 2023

1. Grundlagen des Unternehmens

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) ist zum 01.01.2004 als Anstalt des öffentlichen Rechts durch die Zusammenführung der beiden ehemaligen Statistischen Landesämter Hamburg und Schleswig-Holstein mit Sitz in Hamburg errichtet worden. Es werden zwei Standorte in Kiel und Hamburg unterhalten.

Das Statistikamt Nord ist zentraler Dienstleister für beide Länder auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Es erfüllt alle ihm oder den früheren Statistischen Landesämtern Hamburg und Schleswig-Holstein nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Vereinbarung obliegenden Aufgaben. Es vertritt zur Wahrnehmung der statistischen Aufgaben die Interessen Hamburgs und Schleswig-Holsteins bei der Mitwirkung in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene und berät insbesondere die beiden Trägerländer als fachkundige Stelle in allen Fragen der Statistik.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Statistikamt Nord nimmt die hoheitliche Aufgabe wahr, Statistiken für die Trägerländer Hamburg und Schleswig-Holstein zu erstellen. Aufgrund der hauptsächlich hoheitlichen Tätigkeiten erfolgt die Finanzierung nahezu vollständig über Zuschüsse der Trägerländer.

Im Rahmen der durch die Innenministerkonferenz (IMK) vereinbarten Zusammenarbeit im Statistischen Verbund sowohl in der Software-Erstellung als auch in der IT-Produktion und Datenhaltung entstehen für das Statistikamt Nord zusätzliche Aufgaben. Das Statistikamt Nord ist verpflichtet, sich im Statistischen Verbund anteilig bei der Erstellung, Pflege und dem Betrieb der gemeinsamen Softwareprogramme, IT-Werkzeuge, Datenbanken sowie Erhebungs- und Veröffentlichungsportale finanziell und/oder mit Personal einzubringen. Ergänzend zum Kerngeschäft werden auch kundenorientierte statistische Dienstleistungen durchgeführt. Besondere Datenerhebungen, Datenaufbereitungs- und Analysewünsche von Partnern und Kunden nach maßgeschneiderten Produkten erfolgen dabei gegen Entgelt.

2.2. Geschäftsverlauf

Vom Statistikamt Nord wurden 2023 insgesamt 506 Bundes- und EU-Statistiken erstellt, davon 243 Statistiken für Hamburg und 263 Statistiken für Schleswig-Holstein. Im Jahr 2023 waren gegenüber dem Statistischen Bundesamt insgesamt 1.382 Liefertermine zu erfüllen, 681 für Hamburg und 701 für Schleswig-Holstein. Dem Statistikamt Nord ist es hierbei gelungen, im Rahmen des gemeinsamen Frühwarnsystems der amtlichen Statistik im Mittelwert 96,1% der Termine der sogenannten A-Statistiken zu halten.

Die Statistikämter der Länder bieten den Auskunftspflichtigen entsprechend §11a Bundesstatistikgesetz (BStatG) mehrere elektronische Meldewege zur Online-Übermittlung der Daten an. Die Auswertung des Eingangskontrollsystems Alice ergab für 2023 einen Anteil an elektronischen Datenlieferungen insbesondere per IDEV

(Internet-Datenerhebung im Verbund) und eSTATISTIK.CORE (Common Online Rawdata Entry) von 96,1% bei den Monatsstatistiken, von 98,9% bei den Quartalsstatistiken und von 95,1% bei den Jahresstatistiken.

Im Rahmen der Optimierten Kooperation (OPTIKO) hat sich das Statistikamt Nord auch 2023 bei der **Softwareerstellung sowie der zentralen IT-Produktion und Datenhaltung der Statistikämter** in den Bereichen Landwirtschaft (AGRA und Ernte) und Private Haushalte (Mikrozensus) engagiert. Darüber hinaus entwickelt das Statistikamt Nord seit Oktober 2021 für den Statistischen Verbund das neue Fachverfahren „AGRA 2025“ auf Basis neuerer Softwaretechnologien zur Ablösung der technisch veralteten Software „AGRA 2010“. Dieses OPTIKO-Projekt hat bis zur geplanten Produktivsetzung der Software Anfang 2026 einen Umfang von knapp 420 Personenmonaten.

Auch war das Statistikamt Nord in 2023 weiterhin durch die Pflege und Weiterentwicklung des IT-Fachverfahrens **Mikrozensus 2020 (MIKIS)** gefordert. Beim Fachverfahren MIKIS sind auch nach dem formalen Abschluss des eigentlichen Software-Entwicklungsprojektes in 2021 weiterhin Entwicklungstätigkeiten in maßgeblichem Umfang durch das Statistikamt Nord zu leisten. Der mit Unterstützung von Dataport übernommene Betrieb des Zentralverfahrens für den Statistikverbund wird mangels alternativer Bewerber beim Statistikamt Nord verbleiben. Auch das koordinierte Angebot vom Statistikamt Nord und von Dataport für die Bereitstellung von speziell für den Mikrozensus konfigurierten Erheberclients an mehrere Landesämter wird das Statistikamt Nord bis 2026 betreuen, um dauerhaft eine betriebsfähige Infrastruktur für die Datenerhebung im Mikrozensus im Statistischen Verbund sicherzustellen.

Die für Ende 2023 geplante Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2022 wurde in das Jahr 2024 verschoben. Die 2022 erhobenen Daten wurden mithilfe statistischer Verfahren hochgerechnet und mit den eingezogenen Registerdaten verknüpft. Dieser Prozess erfolgte bundeseinheitlich in mehreren Schritten und schließt umfangreiche Verfahren der Qualitätssicherung mit ein. Eine hohe Qualität der Ergebnisse des Zensus 2022 ist wichtig, da sie als verlässliche Planungsgrundlage für zahlreiche Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden dienen. Im Zuge der Qualitätssicherung wurde die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität festgestellt. Diese Arbeiten führen zu einer Verschiebung der Ergebnisveröffentlichung in den Sommer 2024.

Aufgrund von Verzögerungen der Bereitstellung der IT-Infrastruktur seitens des Statistischen Bundesamtes kam es zu erheblichen Verschiebungen im **Methodentest des Registerzensus**, sodass in 2023 entgegen der ursprünglichen Planungen nicht mit den wesentlichen Arbeiten des Methodentests im Statistikamt Nord gestartet werden konnte. Um die Kosten von in 2023 bereits vorgenommenen befristeten Personaleinstellungen auszugleichen, wurde das Personal gegen Kostenerstattung in anderen Behörden eingesetzt. Zusätzliche Aufwände entstanden somit nur für die damit verbundenen administrativen Arbeiten sowie die erneute Rekrutierung von Sachbearbeitern. Im Zuge der Vorbereitungen für weitere gesetzliche Grundlagen für den Registerzensus wurden die konzeptionellen Arbeiten für

die Bereiche Bildung, Arbeitsmarkt, Anschriften- und Einrichtungsregister intensiviert.

Das Statistikamt Nord hat in 2022 ein Digitalisierungsprojekt mit dem Land Schleswig-Holstein zur elektronischen Übermittlung der Todesbescheinigungen zur kostensparenden, qualitätssteigernden und schnelleren Durchführung der **Todesursachenstatistik** begonnen. 2023 haben mehrere Kommunen die elektronische Übermittlung gestartet. Der Abschluss des Projektes hängt weiter vom Tempo der Einführung der Fachsoftware in den Kommunen ab. Auch für Hamburg ist die Abstimmung zur elektronischen Lieferung der Todesursachen mit dem Gesundheitsamt (GA) Wandsbek (zuständig für die Erfassung aller Todesbescheinigungen in Hamburg) unter Beteiligung des Chief Digital Officer der Bezirksämter (CDO/BA) fortgesetzt und ein Projekt hausintern initiiert worden.

Zur **Einführung der neuen Wahlfachverfahren in Hamburg** (Projekt EnWa) hat das Statistikamt Nord im Auftrag der Behörde für Inneres und Sport (BIS) 2023 die Projektleitung eines behördenübergreifenden Projektteams bestehend aus den Organisationseinheiten LWA, A/IT, N/IS, StaNord und DIT/BA übernommen. Zunächst wurde die Zentralisierung der Vertragslage zur Nutzung und Pflege bei elect.IT sowie dem Betrieb der Wahlfachverfahren bei Dataport umgesetzt. Ferner wurde im Jahr 2023 die erstmalige Produktionsbereitschaft des Wahlorganisationssystems (WOS) zur Organisation von Wahlhelfenden und Wahllokale sowie dem Wahlvorschlagsportal (WVP) zur digitalen Erfassung von Wahlvorschlagsunterlagen realisiert. Des Weiteren wurden im Projekt die Grundlagen dafür geschaffen, dass das Statistikamt Nord die Funktion der fachlichen Leitstelle für den Betrieb der drei Wahlfachverfahren WVP, WAS und WOS übernehmen kann. Die erfolgreiche Umsetzung des Projekts ermöglicht eine moderne, verlässliche und effiziente Organisation und Abwicklung der zukünftigen Wahlereignisse in Hamburg durch alle beteiligten Organisationseinheiten der FHH. Das Projekt endet am 31.3.2024 und wird alle Projektziele erreichen.

Zur **Kommunalwahl** in Schleswig-Holstein hat das Statistikamt Nord sowohl in der Konzeptionierung, der Projektierung als auch im fachlichen Verfahrensmanagement gegenüber den Kommunen in SH eine führende Rolle in der Anwenderbetreuung übernommen. Durch die Investition von beträchtlichen personellen Ressourcen in die flächendeckende digitale Neukonzeption eines einheitlichen Wahlverfahrens und der Betreuung der technischen und organisatorischen Abläufe aller Kreis- und Gemeindewahlleitungen ist es gelungen, die Ergebnisermittlung bei der Kommunalwahl in Schleswig-Holstein nach der gleichen Vorgehensweise wie bei der Landtagswahl komplett digital für 11 Kreiswahlen und knapp 1.100 parallel stattfindender Gemeindewahlen zu organisieren und in einer gemeinsamen Internetpräsentation noch am Wahlabend vollständig zu veröffentlichen. Die zusätzliche Belastung des Statistikamtes Nord durch den direkten Support für 160 Wahldienststellen ist jedoch hoch und wird zukünftig weitere personelle Ressourcen benötigen.

2.3. Lage

Die Politik der Europäischen Zentralbank und die hiermit verbundenen **Festlegungen des Zinsniveaus** beeinflussen den durchschnittlichen Marktzins, mit dem gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die langfristigen Forderungen und Rückstellungen zu bewerten sind. Das wirkt sich wiederum auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Statistikamtes Nord aus.

Zum Jahresabschluss 2023 wurden die **Rückstellungen für Altersversorgung** mit dem durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Lage des Statistikamtes Nord** wird auf der Basis eines regelmäßig erstellten Berichtswesens als angemessen beurteilt und der Verwaltungsrat hierüber entsprechend informiert.

2.3.1. Ertragslage

Das Statistikamt Nord finanziert sich in erster Linie über **Zuschüsse der Trägerländer**. Diese werden für den laufenden Betrieb, für Investitionen und Versorgungsleistungen monatlich überwiesen. Im Laufe des Jahres 2023 wurden Trägerzuschüsse in Höhe von insgesamt 39.512 T€ bereitgestellt.

Die **Leistungserlöse** des Statistikamtes Nord beliefen sich in 2023 insgesamt auf 766 T€ für Auftragsarbeiten gegenüber Dritten.

In den **Erstattungen der EU und vom Statistischen Verbund** sind Zahlungen der anderen Länder für die Pflege und Weiterentwicklung der Fachanwendung Mikrozensus 2020, für das Projekt „Ablösung StatSpez“ und die Geschäftsstelle OPTIKO enthalten. Im Gegenzug entsteht ein entsprechender Aufwand bei den IT-Dienstleistungen. Die sonstigen betrieblichen Erträge basieren im Wesentlichen auf Ansprüchen des Statistikamtes Nord aus den übergeleiteten Beschäftigungsverhältnissen gegen die Trägerländer sowie Ansprüchen aus der Rückdeckungsversicherung. Die Erstattung von Personalausgaben resultiert aus Abordnungen von Beschäftigten zum Landeskriminalamt aufgrund von Verzögerungen beim Registerzensus.

Wesentliche Aufwandskomponente sind die **Personalaufwendungen**, da die Leistungsangebote in hohem Maße personalintensiv sind. 2023 betrug der Personalaufwand 35.697 T€, das sind 75,17% der Gesamtaufwendungen in Höhe von 47.487 T€. Die Personalaufwendungen im engeren Sinne – Löhne und Gehälter sowie die Beamtenbesoldungen – betragen 23.216 T€ im Jahr 2023. Darin enthalten ist eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von ca. 953 T€.

Aufgrund der Veränderung des Betrachtungszeitraumes für die Berechnung des Durchschnittszinssatzes für die Bildung von **Rückstellungen für die Altersversorgung** von 7 auf 10 Jahre ergibt sich für das Jahr 2023 eine Verschlechterung der Ertragslage von -3.618 T€ (Vorjahr -2.270 T€).

Aufwendungen für bezogene Leistungen (Statistikproduktion) entstanden durch den Abschluss von Verträgen mit Interviewern, von Werkverträgen, zu zahlende Prämien an Datenlieferanten sowie durch Verträge, die mit externen Dienstleistern geschlossen wurden. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr resultieren aus geänderten Rhythmen einzelner Erhebungen bzw. turnusmäßigen Vollerhebungen, dem Zensus 2022 und Verschiebungen beim Registerzensus. Zudem wirkt sich insbesondere der IT-Betrieb Mikrozensus 2020 in der Position IT-Dienstleistungen aus (vergleiche auch Hinweis zur Position Erstattungen der EU und vom Statistischen Verbund).

Darüber hinaus wurden **Rechenzentrumsleistungen** von Dataport in Anspruch genommen. Hierfür hat das Statistikamt Nord 1.319 T€ (Vorjahr 1.539 T€) gezahlt.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betreffen insbesondere die Aufwendungen für die Gebäude, für IT-Betriebsmittel, den Beitrag zur Rückdeckungsversicherung und die außerplanmäßige Nachversteuerung des Arbeitgeberanteils der Beiträge analog VBL für die bereits vor

2004 am Standort Kiel Beschäftigten als Ergebnis der Lohnsteueraußenprüfung.

Das **positive Jahresergebnis 2023** in Höhe von 4.340 T€ ist insbesondere auf Verzögerungen beim Registerzensus, auf die Vertragsanpassungen mit Dataport und in dem Zusammenhang auf die Verschiebung der neuen Umsatzbesteuerung Ende 2022 um weitere zwei Jahre sowie außerplanmäßige Zinserträge bei der Kasse.Hamburg zurückzuführen.

2.3.2. Finanzlage

Die **Finanzlage und die Kapitalstruktur des Statistikamtes Nord** werden auf der Basis eines regelmäßig erstellten Berichtswesens als angemessen beurteilt und die Trägerländer hierüber entsprechend informiert. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

Den **Investitionen** in das immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagevermögen in Höhe von 321 T€ stehen in 2023 Abschreibungen in Höhe von 336 T€ gegenüber. Bei den Investitionen in 2023 handelt es sich überwiegend um Ersatzinvestitionen im Hard- und Softwarebereich.

Die **Finanzierung des Statistikamtes Nord** wird nahezu ausschließlich durch Zuschüsse der Trägerländer Hamburg und Schleswig-Holstein sichergestellt. Diese gehen als Transfererträge in das Jahresergebnis ein und beeinflussen damit den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Der **Cashflow** aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt 8.805 T€. Der Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit ist negativ und beträgt -2.424 T€. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt 0 T€. Somit ergibt sich eine Erhöhung des bei der Kasse.Hamburg verwahrten Finanzmittelbestandes zum 31.12.2023 um 6.071 T€ und eine leichte Erhöhung der Kassen- und Portobestände von 309 T€.

Von den bei der Kasse.Hamburg verwahrten **Geldmitteln auf dem Pensionskonto** sind 7.145 T€ (2022: 7.424 T€) zweckgebunden zur Erfüllung zukünftiger Versorgungsverpflichtungen zu verwenden. Zusätzlich wurde mit Wirkung vom 01.12.2006 eine Rückdeckungsversicherung in Form von Renten- und Kapitalversicherungen abgeschlossen.

Der **Zinsaufwand** in Höhe von insgesamt 1.670 T€ resultiert aus den Rückstellungen für die Altersversorgung mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

Die **kurzfristigen Forderungen und der Bestand** auf dem laufenden Geschäftskonto übersteigen die kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die **Liquiditätslage** im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde insbesondere durch den Registerzensus, die Entwicklung der Aktivbezüge und Kosten für IT-Betriebsmittel, IT-Dienstleistungen, die Verzinsung bei der Kasse.Hamburg sowie die Nachzahlung als Ergebnis der Lohnsteueraußenprüfung beeinflusst.

Für die bei der Kasse.Hamburg verwahrten Geldmittel hat das Statistikamt Nord 2023 **Zinsen** in Höhe von 1.229 T€ erhalten.

2.3.3. Vermögenslage

Die **wesentlichen Vermögens- und Schuldposten** sind – wie bereits in den Vorjahren – die Forderungen gegen die Trägerländer aus den übergeleiteten Beschäftigungs- und Dienstverhältnissen mit 30,2% (35.016 T€) der Bilanzsumme von 116.061 T€ sowie die korrespondierenden Verpflichtungen gegenüber den Angestellten und Beamten mit 78,9% (91.627 T€) der Bilanzsumme. Die Forderungen sind durch Staatsvertrag bzw. Freihalteerklärungen begründet.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** und die **Sachanlagen** wurden durch Zuschüsse der Trägerländer finanziert und über die jeweilige Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Die Eigenkapitalquote beträgt 13,8%. Das Eigenkapital zum 31.12.2023 beläuft sich auf knapp 16.070 T€ (Vorjahr 11.731 T€).

Die Trägerländer übernehmen im Rahmen von § 2 Abs. 4 und 5 des Staatsvertrages eine **Gewährträgerhaftung** sowie eine verbindliche Zusicherung, dass das Statistikamt Nord seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

2.4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Tätigkeit des Statistikamtes Nord ist **nicht auf eine Gewinnerzielung** ausgerichtet. Dennoch kann das Statistikamt Nord zusätzlich zu seinen Kernaufgaben auf dem Gebiet der amtlichen Statistik Dienstleistungen gegenüber Hamburg, Schleswig-Holstein und Dritten erbringen.

3. Prognosebericht

Die **Finanzierung der Leistungen** des Statistikamtes Nord erfolgt im Wesentlichen über Zuschüsse der Trägerländer. Die Zuschüsse für die laufende Geschäftstätigkeit sollen – vorbehaltlich der Haushaltsgesetzgebung – auf dem bestehenden Niveau fortgeführt werden. Die Trägerländer erwarten, dass das Statistikamt Nord mit den zugewiesenen Zuschüssen auskömmlich ist. Für das Jahr 2024 wird gemäß Wirtschaftsplan, der vom Verwaltungsrat am 24. November 2023 beschlossen wurde, mit einem Jahresergebnis in Höhe von ca. -3.357 T€ gerechnet. Gemäß Finanzplanung ist die Liquidität des Statistikamtes Nord für das Jahr 2024 gesichert.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1. Risikobericht

Auch nach dem formalen Abschluss des Software-Entwicklungsprojektes **Mikrozensus 2020 (MZ 2020)** im 3. Quartal 2021 gibt es noch umfangreiche Restaufgaben in der Programmpflege und Weiterentwicklung. Zusammen mit der Notwendigkeit, das System im Betrieb zu stabilisieren, werden im IT-Bereich des Statistikamtes Nord weiterhin Ressourcen gebunden. Dies führt bei gleichzeitiger Umsetzung des neuen Entwicklungsprojektes für das Fachverfahren „AGRA2025“ zu Engpässen, wenn das Statistikamt Nord nicht im erforderlichen Umfang entsprechende Softwareentwicklungsressourcen realisieren kann.

Die Arbeiten für den **Registerzensus-Methodentest** basierend auf dem Registerzensuserprobungsgesetz müssen im Verbund weiter mit Hochdruck vorangebracht werden. Dies gilt vor allem für die anspruchsvolle IT-Infrastruktur und die anspruchsvollen IT-Verfahren, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen und ohne die das Statistikamt Nord seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Auch für 2024 wurde vom Statistischen Bundesamt noch kein verlässlicher Arbeits- und Zeitplan vorgelegt, jedoch soll im Jahr 2025 eine Entscheidung zur Methode des Registerzensus gefällt werden, was zu einem erhöhten Handlungsdruck für das Statistische Bundesamt und die Statistikämter der Länder führt. IT-bedingte Verzögerungen im bundesweiten Projekt haben bereits aufwendige Anpassungen der Planungen im Statistikamt Nord notwendig gemacht. Es besteht das hohe Risiko weiterer Verzögerungen, die Anpassungsbedarf bei den Planungen erwarten lassen und entsprechende Flexibilität notwendig machen.

Die in 2023 erfolgten erheblichen Kostensteigerungen durch die **Tariferhöhungen sowie die gesetzlich festgelegten Besoldungserhöhungen** wirken in die Zukunft und können nur begrenzt ohne Zuschusserhöhung aufgefangen werden.

Mit dem **Gesetz über die jährliche Sonderzahlung** und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 wurde das Sonderzahlungsrecht in Hamburg neu geregelt. Hiergegen wurde in der Vergangenheit ein Musterklageverfahren eingeleitet. Nach Prüfung eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 20.09.2020 (Az. 20 K 7506/17) zu den Musterklageverfahren kam das Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg als Prozess führende Stelle zu einer geänderten Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klagen. Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 08.11.2023 das Hamburgische Besoldungsstrukturgesetz beschlossen, wodurch u. a. der kinderbezogene Familienzuschlag für die Beamtinnen und Beamten auch des Statistikamtes Nord angehoben wurde. Dieses hat jedoch keinen Einfluss auf die bereits laufenden Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation. Die seinerzeit vom Statistikamt Nord für diesen Zweck gebildete Rückstellung in Höhe von 86.000 € hat also weiterhin Bestand.

Die Kosten für die **Altersversorgung** werden in den nächsten Jahren weiter steigen. Die nach der Fusion entstehenden Versorgungsansprüche sollten möglichst effektiv über einen zum 01.12.2006 abgeschlossenen Kollektivrahmenvertrag gedeckt werden. Inzwischen haben sich jedoch die Rahmenbedingungen durch die Absenkung des Garantiezinses auf 0,0% geändert. Vor diesem Hintergrund werden auf Empfehlung des Verwaltungsrats Neuversicherungen seit dem 01.04.2018 ausgesetzt. Um die weitere Finanzierung der Altersversorgung sicherzustellen, sollen im ersten Schritt die liquiden Mittel auf dem Pensionskonto zweckgebunden abgeschmolzen werden. Das Statistikamt Nord berichtet hierüber regelmäßig gegenüber dem Verwaltungsrat.

Zudem ist ein finanzielles Risiko mit dem am 01.01.2011 in Kraft getretenen **Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLT-StV)** verbunden. Es wird langfristig eine Deckungslücke zwischen den bestehenden langfristigen Pensions- und Versorgungslasten einerseits und den bestehenden Deckungsvermögen bzw. Rückgrifforderungen gegenüber den bisherigen Dienstherren andererseits mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auftreten. Diese Entwicklung wird sich mindestens so lange fortsetzen, bis alle zum Zeitpunkt der Gründung des Statistikamtes Nord übernommenen Beschäftigten in den Ruhestand gewechselt haben.

Zwischen 2004 und 2023 hat das StaNord aufgrund der Regelungen im Staatsvertrag für die im Rahmen der Fusion der beiden Statistischen Landesämter Hamburg und Schleswig-Holstein **übergeleiteten Beschäftigten** am Standort Kiel keine Steuern und Sozialabgaben auf die Arbeitgeberbeiträge zur Alterszusatzversorgung abgeführt. Dieses Vorgehen wurde erstmalig 2023 im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung beanstandet. Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.10.2022 wurde vom Finanzamt eine pauschale Versteuerung in Höhe einer Nachzahlung von ca. 636 T€ durch das StaNord gefordert. Für den Zeitraum vom 1.11.2022 bis 31.12.2023 wurde bisher keine Regelung getroffen, womit ein finanzielles Risiko von rund 175 T€ verbunden ist. Gegen den Bescheid des Finanzamtes für Großunternehmen hat das Statistikamt Nord Einspruch eingelegt, der bisher noch nicht entschieden wurde.

Darüber hinaus hat die aktuelle **Zinspolitik** einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Pensionsrückstellungen und -forderungen.

4.2. Chancenbericht

Das Statistikamt Nord wird seine ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Vereinbarung obliegenden Aufgaben nach den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit auch zukünftig kompetent, zuverlässig, effizient und kundenorientiert erledigen.

Das Engagement des Statistikamtes Nord im **IT-Verbund der Statistikämter** übersteigt aktuell das Verbundsoll und führt zu Erstattungsansprüchen sowohl bei den ZPD-Verfahren (Abrechnungszeitraum 2022 und 2023) und ab 2024 mit dem Ende der Pilotphase für das optimierte Vergabemodell auch bei den Projekten zur Softwareentwicklung (OPTIKO-Projekten).

Das Statistikamt Nord konnte im Jahr 2023 weitere **Aufträge für die Trägerländer** übernehmen. So wurde eine Verwaltungsvereinbarung mit dem SHIBB geschlossen, nach der in den kommenden Jahren die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE-SH) jährlich zu aktualisieren und weiterzuentwickeln ist. Dabei handelt es sich um ein Portal mit eingebundenen Dashboards, Kartendarstellungen auf Kreisebene sowie themenbezogene StoryMaps.

Das Statistikamt Nord hat im November 2022 ein Pilotprojekt mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz gestartet, um ein Nachfolgesystem für die Veröffentlichungen, aber auch ein internes Analysetool, mit verbesserter Nutzungsfreundlichkeit zu etablieren. Dieses wird auf Basis der Standardlösung Oracle Analytics implementiert und unter dem gemeinsamen Namen **„Modernes Analyse Tool Statistik“ (MATS)** umgesetzt. Hierbei liegt die Herausforderung insbesondere darin, die zukünftigen Anforderungen an die Datenaufbereitung bzw. Datenerreichbarkeit für unterschiedliche Zielgruppen externer Nutzender mitzudenken und in einem zeitgemäßen und modernen Informationssystem mit einer Standardsoftware abzubilden. Erste Statistiken konnten bereits erfolgreich in der Testumgebung aufgebaut und modelliert werden. Erste Veröffentlichungen in Form von Dashboards und Datentabellen werden im 2. Halbjahr 2024 erwartet.

4.3. Gesamtaussage

Risiken der künftigen Entwicklung resultieren aus dem wachsenden gesetzlichen Aufgabenumfang, möglichen strukturellen Einsparvorgaben, der Zinspolitik, der Altersversorgung, den Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie aus umfangreichen Aufgaben wie dem Registerzensus. Vor dem Hintergrund der bestehenden Gewährträgerhaftung und einer restriktiven Mittelverwendung bei der Erledigung der hauptsächlich hoheitlichen Tätigkeiten auf gesetzlicher Grundlage und für den Registerzensus wird gleichwohl von einer Bewältigung der künftigen Risiken ausgegangen.

5. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Statistikamt Nord bestehenden Finanzinstrumenten zählen hauptsächlich die Finanzanlage in Form einer Rückdeckungsversicherung und Forderungen gegen die Trägerländer, die sich aus Versorgungsverpflichtungen ergeben, Forderungen und Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit und ein Pensions- und Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg.

Mit der Rückdeckungsversicherung soll langfristig die Finanzierung der Versorgungsansprüche eines großen Teils der Beschäftigten des Statistikamtes Nord sichergestellt werden. Dennoch wird die mit der Versorgung verbundene Kostenbelastung stetig steigen.

Die Finanzierung der Leistungen des Statistikamtes Nord erfolgt im Wesentlichen über die Zuschüsse der Trägerländer. Die Forderungen gegen die Trägerländer aus Versorgungsverpflichtungen sind durch Garantie- bzw. Freihalterklärungen gesichert. Darüber hinaus besteht eine Gewährträgerhaftung der Trägerländer für alle Zahlungsverpflichtungen des Statistikamtes Nord. Verbindlichkeiten können somit innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen beglichen werden.

Zur dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Stabilität wird in regelmäßigen Abständen der Liquiditätsbedarf beurteilt und mit den Trägern abgestimmt.

Hamburg, 11. April 2024

gez. Renate Cohrs (Vorstand)

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Mit der Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs sowie des Lageberichtes erfüllt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – die Anforderungen des § 15 Abs. 1 der Satzung des Statistikamtes Nord.

Bei der Gliederung der Bilanz wurde von der Vorschrift des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht und die Postenbezeichnung „Forderungen gegen die Trägerländer“ eingeführt.

II. Bilanzierung und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Abschreibungen werden auf der Grundlage der ermittelten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände nach der linearen Methode in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen ermittelt.

Der Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG liegt seit dem 01.01.2018 bei 800 €. Somit wurden geringwertige Anlagegüter bis zu dieser Wertgrenze voll abgeschrieben und als Aufwand im Geschäftsjahr berücksichtigt.

Die Zuschüsse, die zur Finanzierung von Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen sowie in die Sachanlagen verwendet werden, werden im Jahr der Investition vollständig ertragswirksam erfasst.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet Rückdeckungsversicherungsansprüche, die zum ertragssteuerlichen Aktivwert angesetzt werden sowie ein zum Nennwert angesetztes Guthaben bei der Kasse.Hamburg für die anteilige Ausfinanzierung von Versorgungsansprüchen.

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgte zum Nennwert.

Die Bildung von Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen gegenüber den Beamten und Angestellten aus dem BeamtVG, dem HmbZVG sowie der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der VBL erfolgte entsprechend den aktuellen handelsrechtlichen Vorschriften. Maßstab für die Höhe der Rückstellungen ist der versicherungsmathematische Wert der Verpflichtungen. Die Pensionsrückstellungen wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt, womit künftige Gehalts- und Rentensteigerungen berücksichtigt wurden (Gehaltstrend für Angestellte 10,15 % zum 01.03.2024; Besoldungstrend für Beamte 5,50 % zum 01.02.2025; Rententrend für Angestellte 1,00 % zum 01.07.2024; Pensionstrend für Beamte 5,50 % zum 01.02.2025). Bei der Berechnung der Pensionsverpflichtungen kam für alle Verpflichtungen gegenüber aktiven und passiven Beschäftigten die Anwartschaftsbarwertmethode (Projekt Unit Credit Method) zur Anwendung.

Der sich aus der Anwendung des BilMoG ergebende Unterschiedsbetrag zum 01.01.2010 ist zu einem Fünftel der Pensionsrückstellung zugeführt worden.

Zur Vereinheitlichung werden die sich aus der Bewertung der Forderungen und Rückstellungen im Rahmen der Altersversorgung ergebenden Zinseffekte in Höhe von 1,3 Mio. € in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Zinsen und ähnlichen Erträgen und Aufwendungen ausgewiesen.

Der Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen beträgt 1,82 % p. a. für die Stichtagsbewertung zum 31.12.2023. Dabei fand die Gesetzgebung zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und insbesondere die darin enthaltene Anpassung der handelsrechtlichen Abzinsung von Pensionsrückstellungen Anwendung, wonach die Rückstellungen für langfristige Verpflichtungen pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst werden. Der Differenzbetrag zwischen dieser Abzinsung und der Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre beträgt 1.415 T€. In Höhe dieses Betrages besteht eine Ausschüttungssperre. Des Weiteren wurden

die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck angewandt (biometrische Daten).

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten zum zukünftigen Erfüllungszeitpunkt. Sie sind nach ver-

nünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt und werden, soweit sie Restlaufzeiten bis zu einem Jahr haben, nicht abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** und die **sonstigen Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Aktiva

Die Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR) im Einzelnen ergibt sich wie folgt:

(alle Angaben in TEUR)

	<u>Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten</u>				<u>Absetzung für Abnutzung</u>				<u>Restbuchwert</u>	
	01.01.2023	Zu-Abgänge	Umbuchung	31.12.2023	01.01.2023	Zu-Abgänge	Umbuchung	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.441	0	0	1.441	1.228	55		1.283	213	158
II. Sachanlagen										
1. Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	309	0	0	309	309	0	0	309	0	0
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung oder ähnliche Rechte und Werte	7.956	321	0	8.277	7.482	281	0	7.763	474	514
	8.264	321	0	8.586	7.791	281	0	8.072	474	514
	9.706	321	0	10.027	9.019	336	0	9.355	687	672
III. Finanzanlagen										
1. Rückdeckungsansprüche	33.349	2.597	0	35.946	0	0	0	0	33.349	35.946
2. Pensionskonto mit Zinsen	7.424	-279	0	7.145	0	0	0	0	7.424	7.145
	40.773	2.318	0	43.091	0	0	0	0	40.773	43.091
	50.478	2.640	0	53.118	9.019	336	0	9.355	41.459	43.764

Die **Forderungen gegen die Trägerländer** resultieren im Wesentlichen aus:

- 1) Ansprüchen des Statistikamtes Nord aus den übergeleiteten Arbeits- und Dienstverhältnissen. Die Ansprüche ergeben sich im Wesentlichen aus Versorgungsansprüchen der Beschäftigten, die vor Gründung des Statistikamtes Nord entstanden sind und deren Übernahme durch Staatsvertrag von den Trägerländern garantiert ist. Die Bewertung erfolgte in analoger Anwendung der Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Aufgrund der Änderung des Ermittlungszeitraums für den durchschnittlichen Marktzinssatz von sieben auf zehn Jahre ergibt sich ein Differenzbetrag bei der Bewertung der Forderung von 193 T€. Durch die Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages werden die Forderungen für die Pensionen aus Abfindungen mit den Barwerten der Abfindungsbeträge bewertet.
- 2) Ansprüchen gegen die Kasse.Hamburg der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg aus dort verwahrten Geldmitteln. Die bei der Kasse.Hamburg verwahrten Mittel stehen dem Statistikamt Nord kurzfristig zur Verfügung.

Passiva

Kapital

Das gezeichnete Kapital zum 31.12.2023 beträgt 1,66 Mio. €.

Unter dem Posten Freie Rücklagen wird das die Einlageverpflichtung gemäß Staatsvertrag übersteigende Kapital ausgewiesen.

Vom Verwaltungsrat wurde in seiner Sitzung im Juni 2023 beschlossen den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 6.407 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden die Unterschiedsbeträge aus der Anwendung der geänderten handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften auf den 01.01.2010 in Höhe von 6.517 T€ entsprechend den gesetzlichen Wahlrechten in Höhe von 434 T€ noch nicht passiviert.

Das Eigenkapital zum 31.12.2023 beläuft sich auf 16.070 T€. Die Trägerländer übernehmen im Rahmen von § 2 Abs. 4 des Staatsvertrages eine Gewährträgerhaftung, mit der sie verbindlich und unbeschränkt zusichern, dass das Statistikamt seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Die sonstigen Rückstellungen basieren zum Teil auf versicherungsmathematischen Gutachten und setzen sich in T€ wie folgt zusammen:

A	Urlaubsrückstellungen	1.250
B	Personalaufwendungen	733
C	Zeitguthaben	440
D	Altersteilzeit	351
E	Archivierungskosten	186
F	IT-Leistungen allgemein	54
G	Verbundleistungen	94
H	Jahresabschlusskosten	72
I	Erhebungsbeauftragte	60
J	Bewirtschaftungs-/Instandhaltungskosten	24
K	Fortbildung/Dienstreisen	68
L	Übrige, sonstige Dienstleistungen	17
	Summe	3.349

Die Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

Haftungsverhältnisse

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Das Statistikamt Nord hat am 01.12.2006 einen Rückdeckungsversicherungsvertrag zur Finanzierung zukünftiger Versorgungslasten geschlossen. Aufgrund dieser Versicherung ergeben sich Beitragszahlungsverpflichtungen, die in laufenden Jahresbeiträgen in 2024 von rd. 2,8 Mio. € zu begleichen sind.

Aus den bestehenden Miet- und Pachtverträgen für Gebäude ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen pro Jahr in 2024 in Höhe von 1,7 Mio. € und aus dem Dienstleistungsvertrag mit Dataport pro Jahr in Höhe von derzeit ca. 1,6 Mio. €.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Unter den Transfererträgen werden im Wesentlichen in 2023 die für die

Wahrnehmung der Aufgaben des Statistikamtes Nord von der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit Schleswig-Holstein festgelegten Zuschussbeträge für den laufenden Betrieb des Statistikamtes Nord sowie Versorgungsmittel in Höhe von 35.808 T€ (Vorjahr: 32.628 T€) ausgewiesen. Darüber hinaus wurde in 2023 ein Sonderzuschuss für den Zensus 2022 in Höhe von 3.704 T€ (Vorjahr: 8.100 T€) ausgezahlt.

Die Leistungserlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt und belaufen sich auf insgesamt 766 T€.

Sonstige betriebliche Erträge

Die periodenfremden Erträge belaufen sich auf 51 T€ (Vorjahr: 9 T€).

Personalaufwand

In den Personalaufwendungen sind außergewöhnliche Aufwendungen aus der Anwendung der durch das BilMoG geänderten handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für Pensionsrückstellungen in Höhe von 434 T€ enthalten.

V. Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Abschlussstichtag nicht eingetreten.

Angaben zu den Beschäftigten

Zum 31.12.2022 betrug die Beschäftigtenzahl insgesamt 455 (davon 431 Angestellte, 24 Beamtinnen bzw. Beamte) und zum 31.12.2023 insgesamt 413 (davon 390 Angestellte und 23 Beamtinnen bzw. Beamte). Im Jahresdurchschnitt 2023 waren es 417 Beschäftigte (davon 393 Angestellte und 24 Beamtinnen bzw. Beamte). Bei den genannten Beschäftigtenzahlen handelt es sich um die aktiv Beschäftigten ohne Berücksichtigung von abgeordnetem Personal.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das für den Abschlussprüfer, ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gütersloh, im Berichtsjahr als Aufwand erfasste Honorar betrug für die Abschlussprüfungsleistungen 22 T€ inkl. MwSt.

Organe der Gesellschaft

Vorstand

Alleinige Geschäftsführerin war im Berichtsjahr Frau Renate Cohrs (Vorstand).

Der Vorstand erhielt in 2023 eine Gesamtvergütung in Höhe von 112.671,98 € (Besoldungsgruppe B4). Eine erfolgsorientierte Vergütung und andere Vergütungsbestandteile sind für den Vorstand nicht vorgesehen.

Die früheren Vorstände beziehen gesetzliche Pensionsbezüge.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – AÖR setzte sich 2023 wie folgt zusammen:

Dr. Maike Steenbock (ab 10.03.2023)
Behörde für Inneres und Sport

Johanna Westphalen (bis 09.03.2023)
Behörde für Inneres und Sport FHH

Eun-Joung Bettina Krüger
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS)
(Vorsitzende)

Dr. Stephan Stüber
Finanzbehörde FHH

Jantje-Gesine Schmidt (bis 01.10.2023)
Finanzministerium SH

Sven Gieseler
Beschäftigtenvertreter des Statistikamtes Nord

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in 2023 keine Vergütungen erhalten.

Hamburg, den 11. April 2024

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts, Sitz Hamburg
gez, Renate Cohrs
Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte,

dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unan-

gemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, am 19. April 2024

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Robbers
Wirtschaftsprüfer

Schürmann
Wirtschaftsprüfer

1006

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 092-24 SW**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau Verwaltungsgebäude,
Ernst-Bergeest-Weg 54, 21077 Hamburg
Bauftrag: Maler und Lackierer
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 56.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Dezember 2024;
Fertigstellung: ca. Februar 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. September 2024 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)
Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilungen“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 19. August 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹⁰⁰⁷

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 120-24 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau Verwaltungsgebäude,
Ernst-Bergeest-Weg 54, 21077 Hamburg
Bauftrag: Tischler
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 17.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Oktober 2024;
Fertigstellung: ca. Dezember 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. September 2024 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)
Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilungen“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 19. August 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹⁰⁰⁸